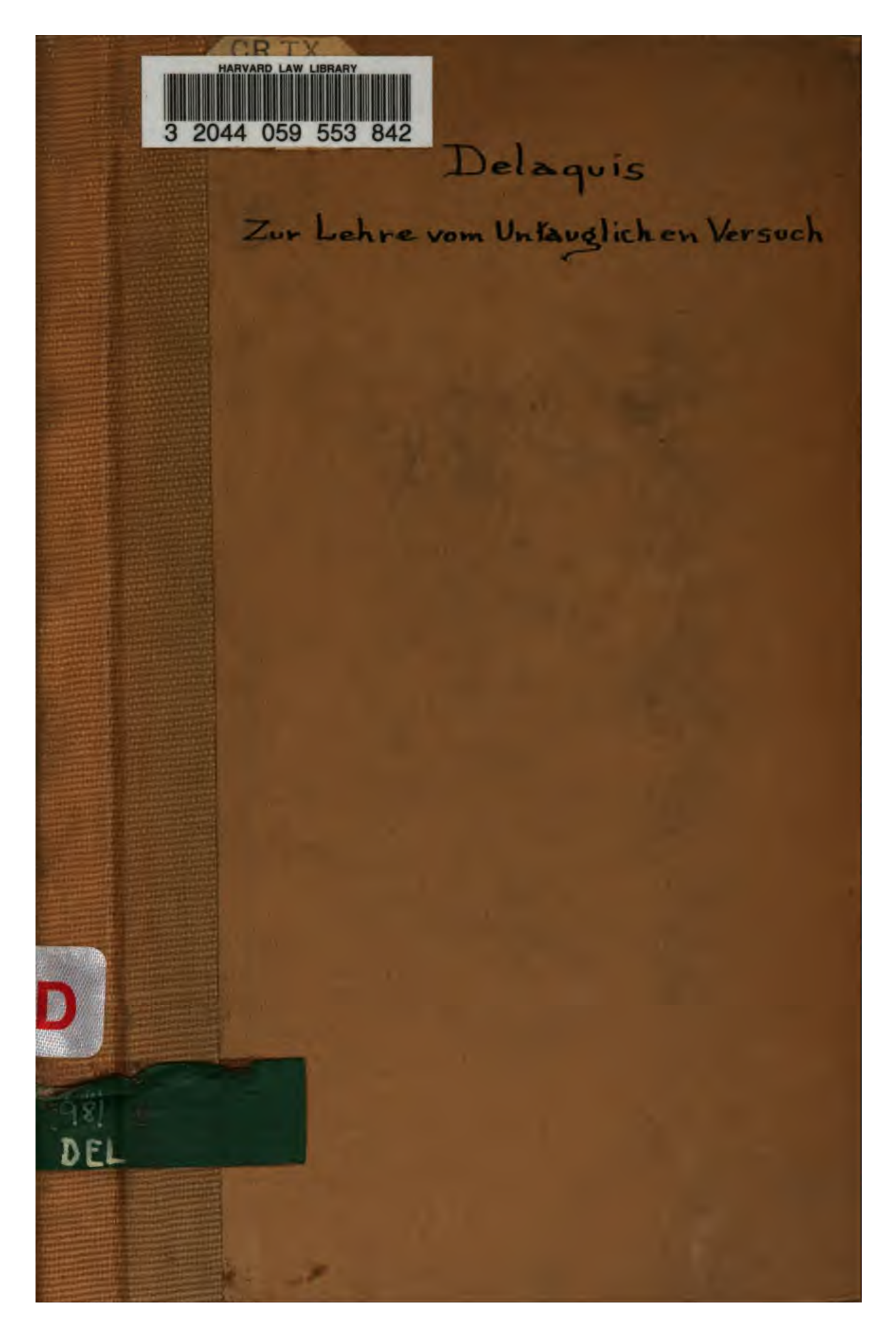


CR TX
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 553 842
Delaquis
Zur Lehre vom Untauglichen Versuch
DEL





Zur Lehre vom untauglichen Versuch.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der
Hohen Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin
und nebst den beigefügten Thesen in der Aula der Universität öffentlich zu verteidigen
am Donnerstag, den 9. Juni 1904
mittags 12 Uhr

von

Ernst Delaquis
aus Alexandrien (Ägypten).

Opponenten:
Dr. jur. Friedrich Karl Neubecker, Privatdozent, Berlin
Dr. jur. Alexander Graf zu Dohna, Halle a. S.
Harold D. Hazeltine, A.B., LL.B., Warren, Pennsylvania.

Berlin
Druck von Georg Reimer
1904.

Die vorliegende Schrift ist ein Teil einer größeren Arbeit, die im Juli 1902 der hohen juristischen Fakultät der Universität zu Berlin als Doktorarbeit vorgelegt und von derselben genehmigt wurde. Mit Erlaubnis der Fakultät umfaßt die Dissertation im Druck nur den ersten Teil der Arbeit. Das Ganze ist inzwischen im Januar 1904 unter dem Titel: „Der untaugliche Versuch. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung“ als Bd. 3 N. F. der „Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin“, herausgegeben von Prof. Dr. Franz v. Liszt, (XXXI u. 344 S. Berlin, Guttentag) veröffentlicht worden.

Neue Literatur ist, soweit sie für die Bearbeitung der „Abhandlung“ in Rücksicht gezogen wurde, auch in den vorliegenden Druck einbezogen. Die einführenden Bemerkungen weisen die für die Drucklegung des Ganzen vorgenommenen unwesentlichen Änderungen auf; das Vorwort der „Abhandlung“, welches zur Klärung der Terminologie des ersten und dritten Teiles ausführlich ausgearbeitet wurde, ist auch dem vorliegenden Druck vorangestellt worden. Es herrscht somit in vorliegender Dissertation, von einigen Kürzungen und der infolgedessen zum Teil veränderten Paginierung abgesehen, volle Übereinstimmung mit der „Abhandlung“. Ich bitte, die dem 1902 erfolgten Abschluß der Probearbeit entsprechende Reduktion resp. Änderung verschiedener Stellen freundlichst selbst vornehmen zu wollen.

Inhaltsübersicht.

[1]) Um steten, gleichlautenden Wiederholungen bei den Unterabteilungen der ersten vier Paragraphen auszuweichen, sei hier ein für allemal bemerkt, daß bei den verschiedenen Entwürfen neben der jeweilig zu erörternden Gesetzesbestimmung selbst, sowohl die jene behandelnden Kritiken und Motive, als auch die diesbezüglich gepflegten Verhandlungen Berücksichtigung gefunden haben.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit ist schon im Juli 1902 abgeschlossen worden. Die seitdem erschienene Literatur wurde, soweit tunlich, in die Anmerkungen eingearbeitet; in welchem Umfange, ist aus dem Literaturverzeichnis ersichtlich. —

Der dritte Teil ist im Hinblick auf den Kommissionalentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom März 1896 ausgearbeitet.[1]) Den vorläufigen Abschluß der gesetzgeberischen Arbeiten stellt der neuerdings im Juli dieses Jahres ausgegebene dritte offizielle Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (vom Juni 1903) dar.[2]) Um nicht weitgehende formelle Änderungen in meiner ursprünglichen Bearbeitung vornehmen zu müssen, wurde er in einem Anhang zum dritten Teil erörtert. Eine getrennte Betrachtung beider Entwürfe (1896 und 1903) war aber unbedenklich, da in Ermangelung veröffentlichter Protokolle[3]) ein organischer Zusam-

[1]) Vgl. unsere „einführenden Bemerkungen“ unten S. 7 a. E., 8.

[2]) Der genauere Titel dieses Entwurfes lautet: „Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission. Juni 1903. Bern, Buchdruckerei Stämpfli. 1903.

[3]) Daß substantielle Protokolle über die Verhandlungen nicht geführt wurden, entnehme ich einer privaten Mitteilung des Herrn Privatdozenten Dr. Hafter (Zürich). Daß die in den jeweiligen Beschlüssen der Kommission sich kundgebenden Ergebnisse der Beratungen aufgezeichnet wurden, ergibt sich aus dem Vorwort zum Entwurf 1903 S. VI. Eine Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen hat bisher nicht stattgefunden.

menhang zwischen den genannten Entwürfen nur in beschränktem Maße nachweisbar ist, nur in dem Umfange, als entweder die Bestimmungen des letzten Entwurfes mit denen des vorletzten übereinstimmen, oder die zu dem Entwurf 1896 geäußerten kritischen Stimmen die Fassung des Entwurfes 1903 bestimmt haben könnten. Letzteres Moment kommt kaum in Betracht. Denn Aufgabe der neuesten „kleinen Expertenkommission" war es ursprünglich wohl nicht, sachliche Änderungen an dem Entwurf 1896 vorzunehmen, sondern nur zu untersuchen, „ob die Texte des Vorentwurfes (1896. D. V.) überall den Beschlüssen der großen Expertenkommission genau entsprechen".[1]) Kritiker können also, streng genommen, keinen Einfluß ausgeübt haben oder doch nur dann, wenn ihre Ansicht mit Beschlüssen der großen Expertenkommission übereinstimmte. Ob nicht die „kleine Expertenkommission" im Laufe ihrer Arbeiten jene Aufgabe sich erweitert und materielle Änderungen vorgenommen hat, kann hier dahingestellt bleiben. Immerhin ist keine Notwendigkeit ersichtlich, das neue Projekt 1903 noch selbständig in den ersten Teil dieser Abhandlung einzuarbeiten.

Zur Geschichte der inneren Entwicklung der schweizerischen Strafgesetzentwürfe liegen umfangreiche Protokolle, Motive,[2]) Kritiken und anderes vor, aus denen sich Zweck und Ziel der einzelnen Norm zumeist mit hinreichender Sicherheit feststellen läßt. Die äußere Geschichte — ich meine damit die rein formale Feststellung der Reihenfolge der einzelnen Entwurfsteile in der Beratung, mit andern Worten, die Klarlegung der Basis der einzelnen Lesungen — ist auch auf Untersuchung der Protokolle angewiesen.

Bei dieser äußeren geschichtlichen Entwicklung ist aber

---

[1]) Vgl. Entwurf 1903, Vorwort S. V. Über Aufgabe und Zusammensetzung der „kleinen Expertenkommission" vgl. weiterhin S.Z.S.S. Bd. XIV S. 485, 486 und ebenda Bd. XV S. 216ff.

[2]) Vgl. bezüglich der Protokolle das Literaturverzeichnis unter „Verhandlungen"; bezüglich der Motive siehe dieses Stichwort ebenda.

noch einen Augenblick zu verweilen.[1] Es liegt mir ganz besonders daran, in dieser Hinsicht klar und deutlich zu sein.

Den amtlichen Veröffentlichungen[2] ist zu entnehmen, daß bis heute drei Entwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch zu unterscheiden sind:

1. Die Vorentwürfe vom 15. August 1893 und vom 1. August 1894,

wovon der erstere nur den allgemeinen Teil umfaßt, der letztere dagegen die erste Gesamtausgabe des allgemeinen und besonderen Teiles darstellt. (Über das gegenseitige Verhältnis der beiden Arbeiten wird weiter unten des näheren die Rede sein.)

2. Der Kommissionsentwurf vom März 1896.
3. Der Kommissionsentwurf vom Juni 1903.

Das Vorwort zum August-Entwurf von 1893 („Mitteilung") spricht unter anderem auch von den Kritikern, welche ihre Ansicht über diesen allgemeinen Teil geäußert hätten und nennt als solche die Professoren Lammasch, v. Lilienthal, v. Liszt, Merkel und Wach.[3] Es mag vorweggenommen werden, daß Lammaschs Kritik eine private gewesen und geblieben sein muß; in der Öffentlichkeit ist von einer Kritik Lammaschs zum August-Entwurf 1893 nichts bekannt geworden. Ebensowenig ist aber eine Kritik Merkels zu diesem Entwurf veröffentlicht worden; hingegen hat Merkel „Randbemerkungen" zu einem „Vorentwurf" vom Juni 1893 geschrieben, welche zweifache Publikation gefunden haben.[4] Es liegt also kein Grund vor, sich nicht auf diesen „Vorentwurf" zu beziehen,

---

[1]) Über die Vorgeschichte der schweiz. Einheitsstrafgesetzgebung vgl. die Motive zu dem August-Entwurf von 1893 (September 1893) S. 3—7, ferner die Botschaft des Bundesrates S. 5ff., Zürchers Denkschrift S. 10ff., Meyer v. Schauensee, Zur Geschichte und Kritik des Stooßschen Entwurfes S. 3; Schweizerisches Strafrecht, Mitgeteilt S. 98ff.

[2]) Über deren Zahl und Umfang vgl. Teichmanns Bibliographie S. 3, 4, 7, 8, 11, 12. Hinzuzufügen ist nun noch der Entwurf vom Juni 1903.

[3]) Vgl. Entwurf 1893 (August) S. 2, 3.

[4]) Vgl. das Literaturverzeichnis bei Merkel, Randbemerkungen.

klar muß man sich jedoch dabei bleiben, daß ein Entwurf im eigentlichen Sinne, d. h. „eine Gesetzesarbeit, die einen wenigstens vorläufigen sachlichen Abschluß im Sinne des Verfassers bedeutet“, in dieser Hilfsfassung, die auch nur den allgemeinen Teil[1]) enthält, nicht gesehen werden darf. Sie stellt nur eine der mehreren Vorredaktionen dar, welche Professor Stooß vor Veröffentlichung des Entwurfes vom 15. August 1893 verfaßt hat. Ohne Namen- und Auftragnennung, als Manuskript gedruckt, wäre sie in dieser Arbeit einer öffentlichen Besprechung nicht unterzogen worden, wenn nicht Stooß selbst schon ihre Publikation vorgenommen. Der Kürze halber ist diese Vorredaktion, dieser Probeentwurf im folgenden als Entwurf vom Juni 1893 bezeichnet. Auf eine Darlegung des Verhältnisses dieses Entwurfes zu dem von 1893 (August) ist wegen des oben angeführten Charakters des Juni-Entwurfes als bloßer Vorredaktion zu verzichten. Diese Betrachtung jedoch im Umfange der Versuchsmaterie durchzuführen, konnte ich mir in vorliegender Arbeit um so weniger versagen, als Adolf Merkels kritische Äußerungen die Fassung des folgenden Entwurfes 1893 (August) doch etwas beeinflußt zu haben scheinen.[2]) —

Die höchst dankenswerte, teilweise aber etwas ungenaue[3])

---

[1]) Es sei hier schon bemerkt, daß sich die Ausdrücke „allgemeiner“ und „besonderer Teil“ im folgenden jeweils nur auf das „erste Buch“ der Entwürfe beziehen, sodaß „allgemeiner Teil“ soviel bedeutet als „allgemeiner Teil des ersten Buches“ (von den Verbrechen). Analog beim „besonderen Teil“. Von den Übertretungen ist vorläufig abgesehen.

[2]) Vgl. unsere Arbeit Teil I § 1 a S. 9, ebenda § 4 a S. 30.

[3]) „Ungenau“ ist die Arbeit insofern sie nach einer Seite zu wenig, nach einer andern Seite zu viel bietet. So ist bei Teichmann eine offenbar amtliche Ausgabe des Entwurfs 1894 nicht zitiert, nämlich: „Schweizerisches Strafgesetzbuch“. — Vorentwurf mit Motiven im Auftrage des schweiz. Bundesrates ausgearbeitet von Carl Stooß. — Code pénal suisse. — Avant-projet de code pénal et motifs à l'appui de l'avant-projet traduits par mission du département fédéral de justice par Alfred Gautier. — Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Co., 1894. gr. 8° (XI., 356 S.). Andrerseits ist aber eine in keiner amtlichen Veröffentlichung berührte Ausgabe des Entwurfes 1894 vom Juli 1894 angeführt (vgl.

Bibliographie über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von Professor Dr. Albert Teichmann in Basel führt schon vor 1903 drei Entwürfe an, nicht etwa infolge einer Berücksichtigung des Juni-Entwurfes 1893, vielmehr auf Grund scharfer Trennung der Projekte vom 15. August 1893 und vom 1. August 1894. Sie begeht damit der amtlichen Auffassung gegenüber offenbar eine Unrichtigkeit;[1] richtig verstanden kann diese Scheidung jedoch höchst zweckmäßig sein.

Der Grund, weshalb die Entwürfe 1893 (August) und 1894 von den amtlichen Veröffentlichungen als Einheit aufgefaßt werden,[1] liegt offenbar darin, daß der „Entwurf eines allgemeinen Teiles“ nicht als „Entwurf eines Strafgesetzbuches“ aufgefaßt werden kann, weiterhin wohl auch in dem Umstand, daß — nach Vorbericht zu Entwurf 1894 S. IV — „auf Grund der Verhandlungen der Expertenkommission (über den August-Entwurf 1893. D. V.) und mit Berücksichtigung der wissenschaftlichen Kritik der Verfasser den allgemeinen Teil des Entwurfes umarbeitete und sodann den besonderen Teil (d. h. den Entwurf 1894 in vorläufiger Fassung (in toto). D. V.) entwarf.“[2])

Teichmann Bibliographie S. 7). Nach der Denkschrift und der von uns benutzten Ausgabe datiert der Entwurf 1894 vom 1. August (vgl. Botschaft S. 11 u. unser Literaturverzeichnis unter: Vorentwurf). Wollte aber Teichmann in jeder Beziehung Vollständigkeit bieten, so hätte in seiner Bibliographie auch die von der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft veröffentlichte Textausgabe des Entwurfes 1894 (auch datiert vom Juli 1894!) angeführt sein müssen.

[1]) Die amtliche Auffassung scheint die Entwürfe von August 1893 und von 1894 als eine Einheit aufzufassen. In amtlichen Veröffentlichungen werden sie öfters ungeschieden aufgeführt; vgl. z. B.: Denkschrift S. 11; Vorwort zum Entwurf 1896 S. II a. A. („den Vorentwurf“), ebenda S. IV („die Kommission beriet den Entwurf (E. 1893/94 ist gemeint) in 6 Tagungen“, ebenso: „der Verfasser des Entwurfes“ (E. 1893/94 ist gemeint. Der gleiche Ausdruck kehrt a. a. O. S. VI mehrmals wieder). Dann S. IV a. E.: „doch hat der erste Entwurf“ (also wieder E. 1893/94). Die gleiche Auffassung zeigt sich in dem Beschlusse der Expertenkommission: Verhandlungen Bd. I S. 314; näheres über das Verhältnis der Fassungen 1893 (August) und 1894 vgl. oben im Text.

[2]) Vgl. den Vorbericht zum E. 1894 S. VI.

Damit ist also der Entwurf 1894 nichts anderes als eine Weiterbildung des August-Entwurfes 1893? —

Mehrfach ist nun in den amtlichen Materialien hervorgehoben,[1]) von mir in vorliegender Arbeit verschiedentlich betont,[2]) von Gretener, ja von Stooß selbst ausgesprochen worden, daß die Expertenkommission eine „konsultative“ Stellung eingenommen habe,[3]) daß die Entwürfe „Privatarbeit“ des Redaktors seien, „so lange als der Bundesrat und das Justizdepartement nicht mit der Aufgabe befaßt sind, ein Strafgesetzbuch zu entwerfen. Diese Aufgabe fällt aber den Bundesbehörden erst zu, wenn die Bundesverfassung die Vereinheitlichung des Strafrechts vorsieht.“[4]) Da nun erst im Jahre 1898 die benötigte Änderung der Bundesverfassung durch Volksabstimmung gutgeheißen wurde, gelten wohl alle Entwürfe bis zu diesem Zeitpunkte als Privatarbeiten. Es ist deshalb auch weiter nicht verwunderlich, wenn der amtliche Bericht zum Entwurf 1894 weiterfährt: „Nachdem der gesamte Entwurf vorlag, wurde der zweite (NB.: unveröffentlicht gebliebene. D. V.) Entwurf des allgemeinen Teils einer sorgfältigen Nachprüfung unterzogen und diese führte zu weiteren Abänderungen und Ergänzungen des allgemeinen Teils. Der vorliegende Gesamtentwurf soll nun ein einheitlich in sich abgeschlossenes und gleichmäßig ausgestaltetes Ganzes bilden.“[5]) — Die Nachprüfung, wie auch die Abänderungen und Ergänzungen werden naturgemäß vom Verfasser des August-Entwurfes 1893 und des Entwurfes 1894 vorgenommen worden sein. Stooß hatte dabei das Recht, die Kommissionsbeschlüsse soweit zu berücksichtigen, als er es für gut fand, sie anzunehmen, sie zu verwerfen. An verschiedenen Stellen der vorliegenden Arbeit ist dieser selb-

---

[1]) arg. Vorbericht zu Entwurf 1894 S. VI; Vorwort zu Entwurf 1896 S. VI.

[2]) Vgl. unsere Arbeit S. 23 und S. 320.

[3]) Vgl. Gretener, Gerichtssaal Bd. 54 S. 317.

[4]) v. Lilienthal S. 260 Anm. 1 (auf Grund einer privaten Äußerung von Stooß) und Stooß, Bericht S. 5.

[5]) Vgl. Vorbericht zu Entwurf 1894 S. VI.

ständigen Stellung des Redaktors als Entwicklungsfaktor gedacht worden; eigentümlich wirkt dabei höchstens der Umstand, daß Beschlüsse, denen der Redaktor selbst seine Stimme gab, späterhin nicht beachtet sind, Ansichten, die er bekämpfte, eine Stütze im folgenden Entwurf finden. Es mag dies durch die Absicht bedingt sein, dem Entwurf die gleichmäßige Ausgestaltung zu wahren.[1])

Der (Gesamt-)Entwurf 1894, der nach all diesen Abänderungen vorliegt, zeigt denn auch den nach den oben angeführten Tatsachen erwarteten Habitus. Er ist mit Bezug auf den allgemeinen Teil nicht nur eine Weiter-, sondern vielfach eine Neubildung. Er beruht — was unsere Spezialmaterie (Versuch) anbelangt — allerdings in erster Linie auf den persönlichen Entschließungen des Redaktors, doch sind andere Bestimmungen genau gleich wieder aufgenommen, wie sie im August-Entwurf 1893 lauteten, wieder andere aber entsprechen den von der Kommission vorgeschlagenen oder beschlossenen Änderungen. Damit ist für den allgemeinen Teil trotz der Neubildungen eine gewisse Kontinuität festgestellt. Man kann daher sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gründen den Entwurf des allgemeinen Teiles 1893 in den Gesamtentwurf 1894 einbeziehen, dies mit um so mehr Recht, als ja der Entwurf 1894 den ersten eigentlichen Entwurf eines Strafgesetzbuches, d. h. eine Normierung des ganzen materiellen Strafrechts darstellt. Dieser Auffassung gemäß ließe sich denn auch von einem Entwurf 1893/94 sprechen, wobei der allgemeine Teil als Entwurf 1 a, der Gesamtentwurf als Entwurf 1 b zu betrachten wären.

Es würde sich aber auch — einer formell andern Ansicht folgend — eine schärfere Scheidung begründen lassen; denn es könnte sicherlich jede der beiden Entwurfsfassungen 1893 (August) und 1894 als „eine Gesetzesarbeit“ aufgefaßt werden, die einen wenigstens vorläufigen, sachlichen Abschluß bedeutet,

[1]) Vgl. z. B. unsere Arbeit Teil I § 1 b S. 12 und Teil I § 4 b S. 37.

das eine Mal allerdings allein auf den allgemeinen, das andere auf den allgemeinen und besonderen Teil bezogen. Weiterhin könnte aber auch in dem Umstand, daß der Entwurf 1894 den Verhandlungen der Expertenkommission über den allgemeinen Teil in der zweiten Lesung zugrunde lag, ohne daß wesentlich auf das Projekt 1893 zurückgegriffen wurde, die Berechtigung gesehen werden, diesen Entwurf 1894 als zweiten Entwurf zu bezeichnen. Und da der besondere Teil sich nach dem allgemeinen richtet, so stünde eben die erste Redaktion des besonderen Teiles im zweiten Entwurf. Bei den obigen Folgerungen würde man aber — abgesehen davon, daß deren Gründe nicht recht stichhaltig wären — den Begriff Entwurf in zweifachem Sinn gebrauchen. Einmal würde der Teilentwurf über den allgemeinen Teil als selbständiger Entwurf aufgefaßt, dann aber wieder der Gesamtentwurf eines Strafgesetzbuches mit dem Namen Entwurf bezeichnet.

Es wird demgemäß der Wirklichkeit entprechender sein, die Entwürfe 1893 (August) und 1894 nicht allzu scharf voneineinander zu trennen, sie vielmehr als Entwurf 1 a und 1 b oder als Entwurf 1893/94 zu bezeichnen. In der vorliegenden Arbeit wird dagegen eine selbständige Betrachtung der beiden Fassungen durchgeführt werden müssen. Gegen diese wiederum wird sich um so weniger einwenden lassen, als sich die Erörterungen auf einen kleinen Bruchteil des allgemeinen Teiles beschränken und daher die Trennung durch den Umstand eine schärfere und berechtigtere wird, daß im Teilentwurf 1893 (August) die Grundlage der ersten Lesung, im Entwurf 1896 die Basis der zweiten Lesung des allgemeinen Teiles liegt. Es mag sich überhaupt für die Darstellung der materiellen Entwicklung der einzelnen Bestimmungen in den schweizerischen Strafgesetz-Entwürfen eine andere Auffassung, Zählung und im Gefolge auch Terminologie der „Entwürfe“ empfehlen, als bei Darstellung der formellen Geschichte. Außerdem mag in concreto eine Unterscheidung für die Erörterung des allgemeinen, eine andere für

die Besprechung der Bestimmungen des besonderen Teiles empfehlenswert sein. Um aber jeden Irrtum in der Folge auszuschließen, sei noch besonders hervorgehoben, daß in dieser Arbeit mit „August-Entwurf 1893“ der erste amtliche (Teil-)Entwurf eines allgemeinen Teiles bezeichnet wird, während mit der Bezeichnung „Entwurf 1894“ der erste Gesamtentwurf vom 1. August 1894 ins Auge gefaßt ist.

Die Motive zu diesen beiden Entwürfen sind allerdings von einander getrennt veröffentlicht worden. Immerhin verweist das Vorwort zum Entwurf 1894 auf die Motive vom September 1893 mit den Worten zurück: „Da der zweite Entwurf des allgemeinen Teiles (hier ist der 1894 veröffentlichte Entwurf gemeint. D. V.) auf den nämlichen Grundlagen beruht, wie der erste Entwurf, und die Abweichungen sich nur auf allerdings zahlreiche Einzelheiten beziehen, so darf für seine Begründung auf die Motive zum ersten Entwurf des allgemeinen Teiles verwiesen werden und es wird genügen, die wichtigsten Abänderungen und Ergänzungen kurz zu rechtfertigen.“ [1]) — Für die Darlegungen in dieser Arbeit lag demnach die Sachlage so, daß für den Entwurf nur die Motivierung der Änderungen beachtet zu werden brauchten. Was gleich blieb, hatte für die geschichtliche Entwicklung keine Bedeutung, es konnte dabei nicht zweifelhaft sein, daß auf die Begründung im Entwurf 1893 (August) zurückzugreifen war. Auch durch diese Umstände wird Trennung und Zusammenhang der beiden Entwürfe August 1893 und 1894 gleichmäßig betont.[2]) —

Der Entwurf 1894 lag der Expertenkommission bei der ersten und zweiten Lesung des besonderen und bei der zweiten

---

[1]) Vgl. Vorbericht zum Entwurf 1894 S. VI a. E.

[2]) Deutlich hebt Lilienthal diese Momente hervor in seiner Kritik über Entwurf 1893 (August) und Entwurf 1894, einesteils durch die Gegenüberstellung der Texte, dann durch seine ausführlichen Erörterungen. Vgl. Lilienthal a. a. O. S. 260ff. (II. Teil seiner Kritik).

Lesung des allgemeinen Teiles vor. In fünf Tagungen wurde das Projekt durchberaten.[1]) Allerdings stimmte die Fassung, welche den Verhandlungen des allgemeinen Teiles zugrunde lag, nicht überall mit derjenigen des Entwurfes 1894 überein. Einzelnes war bei der ersteren neu hinzugefügt, einzelnes weggelassen, dadurch ergab sich die feststellbare Verschiebung der Artikelzahlen. Im wesentlichen ist der Inhalt der Verhandlungsfassung des Entwurfes 1894 der gleiche wie derjenige des Entwurfes 1894 selbst. Sachliche Änderungen zeigen sich aber gerade in den Versuchsbestimmungen. Hierin bestehen gegenüber 1894 einige bedeutende Unterschiede. Und weiter fällt dann auch noch auf, daß die Verhandlungsfassung der Versuchsnormen (allerdings im Zusammenhang mit den dazu zum Teile wieder eingebrachten Amendements [darüber unten]) im großen und ganzen den Beschlüssen und Wünschen sich nähert, welche die Expertenkommission in erster Lesung ausgesprochen.[2]) Diese Verhandlungsfassung, welche der zweiten Lesung der in der vorliegenden Arbeit verarbeiteten Bestimmungen zugrunde liegt, nennen wir **mit Beschränkung auf eben diese Bestimmungen** und lediglich zur Vereinfachung der Zwecke der Arbeit: „Entwurf 1895". Es soll dadurch der Unterschied der Regelung scharf hervorgehoben werden, wie er auch bei einzelnen weiteren Normen sich zeigt; und dieser Unterschied zwischen 1894 und 1895 soll um so stärker betont werden, als bei einer geschichtlichen Darstellung auf die Scheidung der einzelnen Phasen ganz besonders Gewicht gelegt werden muß. Niemand wird es einfallen, nach dieser Darlegung den „Entwurf 1895" als eigentlichen „Entwurf" zu betrachten.[3])

---

[1]) Über die einzelnen Tagungen, ihre Aufgabe und ihre Arbeitsleistung vgl. Verhandlungen Bd. I S. 1 u. 2, 313—315, Bd. II S. 1—3, 157—159, 295—298, 485—488; vgl. dazu auch Meyer v. Schauensee S. 1—13; Gretener, G.S. Bd. 51 S. 458.

[2]) Vgl. darüber unsere Arbeit Teil I.

[3]) Von Interesse mag noch die Feststellung sein, daß sich das Verhältnis

Die im Anhang zum ersten Teil (§ 5) zitierten Amendements zum „Entwurf 1895“ sind von Stooß gleich bei Beginn der Verhandlungen zweiter Lesung für die bezüglichen Normen vorgeschlagene erneute Änderungen des „Entwurfes 1895“ oder mit anderen Worten Änderungen der Änderungen des Entwurfs 1894. Da diese, ab initio vorgeschlagen, auch den Beratungen eigentlich zugrunde lagen, hielt ich deren Hervorhebung für zweckmäßig.

Zu diesen Verhandlungen zweiter Lesung hat nun Lammaschs Kritik vorgelegen.[1]) Seinen Äußerungen über den allgemeinen Teil liegt offenbar der Entwurf 1894 samt den für die Beratung zweiter Lesung darin vorgenommenen Änderungen zugrunde (es ist also der „Entwurf 1895“ darin schon einbegriffen). Über jene Fassung aber, auf welcher die Kritik des besonderen Teiles aufgebaut ist, habe ich mir kein Bild machen können. Sie scheint weder die des besonderen Teiles des Entwurfes 1894 zu sein, noch ist sie etwa jene der ersten Lesung, welche zum Teil dem Entwurf 1894 entspricht, zum Teil eine neue Fassung aufweist, noch stimmt sie endlich mit jener auf Grund der Verhandlungen erster Lesung abgeänderten Fassung überein, auf der die zweite Lesung basierte. Hier Hypothesen aufzustellen hat aber keinen Zweck! —

Es ist demnach richtig, wenn auch nicht gerade genau, wenn die amtliche Darstellung davon spricht, daß der Entwurf

---

des Entwurfs 1894 (besonderer Teil, Basis der ersten Lesung) zu jener Fassung des Entwurfes 1894 (besonderer Teil) die den Verhandlungen zweiter Lesung zugrunde lag, ganz ähnlich verhält, wie das oben (bes. S. XI) näher dargelegte Verhältnis von Entwurf 1893 (Aug., allg. Teil) zu Entwurf 1894 (allg. Teil). Analog ist das Verhältnis der ersten Neufassung der Sittlichkeitsdelikte zu deren zweiten Abänderung (vgl. die Übersicht auf S. XVI, XVII).

Der besondere Teil zweiter Lesung (abgeänderter [bei Sittlichkeitsdelikten doppelt abgeänderter] Entwurf 1894) stellt sich zum Entwurf 1896 (bes. Teil), wie der allgemeine Teil zweiter Lesung (E. 1894/[95]) zum Entwurf 1896 (allg. Teil); vgl. darüber unten S. XVIII.

[1]) Vgl. Verhandlungen Bd. II S. 297.

Dem Buch	Teil [1]):	Artikel:	liegt in Lesung:	folgende Fassung zugrunde:	vgl. darüber Verhandlungen:
I.	allgem.	1—46	erster	E. von Aug. 1893	Bd. I S. 3—302.
				(Art. 3, § 2 wird noch in neuer Fassung vorgelegt u. zwar zweimal):	Bd. I S. 86, S. 285.
				(Die Art. 9—11 werden ebenfalls in neuer Fassung nochmals beraten):	Bd. I S. 285 ff.
I.	besonderer	50—86	erster	E. Aug. 1894	Bd. I S. 315 und 316 bis 431.
				(Art. 60—63 werden weiterhin verhandelt in einer neuen 2. Fassung): . . .	Bd. I S. 351 ff.
I.	besonderer	87—99 117—136 159—161	erster	E. Aug. 1894.	Bd. II S. 4-53, (53-60) Bd. II S. 60—141. Bd. II S. 142—155.
				(Art. 99—116 = Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit u. Freiheit werden zur Umarbeitung an d. Red. zurückverwiesen): . .	Bd. II S. 53—60.
				(Art. 159—161 sind mit Rücksicht auf die Motion Vogelsanger vorgängig behandelt):	Bd. II S. 3, S. 142 ff.
I.	besonderer	104—121	erster	Neue Fassung. — Es sind die Bestimmungen, welche an Stelle der oben zurückverwiesenen Art. 99—116 getreten sind. Durch die Neubearbeitung ergab sich eine Verschiebung in den Artikelzahlen):	Bd. II S. 159, S. 160 bis 207.
I.	besonderer	151—199	erster	Fassung: teilweise dem E. 1894 entstammend, teilweise neu redigiert. Art. 151 ist der frühere Art. 136 in neuer Fassung. Durch die Änderungen gegenüber E. 94 (vgl. schon oben Art. 104—121) ergibt sich die Artikelzahlverschiebung: .	Bd. II S. 159, S. 207 ff.

[1]) Hier sind auch die Übertretungen in die Darstellung einbezogen (II. Buch). Hierdurch ergibt sich die doppelte Scheidung in allgem. und besonderen Teil des I. u. II. Buches.

Dem Buch	Teil [1]):	Artikel:	liegt in Lesung:	folgende Fassung zugrunde:	vgl. darüber Verhandlungen:
				Die Ziffern 121—151 würden die Abschn. umfassen, welche schon früher auf Grund des E. 94 beraten worden sind, d. h. die Abschnitte zwischen denjenigen der Sittlichkeitsdelikte u. der gemeingefährlichen Verbrechen:	Bd. II S. 1 ff. und S. 157 ff. nebst dazu gehörigem Text.
II.	besonderer	210—237	erster	Im wesentlich. E. 1894; sehr viel Neues, daher Änderung d. Artikelzahl. (auch schon infolge obiger Änderung):	Bd. II. S. 297, 299 ff.
I.	allgem.	1—18	zweiter	E. 1894 in teilweise neuer Fassung (1895); (die neue Fassung der Versuchsbestimmung nennen wir: „Entwurf 1895“):	Bd. II S. 297—298; S. 351—409.
II.	allgem.	200—209	erster	Wesentlich E. 94 (vgl. das oben zu Art. 210—237 Gesagte):	Bd. II S 298, S. 471 ff.
I.	allgem.	19—50	zweiter	E. 1894 (vgl. das zu Art. 1 bis 18 Gesagte):	Bd. II S. 409—471.
I.	besonderer	51—206	zweiter	Neue Fassung, abgeändert infolge der Verhandlungen erster Lesung	Bd. II S. 489 ff.
II.	allgem.	207—214	zweiter		
II.	besonderer	214—251	zweiter		

Entwurf	Zählweise in: der Arbeit des Verfassers	Zählweise in: in den amtlich. Werken
1893 Juni	erster	—
1893 August	zweiter	erster (1 a)
1894 August	dritter	erster (1 b)
1895 (Verhandl.-Fassung)	vierter	—
1896 März	fünfter	zweiter
1903 Juni	sechster	dritter

[1]) Hier sind auch die Übertretungen in die Darstellung einbezogen (II. Buch). Hierdurch ergibt sich die doppelte Scheidung in allgem. und besonderen Teil des I. u. II. Buches.

in zwei Lesungen durchberaten worden sei;[1]) deutlicher wäre es gewesen, wenn dies von den einzelnen Teilen ausgesagt worden wäre. Man hätte dann den Anschein vermieden, als läge jeder einzelnen Lesung auch ein besonderer oder auch der ursprüngliche einheitliche Entwurf in primärer resp. abgeänderter Fassung zugrunde. Die Kontinuität der Entwicklung ist feststellbar, die einzelnen Details aber finden nicht immer eine klare Erklärung im Protokoll oder in den Motiven. Eine knappe Zusammenstellung der Grundlagen der einzelnen Lesungen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der verhandelten Materien wird alles Nötige klar aufweisen (vgl. jetzt die Tabellen auf S. XVI, XVII).

Beizufügen wäre nur noch der Vollständigkeit halber, daß am Schlusse der Verhandlungen erster Lesung über den besonderen Teil des ersten Buches bei fast jedem einzelnen Artikel eine auf Grund der Kommissionsbeschlüsse aufgestellte vorläufige Fassung angegeben ist.[2]) Eine angenehme Erleichterung für Vergleichung gegenüber späteren Texten, ist diese Normierung doch an und für sich unmaßgeblich. Kehrt sie in den Verhandlungen zweiter Lesung wieder, so ist sie dort zu berücksichtigen; ist sie inzwischen abgeändert worden, so ist nur die neue Fassung maßgebend. —

Auf Grund der Beschlüsse der Expertenkommission (zweite Lesung) ist dann der Kommissionalentwurf des Jahres 1896 veröffentlicht worden. Auch hier hatte der Redaktor noch einige Aktionsfreiheit. „Die Beschlüsse der Kommission wurden meist grundsätzlich gefaßt und die Ausführung derselben dem Verfasser des Entwurfs überlassen, da nur bei dieser Behandlung die Einheitlichkeit des Entwurfs, ..., gewahrt werden konnte.“[3])

---

[1]) Vgl. Vorwort zu Entwurf 1896 S. IV; Botschaft S. 11; über die einzelnen Tagungen vgl. die oben in Anm. 1 S. XIV angeführten Schriften. Über die einzelnen Sitzungstage und deren Arbeitspensum vgl. die Verhandlungen am dort angeführten Orte.

[2]) Vgl. Verhandlungen Bd. I S. 316ff. (vgl. z. B. S. 323, 365, 419 u. a.), Bd. II S. 4ff. (z. B. 46, 94 u. a.).

[3]) Vgl. Vorwort zu Entwurf 1896 S. VI.

Doch kann bei den allermeisten Bestimmungen festgestellt werden, daß im neuen Entwurf wesentlich die Beschlüsse der Kommission vollzogen sind.

Damit war die Kodifikationsarbeit vorläufig auf einem Ruhepunkt angelangt. Die Denkschrift Zürchers von 1901 scheint dann aber „die Sache wieder ins Rollen gebracht zu haben“. Wenige Tage nach deren Vorlegung wurde vom Justizdepartement eine „kleine“ Expertenkommission einberufen, der im wesentlichen jene Aufgaben überwiesen wurden, die Zürcher in seiner Denkschrift hervorgehoben hatte.[1])

Inzwischen waren im Verlaufe der Jahre 1899 und 1901 von Stooß mehrere Arbeiten vollendet worden, welche zum Teil eine allgemeinverständliche Darstellung von Grund und Ziel des bisher Vollendeten (so Stooß, Bericht; vgl. Literaturverzeichnis), zum Teil die Ermöglichung einer konsequenten Weiterführung der Kodifikationsarbeit (so Stooß, Vorschläge, und Stooß, Abänderungsanträge; vgl. Literaturverzeichnis) beabsichtigten. Diese Arbeiten sind im Buchhandel nicht erschienen, wurden aber schon so oft zitiert, daß sie als bekannt vorausgesetzt werden können und ihrer Benutzung wohl nichts entgegensteht.[2])

Im Jahre 1901 noch trat die kleine Expertenkommission zusammen. Als Ergebnis ihrer Arbeit ist vor kurzem der Entwurf 1903 veröffentlicht worden, aus dessen Vorwort das geschichtlich Wissenswerte mit Bezug auf diese neueste Entwurfsausgabe entnommen werden kann. Für die vorliegende Arbeit von Bedeutung sind lediglich folgende Punkte:

---

[1]) Vgl. bezüglich des Datums: einerseits Denkschrift S. 1, andrerseits Vorwort zu Entwurf 1896 S. V (vgl. dazu auch Meyer v. Schauensee, Strafrechtsreform S. 59). Bezüglich der Aufgaben vgl. die Denkschrift S. 20ff. mit dem Vorwort zu Entwurf 1896 S. V.

[2]) Zitiert sind diese Arbeiten z. B. im Vorwort zu Entwurf 1903. Der Bericht ist weiter angeführt bei v. Bülow, „Schweizerisches und deutsches Strafrecht“. (Deutsche Juristen-Zeitung, VII. Jahrgang 1902 S. 4); bei Meyer v. Schauensee, Strafrechtsreform S. 17 (unter der Bezeichnung „Motive“) und bei Zürcher, Denkschrift S. 13.

1. Die Protokolle geben über die Verhandlungen selbst keinen Aufschluß; sie beziehen sich nur auf die Ergebnisse der einzelnen Sitzungen.[1]) (Vorläufig sind sie jedoch noch nicht veröffentlicht.)
2. Die redaktionelle Bereinigung der Kommissionsbeschlüsse stand Herrn Professor Stooß zu.[2])
3. Unter den Aufgaben der Kommission wird genannt: „Die Nachprüfung des Textes des Entwurfes (1896) darauf hin, ob derselbe überall den Beschlüssen der großen Expertenkommission genau entspreche.“[3])

Bei Erörterung des Entwurfes 1903 im Anhang zum dritten Teile dieser Arbeit wird es daher eine der Hauptaufgaben sein, das Augenmerk auf das Verhältnis zwischen den Entwürfen 1896 und 1903 zu richten. —

Infolge freundlicher Mitteilungen des Herrn Professor Stooß (Wien) bezüglich der geschichtlichen Entwicklung der schweizerischen Einheitsstrafgesetzgebung sah ich mich veranlaßt, die amtlichen Materialien zu dieser Gesetzgebung nochmals genauer zu prüfen. Das Ergebnis legte ich in diesem geschichtlichen Vorbericht nieder, der leider den Rahmen eines Vorwortes fast überschreitet. Dabei lag mir in erster Linie daran, die in der folgenden Arbeit gebrauchte Terminologie, in welcher das Wort „Entwurf“ mehrmals zu rein formellen Zwecken geprägt worden ist und dem gewöhnlichen Sinne nicht entspricht, zu erklären. Die geschichtliche Entwicklung hätte durch noch ausführlichere, detailliertere Darstellung an Klarheit gewonnen, doch mußte das Hauptinteresse bei den obigen Darlegungen dem allgemeinen

[1]) Vgl. dazu oben unsere Anm. 3 S. V. — Einzelne Zusammenstellungen solcher Ergebnisse (der Beschlüsse) wurden mir durch die Zuvorkommenheit eines Zürcher Freundes zur Verfügung gestellt. Von der Veröffentlichung dieser Arbeiten habe ich jedoch abgesehen, weil sie allein ein Bild der Entwicklung nicht geben können. Alle Zwischenmaterialien zu erhalten, war mir aber nicht möglich. Immerhin hätten schon die mir vorliegenden genügt, um ein starkes Schwanken innerhalb der „kleinen Expertenkommission“ in der Versuchsfrage feststellen zu können. —

[2]) Vgl. Vorwort zu Entwurf 1903 S. VIII.

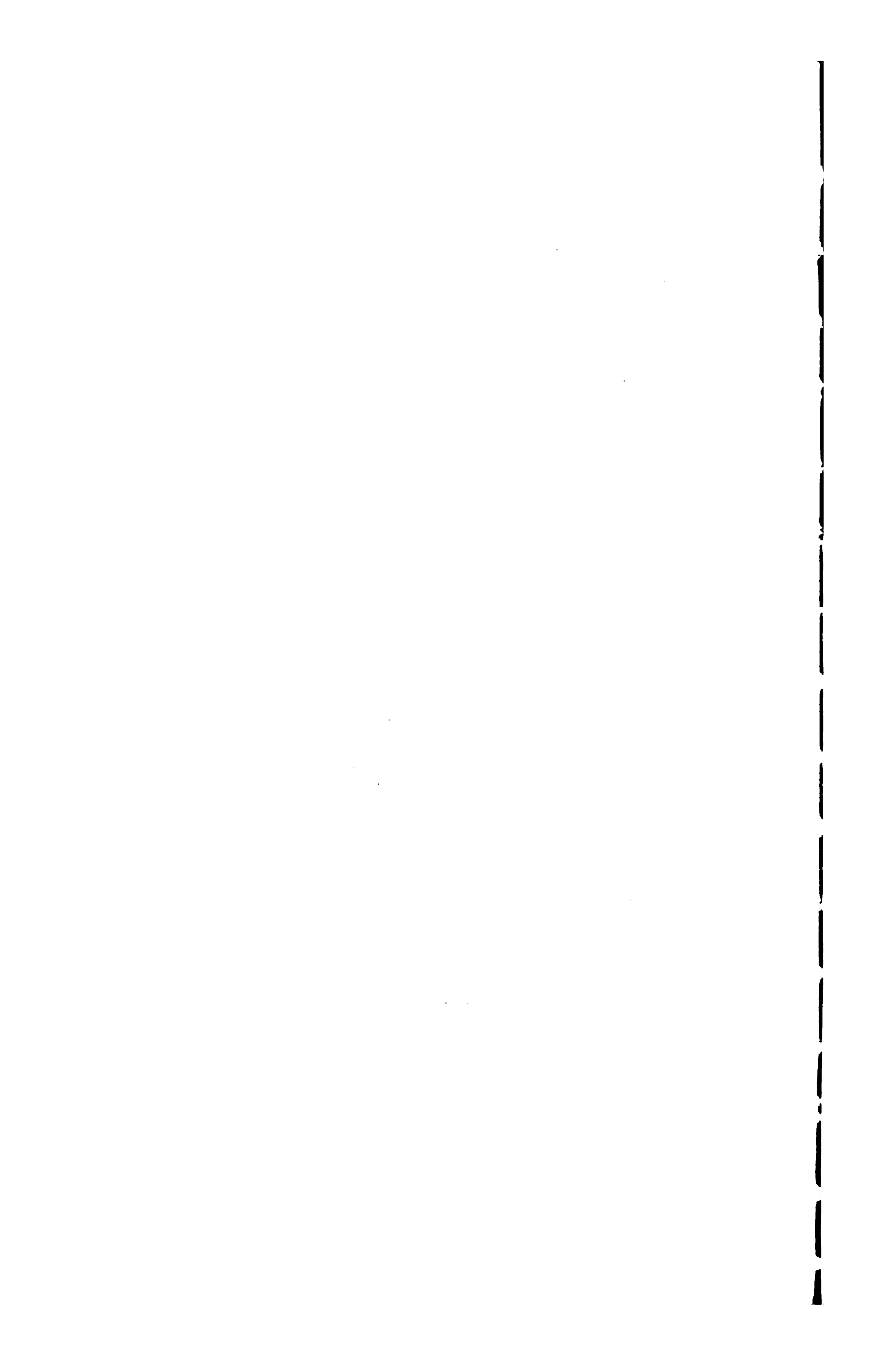
[3]) Vgl. Vorwort zu Entwurf 1903 S. V.

Teil und darin wiederum der Versuchs- und Irrtumsbestimmung zugewendet werden. Diesen Ausführungen liegen sämtliche mir zugänglich gewordenen offiziellen Veröffentlichungen zugrunde. So weit die Bestimmungen in Frage kommen, welche in mein Arbeitsgebiet fallen, ist das Detail aus dem ersten Teil der Arbeit ersichtlich. Im übrigen sei noch auf die oben gegebene knappe Übersicht der Lesungen verwiesen.

Ob ich die wissenschaftlichen Kritiken in ihrem Einfluß auf die verschiedenen Neuredaktionen des Entwurfes richtig abgeschätzt habe, ist mir um so zweifelhafter, als bei ersteren nicht immer das Datum der Veröffentlichung angegeben ist, besonders, wenn die Kritiken in Zeitschriften veröffentlicht worden sind. Es kann sich bei diesen Erwägungen allerdings wesentlich nur um Merkels „Randbemerkungen“ handeln. Doch ist wohl anzunehmen, daß diese Stooß vor Redaktion des August-Entwurfes 1893 vorgelegen haben. —

Charlottenburg, Ende Dezember 1903.

E. Delaquis.



Einführende Bemerkungen.

I. Beinahe ein Jahrhundert ist seit dem Eintritt der Kontroverse über den untauglichen Versuch in die deutsche Literatur vergangen, unzählige Monographien sind mit Bezug auf diese Streitfrage geschrieben worden, die bedeutendsten Vertreter der Strafrechtswissenschaft haben deren Lösung versucht und trotzdem hat es den Anschein, als ob diejenigen Kriminalisten recht behalten sollten, welche die Hoffnung auf das Verschwinden der Frage aus dem jus controversum vor langer Zeit schon aufgegeben.[1])

Alles andere wäre daher verständlicher gewesen, als der erneuerte Versuch, eine Lösung herbeizuführen, welcher doch dem Vorwurf, mit untauglichen Mitteln vorgenommen zu sein, allzuleicht ausgesetzt ist und die kritischen, abweisenden Mienen meiner Leser, die mir mein geistig Auge vorspiegelt, legen es mir nahe, wenn auch nicht eine Verteidigung, so doch eine genaue **Darlegung der allgemeinen Gesichtspunkte** zu geben, unter denen meine Arbeit entstand und unter welchen ich sie betrachtet wissen möchte. —

„La science, en matière de droit, n'est pas l'art de construire des systèmes en abstraction; elle n'est que la mise au point des phénomènes juridiques que la pratique fait surgir.“[2])

In diesem einen Satze liegt eigentlich mein ganzes Credo enthalten. Meine Arbeit, die ursprünglich auf den schweize-

---

[1]) Vgl. darüber Rubo in G.S. Bd. 17 1865 S. 6; Hertz a. a. O. S. 4 Anm.; Mittermaier in G.S. 1859 S. 409 Anm. 17.

[2]) Vgl. Saleilles a. a. O. S. 46.

rischen Entwurf zu einem Strafgesetzbuch[1]) sich beschränken sollte, hat mich unwillkürlich tief in die umfangreiche Literatur eingeführt,[2]) ohne daß mir die Zeit gestattet hätte, die Werke auch nur in einigermaßen vollkommener Zahl zu berücksichtigen, mich jedoch zwingend, der hervorragendsten Theorien in einer kleinen Auswahl ausdrücklich Erwähnung zu tun. Mannigfach veränderte ich meinen Standpunkt vor der endgültigen Annahme des nunmehr Darzulegenden; ein Punkt aber war mir von vornherein unumstößlich klar: die absolute Notwendigkeit, in einem Gesetz gegenüber der Frage des untauglichen Versuchs Farbe zu bekennen.[3]) Ist dies aber möglich, kann die Kontroverse legislativ gelöst werden?

---

[1]) Über die verschiedenen Entwürfe zu einem schweiz. Str.G.B. vgl. das Folgende; auch das Literaturverzeichnis unter: Vorentwurf.

[2]) Über die Literatur vgl. u. a.: Alimena, Ricerche S. 541, 542 und Anm.; Gallet a. a. O. S. 240 Anm. 7, S. 240, 241 und Anmerkungen; Geib a. a. O. S. 306ff., speziell S. 308—310; Baumgarten a. a. O. S. 233ff., speziell S. 241 bis 244; Saleilles a. a. O. § 3 S. 12—19; Rubo in G.S. 1865 Bd. 17 S. 34ff.; Garçon a. a. O. S. 24 No. 110; Olshausen § 43 No. 19ff.; Benevolo a. a. O. S. 64ff. und 75ff.; die Lehrbücher des Strafrechts und oben unser Literaturverzeichnis. — Über die Praxis vgl. u. a.: für Deutschland: Haelschner, System Bd. 1 S. 198; Holtzendorff, Handbuch Bd. 2 S. 299; Olshausen, Kommentar § 43 No. 19—23 S. 154ff.; für Frankreich: fast alle im Literaturverzeichnis angeführten französischen Werke, darunter vornehmlich; Garçon a. a. O. S. 25ff.; Blanche a. a. O. S. 10fg.; für Rußland: Gretener, „Russ. Entwurf" S. 171ff.; für England: Kohler a. a. O. S. 41ff.; allgemein: Lammasch, „Moment obj. Gef.". S. 36ff. Ganz allgemein vgl. für die ältere Praxis, Gesetzgebung usw. den sehr interessanten Aufsatz von Mittermaier in G.S. 1859 S. 404ff.

[3]) Für Regelung der Frage im Gesetze sind: Thiry a. a. O. S. 308; v. Rohland a. a. O. S. 114; russ. Kommission für ein Str.G.B. vgl. Gretener, Russ. Entwurf S. 171; Meyer, Lehrbuch S. 211; Goldfeld a. a. O. S. 41; Gretener, Aarg. Entwurf S. 231; v. Liszt im Archiv S. 410; v. Liszt, Z. Bd. I 1881 S. 107; v. Liszt, Lehrbuch S. 191 Anm. 3; Hertz a.a.O. S. 3, 90; Garraud a. a. O. S. 402 a. E.; Mercier a. a. O. S 36, 72; Kahl, V.D.J.T. S. 221, 222; Köhler S. 51; v. Liszt M.J.K.V. X (1902) S. 498; Hagemann 221 (arg), 241; — Über die Gesetzgebungen, welche die Frage schon geregelt hatten, vgl. Holtzendorff, Handbuch Bd. 2 S. 299; Alimena, Ricerche S. 540ff.; Gallet a. a. O. S. 277ff. und S. 277 Anm. 30. — Über die Zustände in den Schweizerkantonen vgl. Stooß, Grundzüge S. 217ff.; Pfenninger a. a. O. S. 786ff.; Temme, a. a. O. S. 178; Stooß, Strafgesetzbücher S. 45ff. — Über die Ansichten der

Es ist eine bekannte Tatsache, daß, sei es von juristischer, sei es von Laienseite, Wissenschaft und Praxis oft als entgegengesetzte Pole dargestellt werden, die sich casu dato jedoch nicht dem physikalischen Gesetze gemäß anziehen, sondern vielmehr abstoßen; es wird scharf unterschieden zwischen einer wissenschaftlichen, d. h. in diesem Falle: rein logischen und einer für die Praxis bestimmten, d. h. nach Zwecken wertenden Methode. Natürlich kann aber bei einer Arbeit de lege ferenda nur die letztere Behandlungsweise Anwendung finden. Werturteile und Willensentscheidungen geben dabei den Ausschlag, deren ja auch die Betrachtung der lex lata nicht vollkommen entraten kann.[1])

Aus diesem Grunde ist es nötig, eine andere Methode einzuschlagen, als es bisher vielfach der Fall gewesen;[2]) nicht mehr im Begriff und seinen Konsequenzen den Abgott zu sehen, dem gefröhnt werden muß, sondern die zweckmäßige Ordnung der Lebensverhältnisse als höchste Aufgabe aufzufassen; nicht mehr das Leben in vorausbestimmte, fest umgrenzte Formen, deren Umfang durch ebengenannte Begriffe bezeichnet ist, zu gießen, sondern es als ein Gemälde zu betrachten, um welches den passenden Rahmen zu bauen, unsere Aufgabe sein soll.[3])

Strikte Konsequenz und logische Geschlossenheit werden

Expertenkommission in corpore und in ihren Mitgliedern vgl. Teil I unserer Arbeit in dem § 4 über untauglichen Versuch.

Gegen eine gesetzliche Regelung sind u. a.: Mittermaier in G.S. 1859 S. 439 a. E.; Picot a. a. O. S. 122; Saleilles a. a. O. S. 5, 73 aus speziell angeführten Gründen des französischen Rechts; Gallet a. a. O. S. 361, 362. — Gründe für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung geben u. a.: Gretener, Russ. Entwurf S. 171; v. Liszt im Archiv S. 410. Diese Gründe liegen wesentlich in der Ungleichmäßigkeit der Rechtsprechung, deshalb vgl. auch unsere Anm. 2 S. 2 bezüglich der Praxis.

[1]) Vgl. hierüber G. Rümelin, Werturteile und Willensentscheidungen im Civilrecht (Rektoratsrede). Keinen Widerspruch hierzu enthält Liszts Ausspruch Z. XXI 1901 S. 140 „die Wissenschaft kennt keine Kompromisse . . .“

[2]) Vgl. darüber Baumgarten a. a. O. S. 229.

[3]) Daß es sich bei unserer Frage wesentlich um praktische Gesichtspunkte handelt, sagen auch Saleilles a. a. O. S. 29, Gallet a. a. O. S. 274. — Für Koordinierung von Wissenschaft und Praxis tritt Schneider a. a. O. S. 22 ein. Insofern vertritt er ähnliche Ansichten wie unsere obigen.

also nicht als Voraussetzungen unserer Arbeit zu betrachten sein, obschon diese Momente unbedingte Beachtung erheischen, soweit sie den Lebensverhältnissen keinen Zwang antun, denn nichts ist leichter zu „machen“ als eine konsequente Theorie — man denke nur an eine absolut subjektive —, nichts heikler, als die Aufstellung eines praktisch brauchbaren Vorschlags.

Ob dafür der subjektive, der objektive oder ein gemischter Gesichtspunkt zu wählen ist, diese Frage soll im zweiten Teile nähere Erörterung finden; daß alle drei Meinungen in Literatur und Gesetzgebung bis heute ihre Vertreter gefunden, mag als Zeichen dafür hingenommen werden, wie weit wir noch von einer endgültigen Lösung der Kontroverse entfernt sind, obschon andererseits eine gewisse „Richtung“ hauptsächlich in der neueren Literatur nicht zu verkennen ist.

II. Was **die einzelnen Teile** dieser Arbeit anbelangt, so mögen hier kurz noch einige **Direktiven und Erläuterungen** Platz finden.

Der erste Teil, welcher rein historisch, von jeder eigenen Kritik absehend, nur Tatsachen anführen will, beachtet im Gegensatz zu den meisten bisherigen Arbeiten über die Entwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nicht nur zwei oder drei, sondern fünf „Projekte“,[1]) welche alle, als persönliche Arbeiten von Prof. Stooß zu betrachten, nach Vollendung der demselben aufgetragenen Vorarbeiten,[2]) in den Jahren 1893 bis 1896 entstanden sind. Die gewählte Zahl hängt damit zusammen, daß alle Texte berücksichtigt werden sollten, die zu Kritiken bisher Veranlassung gegeben hatten. Einige Details über die einzelnen „Entwürfe“ seien noch beigefügt. — Der

---

[1]) Das sind: 1. Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Juni 1893. Allgem. Teil; 2. Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Allgem. Teil, 15. August 1893; 3. Vorentwurf mit Motiven, 1. August 1894; 4. Vorentwurf 1895, vgl. darüber Verhandlungen Bd. 2; 5. Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission, März 1896. — Die nähere Bezeichnung dieser Entwürfe siehe im Literaturverzeichnis. — Neuerdings ist ein weiterer Vorentwurf erschienen (Juni 1903) über den näheres in Teil III (Anhang: § 3) enthalten ist.

[2]) Dazu sind zu zählen: Stooß, Strafgesetzbücher und Stooß, Grundzüge.

August-Entwurf des Jahres 1893 bildet die Grundlage der ersten Lesung des allgemeinen Teiles,[1]) auf dem Entwurf vom August 1894 ruht dessen zweite Lesung.[2]) Für manche Bestimmungen des Entwurfs 1894, so z. B. gerade für die uns interessierenden Versuchsbestimmungen sind jedoch diesen letzteren Verhandlungen abgeänderte Fassungen zugrunde gelegt worden.[3]) Diese Neufassung bezeichnen wir in unserer Arbeit mit Beschränkung auf die für die Versuchsfrage in Betracht kommenden Artikel zur schärferen Betonung der einzelnen Phasen der geschichtlichen Entwicklung als „Entwurf 1895". Es wird nicht übersehen werden, daß damit nicht von einer neuen „abschließenden" Gesetzesarbeit die Rede ist, wie solche von einem „Entwurf" im technischen Sinne verlangt wird. Das Juniprojekt von 1893 lag der Expertenkommission zur Begutachtung nicht vor. Auch dieses darf nicht als eigentlicher „Entwurf" aufgefaßt werden. Es war lediglich eine Vorredaktion, eine Hilfsarbeit vor Herstellung des Augustentwurfs des gleichen Jahres. Merkels Randbemerkungen und der durch diese auf den ersten amtlichen Teilentwurf ausgeübte Einfluß veranlaßten die Beachtung des Projektes. Der Entwurf 1896 endlich bezeichnete bis vor kurzem den Abschluß der gesetzgeberischen Arbeiten. So lagen die Verhältnisse bei Ausarbeitung vorliegender Abhandlung.[4])

Nicht möglich war es, sich bei der Frage über den untauglichen Versuch rein auf diese Materie zu beschränken, umsomehr als ursprünglich die Irrtumsbestimmung deren Regelung übernommen hatte. Es mußte daher auf diese letztere, neben dieser aber auch noch kurz auf das verwandte Gebiet des fehlgeschlagenen Verbrechens, des Rücktritts usw. eingegangen werden, sich auf das Notwendige beschränkend und hauptsäch-

---

[1]) Vgl. Verhandlungen Bd. I S. 1—309.

[2]) Vgl. Verhandlungen Bd. II S. 351 ff.

[3]) Vgl. die Fassung der einschlägigen Bestimmungen in Verhandlungen Bd. 2 S. 382 und S. 394 mit den entsprechenden Artikeln 12 und 14 des Entwurfs 1894.

[4]) Vgl. Anm. 1 S. 4 a. E. Eingehender beschäftigt sich mit der äußeren Geschichte und dem Verhältnis der verschiedenen Entwürfe zueinander: das Vorwort dieser Arbeit.

lich die Irrtumsregelung dort in den Hintergrund stellend, wo sie nicht mehr die Bedeutung besaß, wie im Entwurf 1893. Die Bestimmung über die Vorbereitungshandlungen ist zweckdienlich mit der Besprechung der Frage einer Versuchsdefinition verbunden worden; rein Geschichtliches über die Entwicklung des Versuchsbegriffes im allgemeinen konnte nicht gebracht werden; auch bestehen darüber mehrere hervorragende Werke.[1])

Mein Prinzip war, soviel als möglich die Mitglieder der Expertenkommission und die Kritiker selbst sprechen zu lassen und nur das verbindende Glied zwischen beiden darzustellen, ohne irgendwie persönliche Ansichten einzumengen; die Disposition hat, die Materien einheitlich behandelnd, die Einheit der Entwürfe auseinandergerissen, ein Weg, den ich dem entgegengesetzten, durch einheitliche Darstellung der Entwürfe die Materien in verschiedene Teile zu zerlegen, vorgezogen habe.

Im **zweiten Teil** ist die Betrachtung der hervorragendsten Theorien nicht dazu angestellt worden, um jene zu widerlegen oder eine neue Ansicht aufzustellen,[2]) sondern lediglich um de lege ferenda die einzelnen Punkte zu prüfen und so womöglich eine Vermittlung zwischen den widerstreitenden Standpunkten zu finden, wobei streng darauf gehalten wurde, die verschiedenen Theorien unter dem Gesichtswinkel ihres Verfassers zu betrachten und auch deren Benennung insofern nicht außer Acht zu lassen als z. B. eine Theorie, die sich subjektiv nennt,

---

[1]) Über die Geschichte des Versuchsbegriffes im allgemeinen und die geschichtliche Entwicklung des untauglichen Versuchs vgl. Zachariä a. a. O.; Cropp, „commentatio de praeceptis juris Romani circa puniendum conatum delinquendi", Heidelbergae 1813; Baumgarten a. a. O.; Saleilles a. a. O.; Rubo in G.S. 1865 S. 1ff.; Gallet a. a. O. § 3 S. 231ff.; Mercier a. a. O.; die meisten Lehrbücher des Strafrechts, so z. B. v. Liszt S. 182; Meyer. Lehrbuch S. 198ff. — Für die Geschichte des beendigten Versuchs und des délit manqué verweise ich speziell auf Goldschmidts zitierte Schrift und auf Mercier. — Die geschichtliche Entwicklung des Rücktritts und der tätigen Reue geben Herzog und Hatzig.

[2]) Wir fallen also nicht unter Geyers berechtigten Vorwurf: „Oggi appena v'à criminalista, il quale non si venga foggiando una teorica tutta sua". Vgl. Geyer „Del tentativo" a. a. O. S. 1.

de facto aber subjektiv-objektiv vorgeht, unseres Erachtens einer Inkonsequenz sich schuldig macht; nicht aber sollte von hoher Warte aus, von einem von vornherein angenommenen, vielleicht logisch richtigeren Gesichtspunkt den anderen zu Leibe gegangen werden.[1])

So ist es zu erklären, daß wir bei mancher Theorie die einzelnen Postulate jener verteidigend, dennoch die Lehre im ganzen verwerfen, um zu guter Letzt zu einer subjektiv-objektiven Ansicht uns zu bekennen,[2]) welche Richtung einzig imstande ist, eine Lösung zu ermöglichen, mag sie nun als eklektisch angesehen werden oder nicht.[3])

Die Entscheidung der Frage nach der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs hängt allerdings unmittelbar zusammen mit dem Prinzip, welches man in der Begründung der Strafbarkeit überhaupt aufstellt. Doch konnte hier von einer eingehenden Erörterung dieser Grundlagen der berücksichtigten Theorien umsomehr abgesehen werden, als uns Saleilles in seinem zitierten Werke eine speziell in dieser Hinsicht meisterhafte Darstellung gibt. Andererseits zieht sich durch die Arbeit Merciers die Betrachtung der Stellung des délit manqué zum untauglichen Versuch wie ein roter Faden hin, und diese beiden Werke geben uns daher noch größere Berechtigung, an unserem Grundsatze festzuhalten, rein nach praktischen Gesichtspunkten vorzugehen und einesteils die einzelnen Punkte zusammenhanglos aus den verschiedenen Theorien herauszugreifen, anderenteils das délit manqué nur soweit zu berücksichtigen, als es unumgänglich notwendig ist.

Beim **dritten Teil** schmerzte es mich hauptsächlich, nicht

---

[1]) Daß dies falsch gewesen wäre, sagt uns z. B. Hertz a. a. O. S. 4 a. E.: „.... wer in der Auffindung eines unanfechtbaren obersten rechtsphilosophischen Satzes die unerläßliche Voraussetzung für eine Einigung erblickt, verzichtet streng genommen von vornherein darauf, an der Beilegung des Streites mitzuarbeiten". — Ähnlich Saleilles in der schon oben zitierten Stelle a. a. O. S. 46; Schneider a. a. O. S. 121.

[2]) Gegen einen solchen Standpunkt vgl. v. Buri G.S. 1867 Bd. 19 S. 77; derselbe G.S. 1880 Bd. 32 S. 324, 325.

[3]) Kohler scheint eine solche eklektische Theorie als minderwertig zu betrachten. Das wäre aus seinem Ausspruch a. a. O. S. 27 zu schließen.

in der Lage zu sein, die Rechtsvergleichung so hinzuzuziehen, wie es mir lieb gewesen wäre. Der Rahmen dieser Arbeit setzte mir jedoch auch hierin eine Grenze.[1]) Die Aufgabe dieses Teiles war, meine persönliche Ansicht über die Bestimmungen des schweizerischen Entwurfs von 1896 niederzulegen, wobei die vorhergehenden Entwürfe nur soweit berücksichtigt werden sollten, als es zur Erklärung des ersteren nötig war.[2]) Aber auch hier durfte nicht die von mir vertretene Theorie, sondern lediglich die praktische Brauchbarkeit den Ausschlag geben.

Die Reihenfolge der behandelten Materien ist die gleiche wie beim ersten Teile, viele Bemerkungen decken sich mit schon von anderer Seite geäußerten; die weitgehende Beachtung, welche die Entwürfe gefunden, läßt wenig Raum für eigentlich persönliche Kritik frei.[3])

Daß ich in der ganzen Arbeit nicht neue Bahnen gewandelt, wird derselben hoffentlich nicht zum Vorwurf gereichen. Es war mir eine besondere Freude, das Gute im schon Gegebenen immer deutlicher hervortreten zu sehen und, anfangs gegen alles skeptisch, zum Schlusse doch zufrieden Vorhandenes akzeptieren zu können. So möchte ich denn schon hier aussprechen, daß man sich mit der Regelung des Versuchs im schweizerischen Entwurfe (1896) im allgemeinen einverstanden erklären kann und daß man diese Überzeugung desto klarer gewinnt, je mehr man sich mit jener Frage beschäftigt hat und je deutlicher es infolgedessen geworden, daß der Entwurf unter den vielen möglichen Wegen einen von denjenigen einschlägt, die wir — einige Abänderungen sind allerdings nötig — als „zweckmäßig“ bezeichnen können.[4])

[1]) Über die Rechtsvergleichung, insofern sie hier in Betracht käme, d. h. bezüglich der Rechte der verschiedenen Kantone vgl. Stooß, Grundzüge; Stooß, Strafgesetzbücher; Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz; Temme, Lehrbuch des schweiz. Strafrechts; Picot, „La tentative dans les codes pénaux suisses“.

[2]) Inzwischen ist ein neuer Vorentwurf 1903 ausgegeben worden. Näheres über diesen bringt § 3 (Anhang) des III. Teiles.

[3]) Über den neuen Entwurf 1903 ist uns dagegen noch keine kritische Äußerung bekannt geworden.

[4]) A. A. Mercier a. a. O. speziell S. 55ff, vgl. unseren Teil III. — Unser Urteil über den neuen Entwurf 1903 ist im III. Teil § 3 (Anhang) niedergelegt.

Erster Teil.

Regelung der einschlägigen Materien in den verschiedenen Entwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. (Historischer Teil.)

§ 1. Definition des Versuchs. Bestimmung über die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen.

a) Entwürfe vom Juni und August 1893.

Adolf Merkels Randbemerkungen,[1]) die einzige **Kritik** zum **Juni-Entwurf von 1893**, waren die alleinige Veranlassung,[2]) einerseits jenen Entwurf an und für sich, andererseits den Artikel 16, S. 1:

„Wer ein Verbrechen nur teilweise ausführt, ist wegen Versuchs milder zu bestrafen; . . . .“

einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Seine Einwendungen[3]) gegen die obige Bestimmung, welche dahin gingen, daß die Bezeichnung des Konats als „teilweise Ausführung“ nicht zweckmäßig sei, daß außerdem aber, „trotz aller doktrinären Einwendungen, welche dagegen erhoben worden sind“, an dem „Beginn der Ausführung“ als maßgebenden Kriteriums festgehalten werden möchte, sind insofern von Wichtigkeit, als ihnen die im **August-Entwurf** des gleichen Jahres vorgenommene Änderung zuzuschreiben ist, durch welche kurzweg jegliche Definition des Versuchs ausgemerzt worden ist.

---

[1]) Vgl. Merkel, Randbemerkungen S. 240—251.

[2]) Vgl. unsere „Einführenden Bemerkungen“ S. 5.

[3]) Vgl. Merkel, Randbemerkungen S. 245.

Aber trotz Stooß' in den **Motiven** niedergelegten Begründung der nunmehrigen Normierung:

„Der Versuch wird milder bestraft" (Art. 15, Abs. 1), „Vorbereitungshandlungen bleiben straflos" (Art. 15, Abs. 3),

welche darin gipfelt, daß durch eine Definition „für den ungelehrten Richter wenig gewonnen" sei, der rechtsgelehrte Richter aber nicht mehr erfahre, als er schon wisse,[1] hat die Nichtaufstellung einer solchen Umschreibung unter den **Kritikern** neben manchen Zufriedenen auch mehrere Gegner gefunden.

Die Freude Wachs darüber, daß der Entwurf sich freihalte „von Doktrinarismus, insbesondere von dem Streben zu definieren, wo die Begriffsbestimmung doch nur eine lehrhafte Abstraktion sein könnte, wie z. B. beim Versuch"[2] wird geteilt von v. Lilienthal,[3] Zürcher[4] und Gautier,[5] welcher die Fassung „excellente" findet und speziell auch die Bestimmung über die Vorbereitungshandlungen approbiert.

Die den Anhängern der Entwurfsfassung ebenbürtigen Gegner erkennen wir in der Person v. Liszts und Ferris, von welchen der erstere, auf die Kritik der Weglassung einer Definition sich beschränkend, es „auffallend" findet, daß Stooß den Versuchsbegriff nicht umschrieben habe, um so mehr als zu bestreiten sei, „daß der Ausdruck ‚Versuch' auch das fehlgeschlagene Verbrechen umfasse",[6] während der letztere sich gegen die allgemeine und obligatorische Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen erklärt[7] und damit jenen Standpunkt vertritt, welchen die italienische positive Schule, von der temibilità del delinquente als Strafbarkeitskriterium ausgehend, als den ihrigen anerkennt.

---

1) Vgl. Motive, September 1893 S. 29.

2) Vgl. Wach a. a. O. S. 5.

3) v. Lilienthal a. a. O. S. 290.

4) Zürcher in „Der Bund" 1893 No. 256 2. Blatt.

5) Gautier a. a. O. S. 111.

6) Vgl. v. Liszt im Archiv S. 410. — Näheres über das délit manqué vgl. I. Teil § 2a S. 18.

7) Vgl. Ferri, Il progetto S. 706.

Zeigten sich bei Betrachtung der Kritiken schon mannigfache Meinungsverschiedenheiten, so geben uns die **Verhandlungen,**[1]) im Verlaufe derer sich Bärlocher, Gautier, Cornaz und Gabuzzi, wenn auch aus sehr verschiedenen Gründen und Gesichtspunkten, für,[2]) Gretener[3]) gegen die Nichtdefinierung des Versuchs aussprechen, ungefähr das gleiche Bild; um so mehr, als naturgemäß auch hier Stooß seine Maßnahmen mit dem Hinweis darauf verteidigte, daß eine Definition im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung des gewöhnlichen Sprachgebrauchs erübrigt werden könne.[4])

Daß sich die Kommission in der Abstimmung mit Mehrheit für Nichtaufnahme einer Definition entschied, entspricht nach dem Angeführten den gehegten Erwartungen.

Die normierte Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen[5]) wiederum findet die unbeschränkte Zustimmung Bärlochers, während Gretener und Gabuzzi, um unmißverständlich auszudrücken, daß die Straflosigkeit in jenen Fällen zessiere, wo die Vorbereitungshandlung an sich schon ein Delikt darstellt, einen Zusatz beantragen, den der erstere in die Worte: „mit Ausnahme der im speziellen Teil genannten Fälle“[6]) zusammenfaßt. Stooß spricht sich nun sowohl gegen diese Erläuterung, die er selbstverständlich findet, als auch gegen

[1]) Das Nähere vgl. Verhandlungen Bd. I S. 89—93 und unsere Anm. 2, 3 S. 11.

[2]) Bärlocher läßt seinen in der Sitzung vom 21. September 1893 geäußerten Widerspruch (Verhandlungen Bd. I S. 63) fallen wegen der großen Schwierigkeit, „eine für alle Fälle zutreffende Definition des Versuchs in das Gesetz aufzunehmen“; — Gautier stimmt vom Standpunkt der Praxis aus zu: „Une définition ne résoudra pas la difficulté et n'assurera pas la fixité de la jurisprudence“. Cornaz bindet an seine Zustimmung die Bedingung, daß das fehlgeschlagene Verbrechen geregelt werde, vgl. I. Teil § 2a S. 17ff. Gabuzzi ist überzeugt worden, „qu'une définition de la tentative n'est pas nécessaire“.

[3]) Gretener hält eine Definition für wünschbar, will aber keinen positiven Vorschlag machen.

[4]) Vgl. Verhandlungen Bd. I S. 90.

[5]) Vgl. über das Folgende Verhandlungen Bd. I S. 89—97.

[6]) Die Fassung Gabuzzis lautet: „Les actes préparatoires et, en cas de désistement volontaire, les actes d'exécution, ne sont punissables que s'ils constituent par eux-mêmes un délit (vgl. Verhandlungen Bd. I S. 93).

einen Streichungsantrag Zürchers und einen neuerdings von Cornaz gestellten Zusatzantrag[1]) im Sinne Gretener-Gabuzzi aus, obschon er der Ansicht Cornaz' im Prinzip beistimmt. Die Bitte um Beibehaltung des Absatzes findet denn auch insofern Gehör, als nach Zürchers Einigung mit dem Redactor Cornaz und Gabuzzi ihre Vorschläge zurückziehen und ein neuer Streichungsantrag Scherbs sofortige Zurückweisung von seiten Stooß' und Davids findet. Der einzige übrig bleibende Gretenersche Vorschlag wird daraufhin von der die Beibehaltung der Bestimmung über die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen votierenden Kommissionsmehrheit zurückgewiesen.

b) Entwürfe vom August 1894 und vom August 1895.

Der **Entwurf 1894** bringt uns eine, auf der persönlichen Initiative des Redaktors beruhende, nach seiner Haltung in den Verhandlungen 1893 und nach der dort gegebenen Zustimmung der Expertenkommission zu der Regelung des Art. 15 allerdings unbegreifliche Änderung, deren Begründung auch die **Motive** vermissen lassen.[2]) Besagter Entwurf, welcher über den Konat nur die kurze Bestimmung enthält:

„Der Versuch eines Verbrechens wird milder bestraft" (Art. 14, Abs. 1),

berührt mit keinem Worte mehr die Stellung der Vorbereitungshandlungen.

Allerdings hat sich ein **Kritiker,** v. Lilienthal, ausdrücklich damit einverstanden erklärt;[3]) den Wegfall einer besonderen Bestimmung über Vorbereitungshandlungen hält er im Grunde für „eine notwendige Folge des Nichtaufstellens einer Definition", die Maßnahme, keine Begriffsbestimmung des Versuchs zu geben, bezeichnet er wiederum als „sehr glücklich". Einzig die Ausdehnung der Strafbarkeit des Versuchs auf alle Delikte scheint

---

[1]) Cornaz' vorgeschlagene Fassung lautet: „Les actes préparatoires ne sont pas punissables, à moins qu'ils ne constituent par eux-mêmes un fait réprimé par la loi (vgl. Verhandlungen Bd. I S. 94).

[2]) Vgl. Motive, August 1894 zu Art. 14 S. 131.

[3]) Vgl. v. Lilienthal a. a. O. S. 290.

ihm „bedenklicher“, wenn auch wieder „wissenschaftlich und praktisch wertvoll“.

Diese Ansicht teilt denn auch, soweit sich dieselbe auf das Fehlen einer Definition bezieht, der Österreicher Groß,[1]) welcher sich mit der Bemerkung, daß eine Begriffsbestimmung des Versuchs „nicht nur überflüssig, sondern auch gefährlich“ sei und „die Schwierigkeiten nur vermehre“, zu den Verteidigern der Nichtdefinierung stellt.

Andererseits ist aber Gretener[2]) der Ansicht, daß die Nichtdefinition des Versuchs in Verbindung mit der nunmehrigen Streichung des Abs. 3 des früheren Artikels 15: „Vorbereitungshandlungen bleiben straflos“ die notwendige Folge haben werde, „daß die Praxis die Grenzen des Versuchs in willkürlichster Weise ausdehnen darf“. Er hält demgemäß eine Definition für „nicht überflüssig“, andernfalls aber eine Äußerung über die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen für notwendig; während Zucker,[3]) ohne positive Vorschläge zu machen, die Resultate dieser Methode „nicht allzu verheißungsvolle“ nennt.

Auf die weitere Entwicklung dieser Bestimmungen scheinen die gegnerischen Äußerungen insofern Einfluß gehabt zu haben, als der **Entwurf 1895** seine Fassung:

„Der Versuch eines Verbrechens wird milder bestraft“ (Art. 14, § 1, Abs. 1),

„Vorbereitungshandlungen bleiben straflos“ (Art. 14, § 1, Abs. 3)

im wesentlichen an die von 1893 (August) anlehnt.

Ohne auf die Regelung dieses Entwurfes im Gegensatz zu früheren einzugehen, aber immerhin in einer **Kritik** des Projektes 1895, sieht Lammasch[4]) das Streben, ein Gesetz herzustellen, welches den Bedürfnissen der Praxis entspricht, als den Grund an, warum manche Begriffe, „wie jener des Ver-

---

[1]) Vgl. Groß a. a. O. S. 326.

[2]) Vgl. Gretener in G.S. 1895 Bd. 51 S. 459; Bemerkungen und Anträge S. 774.

[3]) Vgl. Zucker G.S. 1895 Bd. 51 S. 424.

[4]) Vgl. Lammasch, Entwurf S. 129.

suchs, an welchem sich ganze Generationen von Juristen stumpf gedacht haben, mit Recht undefiniert geblieben“ sind.

Diese Übereinstimmung zwischen Kritiker und „Gesetzesarbeiter“[1]) wiederzuspiegeln, sind die **Verhandlungen** zweiter Lesung,[2]) bei deren Beginn Stooß eine neue Abänderung der zur Beschlußfassung vorliegenden Normierung vorschlägt, offenbar in der Absicht, den Einwänden der Westschweizer mit Bezug auf das délit manqué zuvorzukommen,[3]) nicht in der Lage. Der die Zustimmung Gautiers findende Artikel 14, § 1, Abs. 1, Satz 1:

> „Wer ein Verbrechen auszuführen versucht, wird milder bestraft, wenn er den Versuch nicht zu Ende führt; er kann . . . usf.“

weckt immer noch wegen des Fehlens einer Definition den Widerspruch Greteners, der allerdings in der Wiederaufnahme der Bestimmung über Vorbereitungshandlungen — diese ist seit der Fassung 1895 gleich geblieben — einen Fortschritt erblickt.

Im Gegensatz zu Gretener geben Cornaz und Zürcher nach einem wiederholten Hinweise des Redaktors auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch, auf die Unmöglichkeit, „den Versuch in befriedigender Weise zu definieren“ und auf die Tatsache, daß doch in der neuesten Regelung eine genügende Erläuterung, wenn auch nicht eine Definition gegeben sei, der vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung. Dieser Ansicht beitretend, nimmt denn auch die Kommission den Artikel 14, § 1 des Entwurfs in seinem Abs. 1, Satz 1 mit Mehrheit an.

Die hierauf folgende Besprechung des Alinea 3 leitet Perrier mit dem Antrag auf Streichung des Absatzes ein, welchen Vorschlag er damit motiviert, daß die Regelung sonst „als eine

---

[1]) Stooßscher Ausdruck in „Der Geist der modernen Strafgesetzgebung“. Vgl. S.Z.S.R. Bd. IX S. 270.

[2]) Mit Bezug auf das Folgende vgl. Verhandlungen Bd. II S. 394—397 und 400—401.

[3]) Näheres über das délit manqué siehe im § 2b S. 22 a. E., 23. Hier können wir auf dieses noch nicht eingehen.

Einladung aufgefaßt werden könnte, solche Handlungen zu begehen!"[1]) (sic.). Im Widerspruch hierzu empfehlen jedoch Gretener und Gautier die Beibehaltung der Bestimmung und werden in ihrer Ansicht von Cornaz unterstützt, der, insoweit er von den obigen in dem Verlangen nach einem, von ihm schon in der ersten Lesung postulierten Spezialzusatz[2]) abweicht, die Gegnerschaft Stooß' sich zuzieht, welcher im Hinblick auf die neue Versuchsfassung:

„Wer ein Verbrechen **auszuführen** versucht . . . ."
den ganzen Absatz 3 als entbehrlich ansieht.

Nach Abweisung der gestellten Anträge Perrier und Cornaz spricht sich denn auch die Kommissionsmehrheit im Sinne Gretener-Gautier für Beibehaltung des Absatz 3 in der vorgeschlagenen Form aus.

c) Entwurf vom März 1896.

Daß der **„Kommissionalentwurf"** keine weitere Änderung gegenüber dem eben besprochenen Projekt zweiter Lesung aufweist, kann nach dem oben Gesagten nur selbstverständlich erscheinen. Immerhin weichen aber die **Kritiker** in der Beurteilung des jetzigen Artikel 17,

§ 1, Abs. 1, Satz 1: „Wer ein Verbrechen auszuführen versucht, wird milder bestraft",[3])

§ 1, Abs. 3: „Vorbereitungshandlungen bleiben straflos",

immer noch voneinander ab.

---

[1]) Vgl. Verhandlungen Bd. II S. 400.

[2]) Dieser Zusatz lautet: „Les actes simplement préparatoires d'un délit projeté ne sont punissables qu'autant qu'ils constituent par eux-mêmes un fait réprimé par une disposition spéciale de la loi" (Vgl. Verhandlungen Bd. II S. 401).

[3]) Daß hier die im Vorschlag der zweiten Lesung noch vorhandenen Worte „wenn er den Versuch nicht zu Ende führt" weggefallen sind, ist ganz richtig, da dies ohne Schwierigkeit als argumentum a contrario aus der folgenden Bestimmung des beendigten Versuchs folgt. Die jetzige Fassung bedeutet also keinerlei sachliche Änderung.

Der Ansicht Lucchinis[1]) über die Versuchsbestimmung im allgemeinen: „Non posso che approvare incondizionatamente la concettosità esauriente delle giuste disposizioni sul conato" stehen die des Österreichers Hoegel,[2]) der sich mit seiner Verweisung sowohl auf den sprachlichen Doppelsinn als auch auf die Unsicherheit des Begriffs Versuch bezüglich Beginn und Mittel speziell gegen Stooß' Hinweis auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch wendet, und jene des Franzosen Rolin,[3]) welcher unter Ausdrücken des Bedauerns über das Fehlen einer Definition auf die Fassung des Zürcher Str.G.B.s[4]) verweist, entgegen. Endlich empfiehlt noch der ausführlichste Kritiker des Versuchs in den schweizerischen Entwürfen, Oetker,[5]) die Bestimmung über die Vorbereitungshandlungen billigend, die Aufnahme des „Anfang der Ausführung", wie denn allerneuestens auch noch Mercier, auf den Widerspruch hinweisend, der in der Verwerfung des früheren Kriteriums des Anfanges der Ausführung unter gleichzeitiger ausdrücklicher Normierung der Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen gegeben ist, eine nähere Bestimmung des Versuchs empfehlen zu wollen scheint, ohne allerdings eine solche weiter zu nennen. Außerdem spricht er sich aber auch noch ganz kurz dahin aus, daß ihm die Zweckmäßigkeit einer und nur einer einzigen Bestimmung für den Versuch aller Verbrechen und der allgemein durchgeführten Scheidung in Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen, die überdies noch bei allen Delikten anwendbar sein soll, zweifelhaft erscheine.[6])

---

[1]) Vgl. Lucchini a. a. O. S. 10.

[2]) Vgl. Hoegel, Die Strafrechtsreform, a. a. O. S. 614.

[3]) Vgl. Rolin a. a. O. S. 44, 45.

[4]) Jene Fassung lautet: „Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen, aber nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen" (Art. 34).

[5]) Vgl. Oetker, Der Versuch S. 66, 67.

[6]) Vgl. Mercier a. a. O. S. 58 und S. 60 Anm. 1.

§ 2. Das fehlgeschlagene Verbrechen.

a) Entwurf vom August 1893.

Die nahe Verwandtschaft, welche das fehlgeschlagene Verbrechen[1]) mit dem Versuch im allgemeinen, mit der Versuchsdefinition im speziellen verbindet, gibt uns nicht nur das Recht, sondern legt uns vielmehr auch die Pflicht auf, die Regelung dieses Stadiums der verbrecherischen Handlung einer etwas eingehenderen Betrachtung zu unterziehen. Da aber die beiden **Entwürfe von 1893** sowie die **Motive** zum August-Entwurf gleichen Jahres[2]) diese Frage mit Stillschweigen übergehen, bleibt uns nur noch die Möglichkeit, einen Blick auf die **kritischen Stimmen** zu werfen, und da diese wiederum sich nur auf das August-Projekt beziehen, so wird auch dieses allein unserer Erörterung unterliegen.

Den weiteren Ausführungen etwas vorauseilend, möchte ich aber schon hier darauf aufmerksam machen, daß ausnahmsweise in unserem Falle eine einheitliche Stellungnahme gegen den Entwurf festgestellt werden kann, welche in den zwei, von fast allen Kritikern geäußerten Forderungen, einmal nach einer besonderen Regelung des fehlgeschlagenen Verbrechens, dann nach einer nur fakultativen Strafmilderung für dieses Handlungsstadium begründet ist.

Absehend von einer näheren Ausführung des zweiten Momentes im Text und diese letztere der beiden Forderungen vorausnehmend, sei hervorgehoben, daß die fakultative Milderung

---

[1]) Ebensogut könnte hier von „beendigtem Versuch" gesprochen werden, wenn man sich lediglich auf die deutsche Doktrin und auch auf die deutsche Fassung der späteren Entwürfe stützen wollte. Da aber die französischen und italienischen Kritiker von délit manqué resp. reato mancato sprechen, auch der später im III. Teil kritisch zu betrachtende französische Text der französischen Scheidung Vorschub leistet, habe ich der Einheitlichkeit wegen auch für unsere Erörterungen den Ausdruck **„fehlgeschlagenes Verbrechen"** gewählt.

[2]) Vgl. Motive, September 1893.

außer von von Liszt[1]) und Zürcher[2]) auch von Gautier,[3]) Ferri[4]) und Alimena[5]) verlangt wird. —

Die strenge Scheidung, welche von Liszt zwischen gewöhnlichem Versuch und fehlgeschlagenem Verbrechen stets zu machen gewillt ist, welche er aber — wie noch weiter unten hervorgehoben werden soll — irrtümlicherweise der Unterscheidung der französischen Doktrin in délit tenté und délit manqué gleichstellt, während er doch mit den deutschen Schriftstellern übereinstimmt,[6]) führt ihn zu der allerdings von beiden Standpunkten aus richtigen Ansicht: „Délit tenté und délit manqué sind verschiedene Begriffe und bedürfen verschiedener gesetzlicher Behandlung;“[7]) für diese Behandlung aber lautet der Vorschlag von Liszts, der mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der doktrinellen Auffassung in Deutschland und Frankreich auch von Gautier empfohlen wird: „Das versuchte Verbrechen wird milder gestraft; das fehlgeschlagene kann milder gestraft werden.“[8])

In der Äußerung Ferris, der die Nichtunterscheidung zwischen reato tentato und reato mancato „una prova eloquente del dottrinarismo della scuola classica“ nennt,[9]) zeigt sich, wie auch im Urteil seines Landsmannes Alimena: „la teorica del

---

1) Vgl. v. Liszt im Archiv S. 410: „Die bindend vorgeschriebene Strafmilderung ist in zahlreichen Fällen des fehlgeschlagenen Verbrechens ungerechtfertigt“.

2) Vgl. Zürcher in „Der Bund“ 1893 No. 256 2. Blatt: „Wir möchten befürworten, daß wenigstens für den vollendeten Versuch . . . . nicht von vornherein die Strenge des Gesetzes ausgeschlossen werde“.

3) Vgl. Gautier a. a. O. S. 111: „Forcer le juge à mitiger la peine de celui qui a fait tout son possible pour consommer l'infraction, c'est pousser la mansuétude bien loin“.

4) Vgl. Ferri, Il progetto S. 705, 706.

5) Vgl. Alimena, Il progetto S. 23.

6) Daß in v. Liszts Auffassung ein Irrtum enthalten ist, soll im zweiten Teil § 6 III nachgewiesen werden.

7) Auf diese Stellung v. Liszts wurde schon oben § 1a S. 10 aufmerksam gemacht.

8) Vgl. v. Liszt im Archiv S. 410 und Gautier a. a. O. S. 111.

9) Vgl. Ferri, Il progetto S. 705, 706.

tentativo è trattata assai male,"[1]) unter anderem der eben bei von Liszt hervorgehobene Wunsch nach einer Spezialbestimmung für das délit manqué. Damit wären aber auch die Vertreter jener ersten, von uns oben hervorgehobenen Forderung, soweit sie jene ausdrücklich äußerten, berücksichtigt.[2])

Schon ganz im Anfang der **Verhandlungen** vom 23. September 1893[3]) verlangte Cornaz aus Gründen der richtigen Strafzumessung und im Hinblick auf die schon mehrfach berührte verschiedene Stellung der französischen und der deutschen Theorie zum délit manqué eine besondere Regelung dieser Materie, und dieses Verlange nwurde, nach Bestätigung des besagten doktrinellen Unterschiedes durch Gautier und Stooß, wobei dieser, zur Abhilfe bereit, die Beifügung des Ausdruckes „délit manqué" beim französischen Text vorschlug, von Gabuzzi[4]) und Zürcher, welcher allerdings von einem ganz verschiedenen Gesichtspunkte als seine Vormänner ausging, wiederholt. Als konsequentem Subjektivisten hätte nämlich Zürcher die Fassung „der Versuch **kann** milder bestraft werden als das vollendete Verbrechen" genügt,[5]) da damit die Möglichkeit, das fehlgeschlagene Verbrechen casu dato mit der Vollendungsstrafe zu belegen, gegeben sei. „Fürchtet man aber richterliche Willkür, so sollte der Begriff des délit manqué bestimmt und dasselbe in bezug auf die Strafbarkeit dem vollendeten Verbrechen gleichgestellt werden." Diesen Ausführungen stimmte Stooß prinzipiell bei.

Cornaz beantragte nun eine Fassung, welche wesentlich nur ein Eingehen auf Stooß oben hervorgehobenen Vorschlag bedeutet hätte: „la peine est adoucie en cas de tentative **ou**

---

[1]) Vgl. Alimena, Il progetto S. 23.

[2]) Jene Forderung ist angeführt oben S. 17.

[3]) Über das Folgende vgl. Verhandlungen Bd. I S. 90—97.

[4]) Gabuzzi in Verhandlungen Bd. I S. 93: „l'art. 15 doit prévoir le délit manqué, notion très distincte de la tentative et qu'on ne retrouve pas dans le texte français du projet".

[5]) Wir betrachten hier diese Stelle lediglich mit Rücksicht auf das délit manqué, nicht in Beziehung auf die relative Strafbarkeit des Versuchs überhaupt; so fassen wir auch die folgenden Ausführungen bezüglich Zürchers Vorschlag auf.

délit manqué", und deshalb ist auch die durch die Bemerkung „ich halte aber die Aufnahme dieser Bestimmungen für überflüssig" eingeschränkte Zustimmung des Redaktors doppelt unverständlich, wenn sich diese nicht etwa nur auf die von Cornaz noch nebenbei gemachten Vorschläge beziehen sollte.[1])

Die Verhandlungen beschränkten sich im folgenden, nachdem Cornaz seinen Antrag zurückgezogen hatte, wesentlich auf Äußerungen der Zustimmung oder der Gegnerschaft gegenüber Zürchers Vorschlag. Gretener, Gabuzzi und Bezzola, aus Angst, daß „zuviel ins Ermessen des Richters" gestellt werde[2]) resp. „vom Gesichtspunkte der Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung aus",[3]) traten dem Antrage, welcher von Scherb und Gautier[4]) unterstützt wurde, entgegen, wobei Gretener anheimgab, „eine Scheidung vorzunehmen und den vollendeten Versuch, das délit manqué, wie das vollendete Verbrechen zu bestrafen."

Einzig Correvon — und vielleicht dürfte man dies nach der oben vorgeschlagenen Fassung auch von Cornaz aussagen — verlangt selbst beim délit manqué, sich ausdrücklich auf die Regelung im französischen „projet de code pénal" berufend, eine obligatorische Strafmilderung.

Die Mitglieder der Expertenkommission zerfallen demnach, soweit aus den Äußerungen der Redner darauf zu schließen erlaubt ist, in drei Gruppen mit folgenden prinzipiellen Postulaten:

1. obligatorische Strafmilderung auch beim délit manqué (französischer St.G.-Entwurf): Cornaz, Correvon;

2. fakultative Strafmilderung beim fehlgeschlagenen Verbrechen: Zürcher, Stooß (sehr schwankend)[5]), Gretener, Gautier;

---

[1]) Vgl. darüber Verhandlungen Bd. I S. 94, 95.

[2]) So Gretener und Gabuzzi. Vgl. Verhandlungen Bd. I S. 95.

[3]) So Bezzola. Vgl. Verhandlungen Bd. I S. 96.

[4]) Gautier, Verhandlungen Bd. I S. 96: „J'appuie la proposition de M. Zürcher, parce qu'elle permettra au juge de tenir compte de certains cas, rares, il est vrai, où le hasard seul a fait avorter le délit."

[5]) Daß Stooß mit gleichem Recht zu Gruppe 1 gestellt werden könnte,

3. keine bestimmte Richtung, jedenfalls aber nicht Gegner von Gruppe 2: Gabuzzi und Bezzola.

Verblüffend ist nach alledem das Resultat der Abstimmung: die Mehrheit spricht sich für die Fassung des Entwurfs aus.[1]) Trotz aller Bedenken und Wünsche wird also, ohne auch nur eine weitere Berücksichtigung des délit manqué zu verlangen, der Entwurf gutgeheißen.

b) Entwürfe vom August 1894 und vom August 1895.

Es ist deshalb um so erfreulicher, konstatieren zu können, daß Stooß selbst, rein persönlichen Beweggründen folgend, den in den Verhandlungen geäußerten Wünschen durch eine ausdrückliche Regelung des fehlgeschlagenen Verbrechens im **Entwurf 1894** entgegengekommen ist und daß er in der Fassung:

„Führt der Täter das Verbrechen ohne Erfolg aus, so kann er milder bestraft werden (Art. 14, Abs. 2)

eine in v. Lilienthals **Kritik** als „sehr empfehlenswert" bezeichnete Regelung gegeben hat, welche obigen Kritiker besonders erfreut, da „damit die volle Bestrafung des bösen Willens ermöglicht" wird, „den nur ein Zufall verhindert hat, Schaden zu stiften und andererseits dem nun einmal doch vorhandenen Empfinden Rechnung getragen" würde, „das in dem Vorhandensein und der Größe eines schädlichen Erfolges einen die Strafbarkeit beeinflussenden Umstand erblickt."[2])

Auch Stooß selbst begründet in den **Motiven**[3]) seine Neuregelung mit dem Hinweis darauf, daß „in der Tat der

---

beweist die Äußerung auf S. 93 a. A., Verhandlungen Bd. I; vgl. auch noch: Verhandlungen Bd. I S. 95 (mit Cornaz sachlich einverstanden) und Entwurf 1895, wo das délit manqué nicht erwähnt ist. Für den Platz, den wir Stooß gegeben, sprechen jedoch die Verhandlungen Bd. I S. 94, 96, ja auch schon S. 90, insofern er auf den weiten Strafrahmen hinweist, dann Bd. II S. 395 und Motive 1894 S. 131 zu Art. 14.

[1]) Allerdings heißt es: „gegenüber der von Zürcher vorgeschlagenen fakultativen Fassung". Dadurch wird das Resultat einigermaßen plausibel! Wie ist es aber absolut?

[2]) Vgl. v. Lilienthal a. a. O. S. 290.

[3]) Vgl. Motive 1894 Art. 14 S. 131.

mißlungene Versuch, das délit manqué des französischen Rechts, strafwürdiger“ ist, „als der unbeendigte Versuch“. „Für den beendigten und mißlungenen Versuch darf Strafmilderung nicht unbedingt geboten werden, denn es hängt oft nur von einem Zufall ab und ist von dem Willen des Täters ganz unabhängig, ob das Verbrechen gelingt oder mißlingt.“

Der Vollständigkeit halber sei auch noch erwähnt, daß selbst diese neue Fassung einen Gegner gefunden hat, und zwar in James Goldschmidt,[1]) der sich gegen die darin angenommene fakultative Milderung für das fehlgeschlagene Verbrechen ausspricht und diese durch die obligatorische ersetzt sehen möchte, der aber auch nebenbei ein bestimmtes Strafmaß, dessen Aufstellung, wie aus seinen Ausführungen hervorgeht, jedenfalls seiner Ansicht entsprechen dürfte, für diesen Versuchstypus zu vermissen scheint.

Der nunmehr beim **Entwurf 1895** festzustellende Rückschlag ist um so auffallender, als uns jeglicher Grund dafür verborgen bleibt, da ja doch feststeht, daß Stooß berechtigt war, von sich aus Änderungen gegenüber Kommissionsbeschlüssen vorzunehmen, denn „der Entwurf bleibt solange eine Privatarbeit, als der Bundesrat und das Justizdepartement nicht mit der Aufgabe befaßt sind, ein Strafgesetzbuch zu entwerfen. Diese Aufgabe fällt aber den Bundesbehörden erst zu, wenn die Bundesverfassung die Vereinheitlichung des Strafrechts vorsieht.“[2]) Es ist daher erklärlich, wenn der **Kritiker** dieser Stelle, Lammasch, im gleichen Sinne wie früher schon andere, hervorhebt, daß es vielleicht zu weit gehen dürfte, „wenn nach der neuesten Fassung des Art. 14 die Strafmilderung nicht bloß für den nicht beendigten, sondern auch für den beendigten Versuch obligatorisch vorgeschrieben“ sei.[3])

Vorbesprochener Schritt ist aber noch rätselhafter, wenn man gewahr wird, daß Stooß gleich bei Beginn **der Ver-**

---

[1]) Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 70, 71.

[2]) v. Lilienthal a. a. O. S. 260 Anm. 1 (auf Grund einer privaten Äußerung von Stooß).

[3]) Lammasch, Entwurf S. 129.

handlungen[1]) zweiter Lesung neuerdings eine Fassung vorschlägt, welche das fehlgeschlagene Verbrechen einer ausdrücklichen Regelung unterwirft, bei welcher aber offenbar Art. 14, § 1, Abs. 1, Satz 2:

> „. . ., er (d. i. wer ein Verbrechen auszuführen versucht) **kann** milder bestraft werden, wenn er den Versuch zu Ende führt, aber ohne Erfolg“

den Westschweizern, welche doch eine solche Normierung sehr lebhaft gefordert hatten, zur Beruhigung dienen soll. Stooß hierzu gegebene Erklärungen decken sich mit jenen der Motive 1894 und finden, wie auch die neue Formulierung, die Zustimmung von Gautier, Cornaz und Zürcher. Da sich keine gegnerische Stimme geäußert hat, kann uns die Annahme der Bestimmung durch die Kommissionsmehrheit und der damit verbundene Sieg des Redaktors nur selbstverständlich erscheinen.

c) Entwurf vom März 1896.

Da sich Stooß Entgegenkommen bei der obigen Neuregelung mit seiner persönlichen Ansicht deckt,[2]) ist es erklärlich und natürlich, daß der **Entwurf 1896** in seiner Fassung:

> „. . ., er (d. h. wer ein Verbrechen auszuführen versucht) **kann** milder bestraft werden, wenn er den Versuch zu Ende führt, aber ohne Erfolg“ (Art. 17, § 1, Abs. 1, Satz 2.)

keine Abweichung gegenüber dem Verhandlungsentwurf 1895 aufweist, und daß die **Kritik** auch hier wesentlich dieselben Gesichtspunkte hervorhebt, die sie schon beim Entwurf 1894 hervorgehoben, ist bei der nicht grammatikalischen Interpretation, welcher dieselbe nachgeht, nicht verwunderlich.

Lucchini,[3]) in seiner schon einmal hervorgehobenen allgemein gehaltenen Zustimmungsäußerung, schließt auch dieses Handlungsstadium mit ein, während Oetker, dem die Fassung „Bedenken erregt“, seine speziell hierauf sich beziehende Kritik

---

[1]) Vgl. Verhandlungen Bd. II S. 395, 396. Vgl. auch oben § 1b S. 14.

[2]) Vgl. hierüber Verhandlungen Bd. II S. 395.

[3]) Vgl. Lucchini a. a. O. S. 10 und oben S. 16 unserer Arbeit.

dahin zusammenfaßt: „Sollte das fehlgeschlagene Delikt überhaupt eine Sonderstellung erhalten, so war bestimmte Regelung seiner Strafbarkeit geboten; die Verweisung auf das richterliche Ermessen muß zu ungleichmäßiger Praxis führen.“[1]) Endlich liegt das Eigentümliche in der, von jenen der beiden Vorgenannten abweichenden Äußerung Rolins: »et nous ajouterons que le même criminaliste (Carrara) louait les auteurs du code de Zurich, d'avoir écarté la notion du délit manqué, en le remplaçant par celle du conatus proximus“[2]) in der Empfehlung der Aufnahme des Begriffs conatus proximus sowohl, als auch in dem Hinweis auf Zürichs Str.G.B.[3]) [4])

§ 3. Der Rücktritt vom Versuch.

a) Entwürfe vom Juni und August 1893.

Ganz natürlich scheint es uns, daß sowohl in der Kritik als auch in den Verhandlungen die Erörterungen über den Rücktritt vom Versuch einen relativ kleinen Raum einnehmen; denn einmal mag die Regelung im Entwurf, die ja von Anfang an gegeben war, die maßgebenden Stellen von vornherein befriedigt haben, andererseits sind aber unleugbar über die Wirkung des Rücktritts wesentliche Meinungsverschiedenheiten nicht feststellbar, und dies wirkt wieder dahin, eine zweckmäßige und befriedigende Normierung bedeutend zu erleichtern.

So finden wir denn zu den **Entwürfen 1893** eine einzige **kritische Äußerung**, und zwar von Merkel,[5]) welche das Juni-

---

[1]) Vgl. Oetker, Der Versuch S. 54.

[2]) Vgl. Rolin a. a. O. S. 44, 45.

[3]) Die Bestimmung des Zürcher Str.G.B. (Art. 35, Abs. 2) ist folgende: „Bei der Ausmessung der Strafe hat der Richter zu berücksichtigen, inwieweit die Versuchshandlung sich der Vollendung des Verbrechens genähert und welchen Einfluß der Wille des Täters auf die Nichtvollendung ausgeübt habe.“

[4]) Mercier, der sich einer eingehenderen Kritik der Bestimmung über das délit manqué enthält, nennt immerhin die dafür gebrauchte Wendung „une périphrase étrange“; vgl. a. a. O. S. 58.

[5]) Vgl. über das Folgende Merkel, Randbemerkungen S. 245.

Projekt des Jahres betreffend und auf keine sachliche Änderung desselben gerichtet, gegenüber der damaligen Fassung:

„Ist er (sc. der Täter) aus eigenem Antrieb von dem Verbrechen abgestanden, so **bleibt** er straflos" (Art. 16, Satz 2)

eine Verdeutlichung der Terminologie im allgemeinen nebst einer schärferen Hervorhebung des Begriffes der tätigen Reue anstrebt. Daß die Ersetzung von „aus eigenem Antrieb . . . abgestanden" durch „. . . die Vollendung aus eigenem Antrieb aufgegeben oder verhindert" dieses Ziel nicht erreicht haben sollte, wird niemand zu behaupten wagen.

Aber trotz dieser Kritik zeigt der Art. 15, Abs. 2 des August-Entwurfs:

„Ist der Täter aus eigenem Antrieb von dem Verbrechen abgestanden, so **wird** er straflos"

keine wesentliche Änderung gegenüber dem Juni-Entwurf. „Zwar läßt sich das, was der Täter getan hat, nicht rückgängig machen, allein indem er, der das Verbrechen herbeiführen wollte, es nun aus eigenem Antriebe in seiner Entwicklung verhindert, betätigt er eine dem Verbrechen widerstrebende Gesinnung, die es rechtfertigt, ihm die sonst verwirkte Strafe zu erlassen." Neben dieser in den **Motiven**[1]) enthaltenen Begründung der obigen Gesetzesstelle finden wir zu diesem Entwurf, wie bemerkt, keine weitere Besprechung und sind daher genötigt, sofort auf die **Verhandlungen**[2]) einzugehen.

Was nun deren Verlauf betrifft, so hatte schon im Anfang der Sitzung vom 23. September 1893 Cornaz die Rücktrittsfrage gestreift, ohne allerdings länger dabei zu verweilen, und ähnliches ist auch von Gabuzzi auszusagen, der, bei der Besprechung der Vorbereitungshandlungen den bekannten Zusatz verlangend,[3]) in der von ihm dafür vorgeschlagenen Fassung den Rücktritt gleich mitregelte, sodaß besagte Einschränkung auch

---

[1]) Vgl. Motive 1893 Art. 15 S. 29, 30.

[2]) Vgl. Verhandlungen Bd. I S. 90ff.

[3]) Darüber vgl. oben § 1a S. 11, 12.

auf diesen Platz griff und somit der qualifizierte Versuch hier schon seine Regelung gefunden hätte.[1])

Diesen Antrag zog jedoch Gabuzzi später zurück, und der speziell der Rücktrittsfrage gewidmete Teil der Verhandlungen erledigte sich sodann mit einer Erklärung von Stooß, welche darauf hinwies, daß der Artikel 15, Abs. 2 auch die tätige Reue[2]) mit umfassen wolle und die Änderung, die an diesem gegenüber dem Juni-Projekt zu bemerken sei (es steht „wird“ statt „bleibt“ straflos), zu dem Zweck gewählt wurde, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um einen Strafaufhebungsgrund handle. Da mit dieser Erklärung auch der zweite Redner, Gretener, prinzipiell übereinstimmt, obschon er die Bestimmung selbst „etwas theoretisch“ findet, auch weder von seiner noch von anderer Seite wesentlicher Widerspruch erhoben wird, so ist die Annahme des Art. 15, Abs. 2 in der Schlußabstimmung zugleich als die natürliche und erwartete Lösung zu betrachten.

b) Entwürfe August 1894 und August 1895.

Da keine Gründe vorlagen, bei der Neuredaktion des August-Entwurfs von 1893 eine Änderung der Rücktrittsbestimmung, in sachlicher Beziehung vorzunehmen, ist deren Wiederkehr im Art. 14, Abs. 3 des **Entwurfs 1894**, welcher nur eine rein formelle Abweichung gegenüber seinem Vorgänger aufweist, ohne weiteres verständlich:

Daß aber dieser Absatz 3:

> „Steht der Täter aus eigenem Antriebe von dem Verbrechen ab, so wird er von Strafe befreit“ (Art. 14),

den v. Lilienthal allerdings „in seiner Kürze ungemein gelungen“ findet, bei dessen Besprechung aber der **Kritiker** doch den das zunächst gespendete Lob etwas einschränkenden Wunsch nach

---

[1]) Besagte Fassung selber ist aufgezeichnet oben § 1 a S. 11 Anm. 6.

[2]) Nicht zu verwechseln mit der von Stooß gleich genannten „tätigen Reue“ in Art. 37 (vgl. Motive 1893 S. 73), bei welcher ein vollendetes Verbrechen vorliegt.

einer Regelung des qualifizierten Versuchs ausspricht,[1]) daß dieser Absatz trotz jenes Vorschlages im **Entwurf 1895** in unveränderter Gestalt wiederkehrt, ist auffallend.

Die **Verhandlungen** zeitigten denn auch nichts Neues, außer daß sich eben v. Lilienthals Vorschlag nachträglich noch die nötige Beachtung erzwingt, welchen Sieg der in Schrift und Wort vereinten Kritik der Verhandlungsbericht kurz mit folgenden Worten verkündet: „Auf Anregung von Scherb erklärt sich der Verfasser des Entwurfs bereit, für diejenigen Fälle einen ausdrücklichen Vorbehalt zu machen, in welchen in der Handlung an und für sich schon ein Verbrechen liegt.“[2])

c) Entwurf von 1896. März.

Dieses Versprechen wurde denn auch im Artikel 17, § 2 des **Kommissionalentwurfs** erfüllt, welcher in seinem Text:

> „Steht der Täter aus eigenem Antrieb von dem Verbrechen ab, so wird er von der Strafe, **die auf dieses Verbrechen angedroht ist,** befreit“

den qualifizierten Versuch ausdrücklich berücksichtigt, und zwar mit dem Erfolge einer vollkommenen Zufriedenstellung der älteren **Kritik,** welche uns hier von Lucchini[3]) und Oetker[4]) verkörpert wird.

Neuerdings ist aber zu dieser Fassung — allerdings unter spezieller Berücksichtigung des französischen Textes[5]) — von

---

[1]) v. Lilienthal a. a. O. S. 291: „Wie es beim sogenannten qualifizierten Versuch steht, sagt das Gesetz nicht“. „Bei der tatsächlichen Bedeutung dieser Frage würde es sich empfehlen, den Willen des Gesetzes nach der einen oder andern Seite klar zum Ausdruck zu bringen.“

[2]) Vgl. Verhandlungen Bd. II S. 401.

[3]) Vgl. Lucchini a. a. O. S. 10.

[4]) Oetker, Der Versuch S. 69: „Die Bestimmung hat durch prägnante Kürze und durch Gleichbehandlung des beendigten Versuchs (das Erfordernis des Unentdecktseins ist gestrichen) den großen Vorzug vor § 46 R.Str.G.B.“

[5]) Dieser wird von Mercier a. a. O. S. 58 Anm. 1 dahin angegeben:

§ 2: „L'auteur qui, de son propre mouvement, se sera **désisté** de la tentative d'un délit n'encourra pas la peine prévue par la loi pour ce délit“.

Mercier[1]) noch bemerkt worden, daß im Artikel 17 nicht deutlich zum Ausdruck gebracht sei, ob sich die Bestimmung nur auf die tentative im engern Sinne oder auch auf den Fall beziehe, bei dem der Täter die „actes d'exécution" vollendet hätte. Es ist also, kurz gefaßt, darnach gefragt, ob das „repentir actif" in dem Paragraphen auch inbegriffen sein soll. Mercier würde es begreifen, wenn der Entwurf von einer ausdrücklichen Regelung der Wirkung der tätigen Reue im strafaufhebenden Sinne absehen würde, weil sich daraus Inkonsequenzen bezüglich der Anwendung des Strafaufhebungsgrundes ergeben, je nachdem es sich um gewöhnlichen Versuch einerseits, délit manqué, und untauglichen Versuch andererseits handelt; er findet aber in den Arbeiten über den Entwurf keinen Anhalt für diese Vermutung und kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Bestimmung sowohl den Fall des délit manqué als den des unbeendigten Versuchs treffen soll, und sie deshalb sowohl dem Vorwurf einer ungenauen Ausdrucksweise als auch demjenigen der Herbeiführung von vermeidbaren Inkonsequenzen unterliege. In bezug auf die Terminologie des § 2 spricht er sich sodann unter ausdrücklicher Hervorhebung der etwas besseren Fassung des deutschen Textes über den französischen in folgenden Worten aus: „Au point de vue formel, nous regrettons cette circonlocution: „l'auteur . . . n'encourra pas la peine prévue par la loi pour ce délit." La peine de la tentative, non plus, n'est pas celle prévue pour le délit? Veut-on dire que l'auteur encourra une autre peine? Veut-on dire, au contraire, qu'il n'encourra **aucune** peine, pour autant que les actes commis ne constituent pas en eux-mêmes un délit sui generis? Alors pourquoi ne pas le dire clairement?"[2])

§ 4. Der untaugliche Versuch.[3])

a) Entwürfe vom Juni und August 1893.

Auffallend ist bei Betrachtung der **Entwürfe von 1893** das Fehlen einer jeden formellen Erwähnung des untauglichen Ver-

---

[1]) Vgl. über das Folgende Mercier a. a. O. S. 59, 60.

[2]) Vgl. Mercier a. a. O. S. 59 Anm. 1.

[3]) Ein Nachteil der folgenden Ausführungen möchte vielleicht in der etwas

suchs, um so auffallender, als diese Tatsache offenbaren Mißverständnissen des Redaktors in der Auffassung seines eigenen Gesetzes Vorschub geleistet hat. Auch kann der Eindruck der Unsicherheit bezüglich der Regelung dieser Materie nicht geleugnet werden.

Immerhin liegt aber schon in den Gründen, welche für diese Maßnahme angegeben werden und die nicht in der noch ungelösten Kontroverse selbst liegen, ein Fortschritt des Schweizer Entwurfes gegenüber dem R.Str.G.B. Kann doch unserem Gesetzgeber, sobald er andere Gründe angibt, nicht vorgeworfen werden, daß er lediglich der Schwierigkeiten halber von einer Regelung abgesehen! Auch sagen uns ja die Motive, daß in Art. 14 eine Bestimmung gegeben sei, welche die Bestrafung des untauglichen Versuchs in bestimmten Fällen ermöglichen soll. Also ist unser Gesetzgeber auch nicht gewillt gewesen, mit der viel mißbrauchten Wendung: „Die Entscheidung dieser Frage wird Wissenschaft und Praxis überlassen“ sich aller Mühe bezüglich einer legislativen Regelung zu entheben.

Er will allerdings keine ausdrückliche Regelung geben, gibt aber doch eine „stillschweigende“ wenigsten für bestimmte Fälle.[1])

So bemerken denn die **Motive** zum August-Projekt: „Der Entwurf hat davon abgesehen, den Versuch mit untauglichem Mittel und am untauglichen Objekte ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Eine solche Strafbestimmung würde die Anschauungen der romanischen Schweiz verletzen und auch in dem deutschen Teile der Schweiz nicht überall Beifall finden. Die schwersten Fälle werden aber auf Grund des Art. 14 strafbar sein.“[2])

---

weitschweifigen Art des Referats gesehen werden. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß bei Beachtung des Umstandes, daß unser Thema speziell den untauglichen Versuch ins Auge faßt, eine gewisse Berechtigung der Ausführlichkeit nicht bestritten werden kann.

[1]) Daß dies lediglich die Ansicht des Redaktors und nicht meine eigene ist, dürfte klar sein. Dies wird auch aus dem Dritten Teil noch deutlicher ersichtlich werden.

[2]) Vgl. Motive, September 1893. Art. 15 S. 29. Bei unserer Darstellung sind hier die Motive, welche sich eigentlich formell nur auf den August-Entwurf beziehen, auch dem Juni-Entwurf vorangestellt und beide Projekte unter dem dort

Daß aber diese Hilfsbestimmung für den untauglichen Versuch, diese Irrtumsbestimmung im eigentlichen Sinne:

> „War der Täter, als er handelte, in einer irrigen Vorstellung über wesentliche Verumständungen befangen, so ist sein Handeln auf Grund dieser Vorstellung zu beurteilen“ (Art. 14),

daß dieser Artikel zu ganz unhaltbaren Konsequenzen führen mußte, darauf hat uns Adolf Merkel in seiner **Kritik** schon 1893 aufmerksam gemacht. Hier hob er hervor, daß die **Juni-Fassung** auch das Putativdelikt strafen müßte und beantragte, um dieser Konsequenz vorzubeugen, eine Verbesserung durch Einfügung der Wendung: „War der Täter bei Begehung einer gesetzwidrigen Tat . . . usf.“[1])

Daß Stooß beim Zusatz des Wortes „widerrechtliches“ in der **August-Fassung** von Merkels Kritik beeinflußt, den in jener hervorgehobenen Fehler ausmerzen wollte, wird niemand bezweifeln. Auch muß sodann zugegeben werden, daß der nunmehrige Art. 14:

> „War der Täter, als er handelte, in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt befangen, so ist sein **widerrechtliches** Handeln auf Grund dieser Vorstellung zu beurteilen“,

in dieser Beziehung eine Klärung zu stande brachte. Immerhin war diese naturgemäß weder in der Lage, das Interesse der Vertreter der Wissenschaft an der Regelung einer so bestrittenen Frage, wie die über den untauglichen Versuch es ist, aufzuheben, noch die gewohnte Zersplitterung der kritischen Stimmen zu paralysieren.

Wach,[2]) der offenbar im Worte „Sachverhalt“ schon das Moment sieht, welches die Bestrafung des Putativdelikts ausschließt, befindet sich mit seiner **Kritik**, die den Artikel 14 als „glücklich gefaßt“ bezeichnet, in voller Übereinstimmung mit von Lilien-

---

gegebenen Gesichtswinkel betrachtet. Wir glaubten dazu aus dem Grunde berechtigt zu sein, weil Stooß jedenfalls beim Juni-Entwurf von den gleichen Beweggründen geleitet worden ist, wie beim späteren Projekt.

[1]) Vgl. Merkel, Randbemerkungen S. 244.

[2]) Vgl. Wach a. a. O. S. 7.

thal.[1]) Ja, dieser letztere nimmt sogar ausdrücklich auf Wachs Urteil bezug und macht nur nebenbei noch auf mehrere von anderer Seite geäußerte Bedenken aufmerksam, die allerdings seines Erachtens „nicht stichhaltig" sind. Jenen Einwänden gegenüber spricht er vielmehr seine persönliche Ansicht dahin aus, daß „bei richtiger Auslegung, d. h. in favorem rei" die von vielen befürchteten Folgen mit Bezug auf die Bestrafung des untauglichen Versuchs und des Putativdelikts nicht eintreten würden. Damit hat er aber die Bestimmung in dem Sinne beurteilt und interpretiert, in welchem auch Mercier[2]) den Artikel 14 des Entwurfs von 1893 aufzufassen scheint. Zürcher[3]) geht auf Einzelheiten weniger ein, sondern begnügt sich mit dem enthusiastischen Ausruf: „Mit der Bestimmung (hier ist der Art. 14 eingefügt) ist ein ganzes Buch von Streitfragen über wesentlichen und unwesentlichen Irrtum, Rechtsirrtum und Tatirrtum und dergleichen in klarster Weise erledigt."[4])

Die enormen Meinungsunterschiede unter den Kritikern werden uns erst recht klar, wenn wir z. B. der oben angeführten v. Lilienthalschen Zustimmungsäußerung die Ansicht von v. Liszt[5]) entgegenhalten. Mit der Bemerkung: „Unbedingten und uneingeschränkten Widerspruch muß ich gegen Artikel 14 erheben", seine Erörterungen beginnend, weist er weiter auf das Unlogische in den Motiven hin, welche die auf Grund einer auf Fahrlässigkeit beruhenden irrigen Vorstellung vorgenommene Handlung als strafbar behandeln möchten, obschon der Artikel

---

[1]) Vgl. v. Lilienthal a. a. O. S. 285, 286: „Wach findet den Art. 14 glücklich gefaßt, ich kann mich dem nur unbedingt anschließen."

[2]) Vgl. Mercier a. a. O. S. 56: „Quelque peine que l'on ait à concevoir comment on aurait pu rationellement frapper des faits non incriminés par la loi au moyen de cet article — qui, prévoyant **l'erreur,** ne peut d'ailleurs être interprêté qu'en **faveur** du prévenu et non **contre** lui — on voit etc. . ."

[3]) Vgl. Zürcher in „Der Bund" 1893 No. 256 2. Blatt.

[4]) Zu nennen wäre noch Gallet, der dem Artikel 14 seine Zustimmung erteilt, obschon er ihn auch zu Ungunsten des Angeklagten auslegt. Auf seine Ansicht (vgl. Gallet a. a. O. S. 348, 279) und diejenige Saleilles (vgl. denselben a. a. O. S. 72 Anm. 3) wollen wir jedoch erst im III. Teil eingehen, da die von ihnen getanen Äußerungen einen mehr historischen als kritischen Charakter tragen (vgl. Dritter Teil, § 1 IV.)

[5]) Vgl. v. Liszt im Archiv S. 408, 410.

keinen Raum für deren Bestrafung offen läßt; er zeigt uns, zu was für seltsamen, unzweckmäßigen, ja ungerechten Konsequenzen die Bestimmung führt, welche „nicht nur zu gunsten, sondern auch zu ungunsten des Angeklagten" wirkt; er hebt hervor, daß trotz der Ansicht der Motive, daß eine Regelung des untauglichen Versuchs nicht vorgenommen worden, eine solche tatsächlich doch gegeben sei, „und zwar gerade im Artikel 14, und nicht bloß für die ‚schwersten Fälle' des untauglichen Versuchs." Endlich faßt er das Ergebnis seiner Ausführungen über den Artikel, der nicht einmal eine zufriedenstellende Regelung des Tat- und Rechtsirrtums erreiche, dahin zusammen, „daß Artikel 14 völlig unannehmbar" sei. „Die alte Streitfrage über den Versuch mit untauglichem Mittel und an untauglichem Objekt bedurfte besonderer Entscheidung im Gesetz, soll die Rechtsprechung nicht der völligen Unsicherheit verfallen und das Rechtsbewußtsein des Volkes empfindlich verletzt werden. Die stillschweigende Entscheidung, welche Art. 14 enthält, genügt in keinem Falle, ganz abgesehen davon, daß sie meines Erachtens unrichtig ist."

Zu dem gleichen Schlußergebnis, nämlich zur Ablehnung der Entwurfsnormierung gelangt auch noch Ferri, welcher seine Kritik speziell auf die Frage der Regelung des Rechts- und Tatirrtums konzentrirt und, den Spuren der positiven Schule folgend, auch beim Rechtsirrtum Strafmilderung resp. Strafaufhebung verlangt. Diese Ablehnung faßt er in seiner etwas rauhen, aber offenen und ehrlichen Art in die Worte zusammen: „Fondare la giustizia penale sul vecchio aforisma che ‚l'ignoranza della legge non iscusa' mentre in realtà non vi è nessun cittadino che conosca tutte le leggi che deliziano la società civile, è veramente il colmo delle menzogne convenzionali." [1])

Allerdings muß hervorgehoben werden, daß er hierbei Art. 37, der ja den Rechtsirrtum als fakultativen Strafmilderungsgrund geregelt hat, also seiner obigen Forderung zum Teil entgegenkommt, vollkommen übersehen hat. Sein Urteil würde sonst wohl weniger scharf ausgefallen sein.

---

[1]) Vgl. Ferri, Il progetto S. 705.

Endlich sei noch erwähnt, daß sich auch Gretener[1]) in seinen „Bemerkungen und Anträgen zum revidierten Vorentwurf (August 1894)“ in einem Rückblick auf den Entwurf 1893 dahin ausgesprochen, daß Art. 14 „nur für eine Gruppe von Irrtumsfällen zutreffend, für alle anderen irrig“ sei. Daß er zu diesen letzteren sowohl den Fall des „Putativdelikts“[2]) als auch diejenigen „der irrigen Annahme eines Strafschärfungsgrundes“ und „der irrigen Nichtannahme von strafmildernden oder strafausschließenden Umständen“ rechnet, sei der Vollständigkeit halber auch noch angeführt.

Diesen ausführlichen kritischen Äußerungen gegenüber liegt die Vermutung sehr nahe, daß die folgenden **Verhandlungen,**[3]) die hier in zwei Sitzungen der Betrachtung unterliegen, kaum neue Momente ans Tageslicht fördern, sondern dieselben Punkte wie die Kritik hervorheben werden. Daß diese Vermutung nicht unrichtig wäre, werden die folgenden Ausführungen erweisen.

So äußert Gretener in der Sitzung vom 22. September, in welcher der Artikel 14 im allgemeinen zur Erörterung stand, die gleichen Bedenken gegen die Fassung dieser Bestimmung, welche er später in den von uns schon betrachteten „Bemerkungen und Anträgen“ zusammenfaßte, allerdings mit der Abweichung, daß er hier die Frage, „ob nicht auch das Putativdelikt nach der Bestimmung im Artikel 14 strafbar sei“, in negativem Sinne beantwortet. Er ist eben noch der Ansicht, daß in dem Worte „widerrechtliches“ eine Bürgschaft für die Straflosigkeit des bloßen Wahnverbrechens gegeben sei.[4])

---

[1]) Vgl. Gretener, Bemerkungen und Anträge S. 771, 772.

[2]) Gretener scheint die gleiche Begriffsbestimmung des Putativdeliktes anzunehmen, wie Frank. Dies entspricht nicht unserer Auffassung. Im von Gretener, S. 772, angeführten Falle würden wir untauglichen Versuch annehmen. Vgl. übrigens Frank, Lehrbuch S. 102 No. 4b u. S. 54.

[3]) Über das Folgende vgl. Verhandlungen Bd. I S. 81—83 und 97 a. E. — S. 99.

[4]) A. A. über diese Bestimmung ist Gretener in Verhandlungen Bd. I S. 98; ebenso Gretener, Bemerkungen und Anträge S. 772 a. A. (Diese sind erst nach den Verhandlungen erschienen.) Vgl. dazu unsere Arbeit S. 33 a. A.

Stooß' Entgegnung, welche darin gipfelt, daß ein weiterer Zusatz zum Artikel aus dem Grunde nicht nötig sei, weil dieser nur zu Gunsten des Angeklagten Anwendung finden sollte, war weder in der Lage, Perriers[1]) Zweifel in bezug auf den Sinn der Bestimmung zu zerstreuen, noch die Wiederholung von Greteners oben angeführten Vorstellungen hintanzuhalten. Daß aber gerade nach des Redaktors Hinweis einerseits auf „eine vernünftige Auslegung“ (sic!), die jene Fälle schon ausschließen werde, in denen der Täter irrigerweise Strafschärfungsgründe angenommen habe, andererseits auf die Motive[2]) bezüglich der Regelung des untauglichen Versuchs, daß noch nach diesem Hinweis und gerade nach diesem Cornaz, Scherb und Zürcher die Fassung des Entwurfes unterstützen, und nur sehr gelinder Widerspruch dagegen laut wird, ist erstaunlich, darf aber um so weniger hoch angeschlagen werden, als die genannten drei Kommissionsmitglieder von ganz verschiedenen Standpunkten aus dem Redaktor zu Hülfe eilen und sich gerade hierin die Breite und Unzulänglichkeit der Bestimmung erweist.

Verstehe ich Cornaz recht, so müßte er, infolge der Forderung von „intention“ und „fait“ zur Strafbarkeit des untauglichen Versuchs, bei der hauptsächlichen Betonung des letztern Momentes, den objektiven Standpunkt vertreten und zur Straflosigkeit jedes untauglichen Versuchs gelangen. Ob er diese Folgerung wirklich zieht, ist mir immerhin zweifelhaft. Andrerseits basiert Scherbs Zustimmung auf der Ansicht, daß die Frage des Versuchs mit untauglichem Mittel und an untauglichem Objekt „gesetzgeberisch nicht gelöst“ werden könne, daß sie im Gegenteil „vom Richter je nach den Umständen

[1]) Diese Zweifel über Art. 14 legt Perrier in folgenden Sätzen nieder: „Mais cette erreur sur les faits constituera-t-elle une aggravation ou une atténuation de l'acte? Est-il ici question de l'acte erroné, de celui, par exemple, qui consiste à donner à quelqu'un qu'on veut empoisonner de la farine au lieu d'arsenic?“ (Verhandlungen Bd. I S. 82.)

[2]) Vgl. Motive 1893 S. 29. Es ist daraus ersichtlich, daß Stooß' Hinweis keinerlei Klärung bedeutet. In der Verhandlung über Art. 14 verweist Stooß auf die Motive, in den Motiven aber auf Art. 14. Durch einen solchen Kreislauf wird ein faßbares Ergebnis nicht zu erlangen sein.

des Falles entschieden werden müsse", während drittens und endlich Zürcher in seinen subjektivistischen Prinzipien fußend, die Entwurfsfassung offenbar nur darum verteidigt, weil er damit jeden Fall des untauglichen Versuchs strafen könnte.

Unter diesen Umständen begreifen wir sowohl Greteners Äußerung: „Der Artikel ist nicht klar genug gefaßt" als auch dessen Wunsch, nicht schon im Artikel 14 die Frage des untauglichen Versuchs entscheiden zu wollen, „deren Lösung von der Stellungnahme zu der bestrittenen Frage abhängt, ob in der Versuchslehre der objektive oder der subjektive Standpunkt zu billigen sei".

Unter diesen Umständen erscheint uns auch ein Vermittelungsantrag Gabuzzis plausibel, der die ausdrückliche Erläuterung verlangte: „que le tribunal appréciera l'acte erroné comme devant profiter au déliquant."[1]) Daß aber dieser Antrag, welcher bei den herrschenden Gegensätzen von vornherein wenig Aussicht auf Annahme hatte, von der Kommission abgewiesen wurde, kann uns nicht überraschen. Immerhin ist als Folge dieser Tatsache die andere festzustellen, daß Gabuzzi zu den Gegnern der Entwurfsfassung zu zählen ist, denn von der eventuellen Annahme seines Antrages hatte er seine Zustimmung zu jener abhängig gemacht.

Verwunderlich im höchsten Grade ist aber die nun folgende Annahme des Art. 14 in unveränderter Form und ohne irgendwelche Einschränkung.

Die Sitzung vom 23. September, in welcher zunächst Momente erörtert werden, die außerhalb unseres Interesses liegen, gab in ihrem 1. Teil Gretener Gelegenheit, wieder darauf zu dringen, „daß die Frage des Versuchs mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt wenigstens erwähnt werde",[2]) wie denn diesem Kommissionsmitglied das Verdienst nicht abgesprochen werden kann, möglichst oft die Dringlichkeit einer solchen Regelung gebührend hervorgehoben zu haben. Auf diese Spezialfrage wurde jedoch das Augenmerk der Kommission

[1]) Vgl. Verhandlungen Bd. I S. 83.
[2]) Vgl. Verhandlungen Bd. I S. 92.

erst am Schlusse der Sitzung konzentriert, als der Punkt erörtert wurde, „ob der Redaktor ersucht werden soll, über den Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt eine Bestimmung aufzunehmen.“ [1])

Auf Greteners bejahende Antwort replizierte Stooß mit dem Hinweis auf die Irrtumsbestimmung: „Wir haben zu der Frage schon Stellung genommen. In Artikel 14 hat der Richter eine Handhabe, diese Fälle richtig zu behandeln, und es ist deshalb nicht nötig, sie besonders zu erwähnen.“ [2]) Dadurch aber zog er sich eine prompte und berechtigte Zurechtweisung von seiten Bezzolas zu, mit dessen Ansicht Gretener und Perrier übereinstimmten. Bezzola nämlich hatte sich dahin geäußert: „Gerade weil Art. 14 angenommen wurde, muß die Frage des Versuchs mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt ausdrücklich entschieden werden. Denn sonst wird man annehmen müssen, daß jene Fälle strafbar seien.“ Die überdies von Gretener geltend gemachte Meinung, daß Art. 14 auch zur Bestrafung des Putativdelikts führen würde, stimmt mit dessen Äußerung in den Bemerkungen und Anträgen, die wir schon oben beachteten, überein.

Perriers Erörterung der von seiten einer Nichtschwangeren versuchten Abtreibung gab Stooß Gelegenheit, auf die Regelung des bernischen Strafgesetzbuchs hinzuweisen, in welchem dieser Fall im besonderen Teil als Ausnahmebestimmung geregelt ist. Die Bitte, welche er außerdem den verschiedenen Antragstellern gegenüber aussprach, gegebenenfalls eine Redaktion vorzulegen und ihn nicht damit zu betrauen, da er nicht wüßte, wie er die Bestimmung fassen soll, ist wohl lediglich als Ausdruck momentaner Mißstimmung aufzufassen und braucht einer weiteren Berücksichtigung nicht unterzogen zu werden.

Nachdem aber auch noch Männer wie die Bundesrichter

---

[1]) Vgl. Verhandlungen Bd. I S. 97—99.

[2]) Wir führen hiermit die Stelle wörtlich an, denn u. E. kann diese Stooßsche Äußerung, welche erfolgt, nachdem schon durch die Kritiken, zum mindesten aber durch die Verhandlungen, auf die sehr großen Mängel und bedeutenden Zweifelsfragen, die Art. 14 enthält, hingewiesen worden ist, nicht anders als „verblüffend optimistisch“ genannt werden.

Morel und Cornaz ihre Stimmen für die Aufnahme einer Spezialredaktion des untauglichen Versuchs erhoben hatten, wäre wohl die Voraussage der schließlichen Bejahung der zur Verhandlung stehenden Frage nicht unberechtigt gewesen; doch muß Stooß' Bemerkung: „Das Stillschweigen des Gesetzes ist im Sinne der Straflosigkeit zu deuten“ die Gemüter der meisten Kommissionsmitglieder vollkommen beruhigt haben, denn sonst wäre das Abstimmungsergebnis, in dem sich die Mehrheit „gegen die Aufnahme einer Bestimmung über den Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt“ ausspricht, als unbegründet und unerklärlich erschienen. So ist es erklärlich, muß aber selbst unter obigen Umständen als höchst verwunderlich und befremdlich bezeichnet werden

b) Entwürfe vom August 1894 und August 1895.

Obschon die Abstimmung vom 23. September 1893 die Irrtumsbestimmung approbierte und trotz der vielen geäußerten Wünsche auf die Berücksichtigung des untauglichen Versuchs in einer eigenen Norm keinen Wert zu legen schien, haben die Kritiken ihre Wirkung doch nicht verfehlt, vielmehr den Redaktor veranlaßt, seiner besseren Einsicht und seinem legislatorischen Takt folgend, seiner früher kundgegebenen Ansicht entgegen, die Irrtumsbestimmung vollkommen umzuändern und diese zugleich mit der Neufassung auch vom untauglichen Versuch zu trennen. So finden wir denn im **Entwurf 1894** für Irrtum und untauglichen Versuch zwei getrennte Normierungen:

Art. 12 (Irrtum): „Irrt der Täter über eine Tatsache, so wird sie ihm nicht zum Vorsatz zugerechnet.

Handelt der Täter in dem Glauben, er mache sich keines Verbrechens schuldig, so kann er milder bestraft werden“.

Art. 14, Abs. 5: „Versucht jemand ein Verbrechen aus Versehen mit einem Mittel oder an einem Gegenstande auszuführen, mit dem oder an dem es unmöglich begangen werden kann, so mildert der Richter die Strafe unbeschränkt.“

Die Entstehung dieser neuen Normen, die Abänderung der früheren wird uns von Stooß in den **Motiven**[1]) damit begründet, daß die Irrtumsbestimmung von 1893 „doch zu verschiedenen Auslegungen und zu Mißverständnissen Anlaß" gegeben habe, daß hingegen beim Artikel über den untauglichen Versuch auf die von vielen Seiten geäußerten Wünsche Rücksicht genommen werden sollte. Dieser letztere Artikel sei mit der Zuversicht aufgestellt worden, daß er „das Wesen dieser Art des Versuchs mit genügender Schärfe bestimmen dürfte".

Daß die früher in Art. 37 enthaltene Regelung des Rechtsirrtums im neuen Entwurf dem Tatirrtum unmittelbar und zwar in ein und demselben Artikel angeschlossen worden ist, wird beim Lesen jener Bestimmung nicht unbeachtet geblieben sein.

Die zwei zu diesem Entwurf sich äußernden **Kritiker,** von Lilienthal[2]) und Groß,[3]) bezeugen übereinstimmend prinzipiell ihre Freude mit der besonderen Regelung des untauglichen Versuchs, finden aber im speziellen an dessen Fassung manches auszusetzen.

Zunächst auf den Irrtum eingehend, bedauert v. Lilienthal die Umänderung der 93er Bestimmung, da sich die neue Norm „in den gewohnten Bahnen" bewege, „ohne durch ihre Fassung irgendwie die bekannten Streitfragen aus der Welt zu schaffen"; den früher an anderem Orte geregelten Absatz 2 findet er jedoch „sehr glücklich".

Die Bestimmung über den untauglichen Versuch würde er aber einerseits durch Weglassung des Ausdrucks „aus Versehen", andererseits durch Beifügung des Zusatzes „in der beabsichtigten Weise" beim Worte „unmöglich" von einer nicht einwandfreien zu einer alle Zweifel ausschließenden umändern. Unverändert würde eben der Ausdruck „aus Versehen" dazu führen, daß die Norm gerade in jenen Fällen unanwendbar wäre, „in denen eine Strafmilderung meist am Platze sein würde";[4]) das Wort „un-

---

[1]) Vgl. Motive 1894 S. 129.

[2]) Vgl. v. Lilienthal a. a. O. S. 286, 290, 291.

[3]) Vgl. Groß a. a. O. S. 326.

[4]) Danach scheint v. Lilienthal für die nicht „aus Versehen" untauglich

möglich“ hingegen wäre ohne weitere Verdeutlichung „verfehlt“, wie der obige Ausdruck, und unangebracht, weil am Ende „nichts unmöglich“ ist. „Absolut untaugliche Mittel gibt es im eigentlichen Sinne des Wortes wirklich nicht.“

Genau dieselben Bedenken äußert mit Bezug auf die Worte „aus Versehen“ auch Groß,[1] während Gretener[2] wiederum, weitergehend als seine Vormänner, zur en bloc-Verwerfung der beiden Artikel rät. Art. 12, Abs. 1 möchte er im Sinne des § 59 R.Str.G.B.,[3] § 73 und 74 des Aargauischen Entwurfs,[4] des

---

gebliebenen Fälle nach dem Entwurf 1894 die Strafe der Vollendung aussprechen zu wollen, worauf auch der letzte Satz auf S. 290 hinweist. Dagegen würde aber doch Art. 14, Abs. 1: „Der Versuch eines Verbrechens wird milder bestraft“ sprechen. Vgl. auch die Ansicht Webers contra Gretener in den Verhandlungen Bd. II S. 398.

[1]) Groß findet a. a. O. S. 326, daß „diese vortreffliche Bestimmung, welche eine viel umstrittene Frage einfach und glücklich löse, durch die definierende Bestimmung „aus Versehen“ verdorben sei, denn sie wolle doch auch gewisse andere Fälle treffen, in denen von einem Versehen sicherlich nicht gesprochen werden könne.“

[2]) Vgl. Gretener, Bemerkungen und Anträge S. 771—774, S. 775.

[3]) Diese Bestimmung lautet: „Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.“

[4]) Aarg. Entwurf § 73: „Wenn aber dieses Wissen und Wollen (§ 72), sei es aus tatsächlichem, oder sei es aus rechtlichem, oder sei es aus entschuldbarem, oder sei es aus unentschuldbarem Irrtum auch nur bei einem Momente des Tatbestandes des Verbrechens oder Vergehens fehlt, so ist rechtswidriger Vorsatz in Bezug auf dieses Verbrechen oder Vergehen ausgeschlossen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.“

§ 74: „Wenn jemand bei Begehung einer in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt

Art. 69 des Neuenburger Str.G.B.[1]) abgeändert sehen, da die jetzige Norm, ausgehend von der Regelung des Vorsatzes in Art. 48,[2]) als „völlig überflüssig“, in dem Fall aber, daß sie zugleich besagen soll, daß das Verbrechen „bei Irrtum über eine Tatsache“ nicht zum Vorsatz zugerechnet werden dürfe, als „unzutreffend“, drittens aber als „in jedem Fall nicht ausreichend“ bezeichnet werden müsse, weil trotz ihres Vorhandenseins über verschiedene Fragen der Zurechnung Zweifel übrig blieben.

Der Absatz 2 ist seines Erachtens darum abzuweisen, weil er „Fälle, die verschiedener Natur sind und verschiedener Behandlung bedürften“, zusammenfaßt, die Normierung des untauglichen Versuchs hingegen aus dem Grunde, weil sie „gerade die gefährlicheren Fälle allein der milderen Behandlung unterwirft“, während die leichteren „der ordentlichen Strafe“ unterliegen.[3]) Dem würde durch die Regelung im Sinne des russischen St.G.B.[4]) vorgebeugt.[5]) —

---

diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.“

Vgl. Heuberger, Strafgesetzbuch f. d. Kanton Aargau. Entwurf. Brugg 1892.

[1]) Projet de code pénal (du 5 mars 1889). Art. 69: „Nul ne peut s'excuser en alléguant qu'il ignore ou qu'il a mal compris la loi pénale.

Si l'auteur de l'infraction ignorait l'existence de circonstances qui en constituent le caractère délictueux, ou qui en aggravent la peine, ces circonstances ne lui seront point imputées.

A l'égard des actes involontaires commis par négligence ou imprudence, cette dernière disposition n'est applicable qu'autant que l'ignorance n'est pas elle-même le résultat d'une négligence ou d'une imprudence.“

[2]) Art. 48 lautete im Abs. 1: „Vorsätzlich bedeutet: mit Wissen und Willen“.

[3]) Vgl. dazu die Bemerkung Webers contra Gretener in Verhandlungen Bd. II S. 398; sodann die Anm. 4 auf S. 38 dieser Arbeit.

[4]) Greteners Vorschlag lautet; „Der Versuch, ein Verbrechen an einem nicht existierenden oder hierfür untauglichen Gegenstande zu begehen, bleibt straflos. Desgleichen bleibt straflos der Versuch, ein Verbrechen mit untauglichen, aus grober Unwissenheit oder rohem Aberglauben gewählten Mitteln zu begehen“. Vgl. Gretener, Bemerkungen und Anträge S. 775.

Hier ist nun noch auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß in den **Verhandlungen** erster Lesung über den besonderen Teil der Lehre von den Verbrechen[1]) die Bestimmung des Entwurfs 1894, die den untauglichen Versuch regelte, im Anschluß an die Besprechung des Deliktes der Abtreibung eine kurze Erörterung fand. Cornaz war hierbei der Ansicht, daß der Artikel 14 des Entwurfs über den Versuch mit untauglichem Mittel und am untauglichen Objekt die Frage nicht beantworte, ob auch die Frauensperson strafbar sein soll, welche in der irrtümlichen Meinung, sie sei schwanger, Abtreibungsmittel anwendet. „Er erklärt sich für Verneinung der Frage und wünscht, daß der Fall im Entwurf normiert werde.“ Stooß gibt zu, daß die Fassung des Artikels 14 bezüglich des Fragefalls zu Zweifeln Anlaß biete, spricht sich aber für Strafbarkeit eines solchen Abtreibungsversuchs aus. Die Kommission wiederum faßte hierauf mit 11 gegen 5 Stimmen den Beschluß, daß „die Frauensperson, die sich irrtümlich für schwanger hält und Abtreibungsmittel anwendet, nicht strafbar“ sein solle. Zugleich wurde mit 8 gegen 7 Stimmen festgesetzt, den Fall nicht gemäß Cornaz' soeben geäußertem und Stooß' 1893 ausgesprochenem Wunsch im Gesetz speziell zu normieren,[2]) sondern Art. 14 so zu redigieren, daß durch ihn die Frage als gelöst betrachtet werden könne.

Der entsprechende Artikel (45) des russischen Entwurfs lautet: „Der Versuch gilt als ein Strafmilderungsgrund nach Maßgabe des Art. 53.

Der Versuch, den der Schuldige freiwillig aufgegeben, ebenso wie der Versuch, eine verbrecherische Handlung an einem nicht existierenden oder hierfür untauglichen Gegenstande oder mit untauglichen, aus grober Unwissenheit oder rohem Aberglauben des Täters gewählten Mitteln zu begehen, bleibt straflos; ist aber das Verübte an und für sich gesetzlich verboten, so wird der Schuldige dafür zur Verantwortung gezogen.“ Vgl. Gretener, Russ. Entwurf S. 20.

5) Auch Mercier spricht sich a. a. O. S. 56, 57 kurz über den Entwurf 1894 aus, wesentlich nur bemerkend: „c'est la consécration expresse de la théorie **subjective**“. Da er aber im Entwurf 1896 nur formelle Änderungen gegenüber 1894 sieht, so werden wir die bei jenem später zu registrierenden Äußerungen auch auf diesen beziehen müssen.

[1]) Vgl. darüber Verhandlungen Bd. I S. 332.

[2]) Vgl. Stooß' Antrag in Verhandlungen Bd. I S. 98.

Daß Stooß diese Kritiken aufmerksam verfolgt und jene Momente, welche seines Erachtens einer Besserung bedurften, auch willig gebessert hat, zeigt uns der **Entwurf 1895**, der die Irrtumsbestimmung in v. Lilienthalschem Sinne derjenigen vom Jahre 1893 möglichst eng angepaßt hat, ohne dabei zweckmäßige Anträge aus der ersten Lesung des allgemeinen Teils zu übergehen. So ist z. B. Gabuzzis damalige Forderung[1]) hier in Wirklichkeit übertragen. Ebenso können die Änderungen in Art. 12, Abs. 2 auf Gretener, die in Art. 14 auf Lilienthal und Groß zurückgeführt werden, deren Forderungen ganz zweifellos im neuen Entwurf Berücksichtigung, wenn auch nicht Erfüllung gefunden haben. Der Beschlußfassung der Kommission bei Beratung des Abtreibungsdelikts ist Stooß jedoch nicht nachgekommen. — Die Veränderungen, sowie die ganze Entwicklung dieser Normen liegen aber in den bezüglichen Artikeln so klar zu Tage, daß durch deren Anführung weitere Worte vermieden werden können. Es lauten nunmehr die Bestimmungen wie folgt:

Art. 12: „Begeht jemand eine als Verbrechen bedrohte Tat in einer irrigen Vorstellung über tatsächliche Verhältnisse, so ist die Tat zu Gunsten des Täters auf Grund dieser Vorstellung zu beurteilen.

Wer eine als Verbrechen bedrohte Tat in dem Glauben begeht, er sei dazu befugt, kann milder bestraft werden.“

Art. 14, § 1, Abs. 2: „Die Strafe kann unbeschränkt gemildert werden, wenn der Täter ein Verbrechen mit einem Mittel oder an einem Gegenstande auszuführen versucht, mit dem oder an dem es den Umständen nach unmöglich ausgeführt werden kann.“

Die eine der hierüber bestehenden **Kritiken** rührt von Lammasch[2]) her, der über „die ausdrückliche Hervorhebung der — wenn auch geminderten — Strafbarkeit im Falle des ungefährlichen Versuchs“, welche „im Einklang steht mit den ethischen, das Willensmoment betonenden Anforderungen

---

[1]) Vgl. darüber oben S. 35 und Anm. 1 ebenda.

[2]) Vgl. Lammasch, Der Entwurf S. 129.

an das Strafgesetz“ überaus zufrieden ist. Diese Zustimmung ist von dem prinzipiell subjektiven Standpunkt des Schriftstellers aus als ganz selbstverständlich zu bezeichnen und konnte um so mehr erwartet werden, als Lammasch auch bei anderer Gelegenheit nicht zu bemerken versäumt hat, daß die Straflosigkeit des ungefährlichen Versuchs nur der „grauen Theorie“ entsprossen, mit zu jenen Grundsätzen gezählt werden müsse, deren Beseitigung zu den „wichtigsten Aufgaben der Gegenwart auf strafrechtlichem Gebiete“ gehöre.[1])

Noch eine kritische Äußerung zu diesem Entwurf finden wir in einem Artikel „Zu den Verhandlungen der Expertenkommission für Strafrecht“,[2]) in welchem sich Gretener dahin ausspricht, daß die Bestimmung über den Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt es ermögliche, „daß solche Fälle nach wie vor durch die Gerichte der einzelnen Kantone einer verschiedenen Behandlung unterworfen werden“. — Also auch hier Zustimmung und Anfechtung!

Neben dem schon in seinen „Bemerkungen und Anträgen“ gemachten Vorschlag, bei der Irrtumsbestimmung die Fassung des R.Str.G.B. § 59 zum Vorbild zu nehmen, äußert Gretener in den **Verhandlungen**[3]) auch noch den Wunsch, Absatz 1 des 12. Artikels in zwei Sätze geteilt zu sehen, von denen der zweite selbständig sich dahin aussprechen möchte: „Dieser Grundsatz gilt nur zu Gunsten des Täters.“

In der Entgegnung auf diesen Antrag und auch auf Cornaz' Vorschlag, eine dem Neuenburger Str.G.B.[4]) entsprechende Regelung bezüglich der auf Irrtum beruhenden Fahrlässigkeitsdelikte vorzunehmen, machte Stooß darauf aufmerksam, daß gerade deshalb ein neuer Weg eingeschlagen worden sei, weil § 59 R.Str.G.B. „in der deutschen Praxis zu zahlreichen Kontroversen Anlaß gegeben“. Doch konnte er dadurch die Gegner

[1]) Vgl. Lammasch, Die Aufgaben der Strafrechtswissenschaft. Z. XV. S. 655.

[2]) Vgl. Gretener in Neue Zürcher Zeitung vom 9. September 1895 No. 250.

[3]) Über das Folgende vgl. Verhandlungen Bd. II S. 382—388.

[4]) Über die verschiedenen vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen vgl. unsere Arbeit oben S. 39 Anm. 3 u. S. 40 Anm. 1.

nicht befriedigen. Im Gegenteil! Bärlocher beantragt jetzt Streichung des Absatzes und zwar auch mit der Begründung, daß die Annahme des Artikel 12 die Straflosigkeit der auf Irrtum beruhenden Fahrlässigkeitsdelikte notwendig nach sich ziehen würde. Diesen Antrag zieht er aber auch nach einem Vermittelungsvorschlag Müllers, der dahin ging, „vorsätzlich“ vor dem Worte „jemand“ einzufügen, nicht zurück. Denn selbst bei Annahme von Müllers Vorschlag bestehe die Gefahr, daß der Richter das Alinea durch extensive Interpretation auch auf Fahrlässigkeitsdelikte beziehe, bei einer Auffassung im Sinne Müllers aber könne eine Berechtigung der vorgeschlagenen Norm neben Art. 11 nicht anerkannt werden.[1]) Mit dem Rückgriff auf die entsprechende Bestimmung des Entwurfs 1894 könnte sich hingegen Bärlocher eher einverstanden erklären.

Da nunmehr dessen Ansicht in Correvon und Meyer von Schauensee noch Sukkurs erhält, stehen in diesem Spezialpunkte sämtliche Redner der Kommission im Gegensatz zum Redaktor, und offenbar dadurch bewogen, erklärt sich Stooß unter Zurückweisung des einfachen Streichungsantrages bereit, klar zum Ausdruck zu bringen, daß Art. 12, Abs. 1 nur auf vorsätzliche Verbrechen sich beziehe.

Ein schließlich von Zürcher unter der Begründung, daß sonst „alle Versuchs- und zum Teil auch die Gefährdungsdelikte aus der Welt“ geschafft würden, auf Streichung der Worte „zu Gunsten des Täters“ gestelltes Amendement wurde alsbald von Gretener aus dem Grunde zurückgewiesen, weil dadurch die Bestimmung des Jahres 1893 wieder aufgerichtet worden wäre. Es fand denn auch, wie die übrigen im Verlaufe der Verhandlungen gestellten Anträge: Gretener, Cornaz, Bärlocher vor der Gesamtkommission keine Gnade, welche nach Verwerfung all dieser Vorschläge Art. 12, Abs. 1 in der Entwurfsfassung annahm. Diese Zustimmung zum Entwurf

---

[1]) Der bez. Art. 11, Abs. 2 lautet: „Vorsätzlich handelt, wer eine als Verbrechen bedrohte Tat mit Wissen und Willen begeht“. Vgl. Verhandlungen Bd. II S. 377.

ist jedoch wohl lediglich darauf zurückzuführen, daß sich Stooß vorher zu einer Erläuterung in Bezug auf den Umfang des Artikels bereit erklärt hatte.

Ebenso wurde Art. 12, Abs. 2, nachdem er von seiten Greteners wegen seiner zweifelhaften Stellung in den Fällen mangelnden Bewußtseins der Rechswidrigkeit und irrtümlicher Annahme einer Spezialbefugnis angegriffen worden war, von der Kommission unverändert angenommen, obschon Bärlocher dessen Streichung, Cornaz die Einführung fakultativer Straflosigkeit als Zugeständnis an Gretener beantragt hatten. —

Die Sorge, daß der Abtreibungsversuch einer Nichtschwangeren bestraft werden könnte, ist wohl als das Hauptmotiv zu betrachten, weshalb Cornaz in den Verhandlungen[1]) eine eigene, vom Entwurf abweichende Fassung für den untauglichen Versuch vorgeschlagen hat.[2])

Schon verschiedene Male hatte gerade der oben genannte Deliktstatbestand die Kommission beschäftigt und bei Beratung des besonderen Teiles des Entwurfes 1894[3]) war — wie wir schon hervorgehoben[4]) — der Beschluß gefaßt worden, den Abtreibungsversuch einer Nichtschwangeren straflos zu lassen.

Außerdem sollte dieser Fall nicht gemäß Stooß' und Cornaz' Wunsch im Gesetz speziell normiert werden,[5]) sondern Art. 14 sollte eine solche Redaktion erhalten, daß dadurch die Frage als gelöst betrachtet werden könne.

Daß dies nicht geschehen, gibt nun einerseits Cornaz die Möglichkeit, selbst eine neue Fassung vorzuschlagen, andererseits Gretener Gelegenheit, im Hinblick auf sonst mögliche richterliche Willkür auf Einführung einer Normierung zu dringen,

---

[1]) Vgl. Verhandlungen Bd. II S. 397—400.

[2]) Der Antrag Cornaz lautet: „N'est pas punissable celui qui tente de commettre un délit impossible, soit parce que les moyens qu'il emploie sont inoffensifs, soit parce qu'il est dirigé contre des personnes ou des choses imaginaires".

[3]) Vgl. darüber Verhandlungen Bd. I S. 332.

[4]) Vgl. oben S. 41.

[5]) Vgl. Stooß' Antrag in Verhandlungen Bd. I S. 98 u. unsere Arbeit S. 41.

welche ungefähr derjenigen des russischen St.G.B.s entspricht.[1])

Im Gegensatz zu Obigen verteidigen aber Stooß, Correvon und Zürcher die Fassung des Entwurfes. Stooß erklärt sich für die Strafbarkeit im Falle des Abtreibungsversuches einer Nichtschwangeren, möchte aber immer noch dessen Regelung in den besonderen Theil verweisen. Dem in der ersten Lesung ausgesprochenen Wunsch der Kommission ist er nur deshalb nicht nachgekommen, weil ihm die Ausführung desselben „unmöglich" scheine.

Dieser Betonung seiner persönlichen Ansicht von seiten Stooß' und den Ausführungen der in der Frage des untauglichen Versuchs auf subjektivem Standpunkt stehenden Herren Correvon[2]) und Zürcher[3]) scheint der nun ergehende Beschluß der Gesamtkomission zu verdanken zu sein. Diese hob nämlich in der Abstimmung die früher schon besprochene Resolution von 1894 dadurch auf, daß sie sich mit Mehrheit für die Strafbarkeit des Abtreibungsversuchs einer Nichtschwangeren aussprach.

Es ist daher nur folgegemäß, daß unter Zurückweisung aller übrigen gestellten Anträge bezüglich der Regelung des untauglichen Versuchs die Entwurfsfassung bei der Abstimmung den Sieg errang.

---

[1]) Vgl. oben S. 40 Anm. 4.

[2]) Correvon spricht sich dahin aus: „Die Abortivmittel sind im allgemeinen für Leib und Gesundheit der sie anwendenden Frauensperson so gefährlich, daß es angezeigt erscheint, ihren Gebrauch schlechthin zu verhindern". Verhandlungen Bd. II S. 399.

[3]) Zürchers weitgehende Ansicht zeigen folgende Sätze: „Das Bedenken, die Bestrafung eines jeden Versuchs mit absolut untauglichen Mitteln gehe zu weit, löst sich übrigens durch die Beweisfrage; wenn einer ein ganz einfältiges Mittel anwendet, so wird eben der Dolus nicht nachgewiesen werden können. Den Versuch am untauglichen Objekt betreffend, ist nicht einzusehen, warum einer, der auf einen Baumstrunk schießt in der Meinung, es sei ein Mensch, straflos bleiben soll, während ein anderer, der auf einen Menschen zielt und einen Baum trifft, wegen Mordversuchs bestraft wird." Verhandlungen Bd. II S. 399.

c) Entwurf vom März 1896.

Wir nahmen an, daß die Kommission dem Art. 12, Abs. 1 des letzten Entwurfs nur darum zugestimmt hätte, weil sich Stooß bereit erklärte, einen Zusatz beizufügen, der deutlich ausdrücken sollte, daß die Bestimmung sich nur auf vorsätzliche Verbrechen beziehe. Dieser Zusatz fehlt nun auffallenderweise beim Entwurf 96. Entweder ist nun unsere obige Annahme unrichtig, und dann würden wir allerdings die Abstimmung der Kommission in zweiter Lesung etwas eigentümlich finden, oder dies Gleichbleiben beruht lediglich auf Stooß' persönlicher Initiative. Nehmen wir die unbeschränkte Zustimmung der Kommission an, so entspricht es vollkommen den zu hegenden Erwartungen, wenn nach der letzten Abstimmung der **Kommissionalentwurf** keine sachliche Abweichung vom Entwurf 1895 aufweist, sondern einfach die in allen Punkten approbierten Bestimmungen mit nur formellen Änderungen im Satzbau unter Berücksichtigung des in zweiter Lesung von Gretener zur Irrtumsbestimmung gestellten Antrages wiederholt. Und auch diese Normierungen:

Art. 15, Abs. 1: „Begeht jemand eine als Verbrechen bedrohte Tat in einer irrigen Vorstellung über tatsächliche Verhältnisse, so beurteilt der Richter die Tat auf Grund dieser Vorstellung. Zu Ungunsten des Täters findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Abs. 2: „Wer eine als Verbrechen bedrohte Tat in dem Glauben begeht, er sei dazu befugt, kann milder bestraft werden."

Art. 17, § 1, Abs. 2: „Der Richter mildert die Strafe nach freiem Ermessen, wenn der Täter ein Verbrechen mit einem Mittel oder an einem Gegenstande auszuführen versucht, mit dem oder an dem es den Umständen nach unmöglich ausgeführt werden kann"; — auch diese Bestimmungen haben ihre Verteidiger und ihre Gegner in der **Kritik** gefunden.

Lucchinis[1]) Zustimmung zur Regelung des untauglichen

[1]) Vgl. Lucchini a. a. O. S. 10.

Versuchs steht die etwas skeptische Beurteilung desselben Autors bezüglich des Art. 15, Abs. 2 gegenüber, in der er jene Norm „astrattamente plausibilissima, ma praticamente piutosto pericolosa“ nennt.

Rolins[1]) Urtheil: „L'article 15 détermine avec exactitude et précision les conséquences de l'erreur de fait“ verhindert diesen wiederum nicht, eine bessere Normierung des Rechtsirrtums zu verlangen. Nicht daß er etwa gemäß der Entwurfsfassung, der Schlußfolgerung: „l'erreur de droit ne justifie jamais“ Vorschub leisten möchte, doch fehlt ihm, um jeden Zweifel zu beheben, bei Art. 15 ein Zusatz, der die Strafbarkeit des Civilrechtsirrtums einschränken würde. Die ihm am Herzen liegende Einschränkung wäre aber dann gegeben, wenn die Worte: „même lorsque l'erreur de fait est la conséquence d'une erreur de droit civil“ beigefügt würden, wenn also Straflosigkeit auch in jenem Falle eintreten würde, in dem der Tatirrtum auf einem Civilrechtsirrtum basiert. Außerdem stimmt aber Rolin noch mit Gretener darin überein, daß eine Einschränkung, wie sie im R.Str.G.B. § 59, Abs. 2 enthalten ist, nur nützlich gewesen wäre; beim untauglichen Versuch wiederum hätte er eine Definition resp. eine kasuistische Fassung der Materie gern gesehen.[2])

Die durch Darlegung seines Standpunktes in seiner oft citierten Schrift[3]) näher begründete Ansicht Oetkers[4]) sieht in der Bestimmung des Entwurfs über den sogenannten untauglichen Versuch eine Vorschrift, welche Fälle vereinigt, „die der verschiedensten rechtlichen Beurteilung unterliegen (straflose, vollstrafbare, minderstrafbare Fälle)“ und findet es angebracht, deren Streichung „dringend anzuraten“. Außerdem hält Oetker eine Begriffsbestimmung „des in Wahrheit untauglichen Versuchs“ nur dann für möglich, „wenn der Versuch selbst im Gesetz definiert würde“. Als Strafe für diesen Versuchstypus

---

[1]) Vgl. Rolin a. a. O. S. 38.

[2]) Vgl. Rolin a. a. O. S. 45. Nur in diesem Sinne können wir dessen Bemerkung loc. cit. auslegen.

[3]) Oetker, Der Versuch und die schweiz. Strafgesetzentwürfe. Z. XVII.

[4]) Vgl. Oetker, Der Versuch S. 63, 64.

Verweis und Friedensbürgschaft anempfehlend, sieht er die Voraussetzung der Strafmilderung dann als gegeben an, „wenn die aufgewandte Tätigkeit auch bei vollem Abschlusse nach richterlichem Ermessen als ganz ungefährlich erscheinen würde.“

Neuestens hat sich denn auch noch Mercier[1]) ziemlich eingehend über die Regelung des untauglichen Versuchs im Entwurf 1896 ausgesprochen, wobei er seine Ansicht in dem Urteil zusammenfaßt: „Cette rédaction extrêmement large, cette formule évasive, cette complète latitude laisée au juge ressemblent étrangement à un aveu d'impuissance.“ Die Frage, ob sich die Bestimmung über untauglichen Versuch nach dem französischen Text[2]) nur auf die „tentative inachevée“ oder auch auf das délit manqué beziehe, ist allerdings bei dem Gebrauche der Wendung „lorsque l'auteur aura **tenté**“ im § 1, Abs. 2 des Artikels nicht überflüssig, wird aber von Mercier selbst dahin beantwortet: „D'autre part, il est vrai, la place de cet alinéa semble signifier qu'il s'applique à l'ensemble du I[er] alinéa, et nous supposons, d'après le texte allemand, que c'est bien dans ce dernier sens qu'il faut l'interpréter. Mais enfin il peut y avoir discussion.“

* * *

Diese Diskussion werden wir denn auch mit Bezug auf die Versuchsbestimmungen des Entwurfs 1896 im III. Teil, wo unsere eigenen kritischen Bemerkungen einen Platz finden sollen, fortsetzen. Zunächst soll aber der II. Teil die Doktrin etwas schärfer ins Auge fassen, denn eine rein auf Tatsachen beruhende historische Darstellung eines bestimmten Gesetzes kann weder diese noch die Dogmengeschichte eingehend behandeln, will sie sich der Beimengung kritischer Bemerkungen seitens des Verfassers enthalten.

---

[1]) Vgl. Mercier a. a. O. S. 57 und 58.

[2]) Die Bestimmung über untauglichen Versuch lautet dem französischen Texte nach wie folgt: Art. 17, § 1, Abs. 2:

„Le juge atténuera librement la peine (Art. 40, § 2) lorsque l'auteur aura tenté de commettre un délit par un **moyen** ou contre un **objet** de telle **nature**, que la réalisation du délit n'était pas possible en pareilles circonstances.“

Daß eine Einigung der Kritiker selbst bezüglich des Kommissionalentwurfes nicht festzustellen war, ist nicht von vornherein als Nachteil anzusehen, liegt doch in dem Unterschiede der Ansichten die treibende Kraft, welche allein den Fortschritt und die Besserung auch auf diesem Gebiete bedingt.

§ 5. Anhang.

Übersicht der Regelungen des „Versuchs" in den verschiedenen Entwürfen zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

I. Begriff des Versuches, Bestimmung über die Vorbereitungshandlungen.

E. 93, Juni. Art. 16, Satz 1: „Wer ein Verbrechen nur teilweise ausführt, ist wegen Versuches milder zu bestrafen; . . ."

E. 93, Aug. Art. 15, Abs. 1: „Der Versuch wird milder bestraft (Art. 38)."

Art. 15, Abs. 3: „Vorbereitungshandlungen bleiben straflos."

E. 94, Aug. Art. 14, Abs. 1: „Der Versuch eines Verbrechens wird milder bestraft (Art. 37)."

E. 95. Art. 14, § 1, Abs. 1: „Der Versuch eines Verbrechens wird milder bestraft (Art. 38, § 1)."

Art. 14, § 1, Abs. 3: „Vorbereitungshandlungen bleiben straflos."

Amendement zu E. 95: als Art. 14, § 1, Abs. 1, Satz 1: „Wer ein Verbrechen auszuführen versucht, wird milder bestraft, wenn er den Versuch nicht zu Ende führt; . . . ."

E. 96, März. Art. 17, § 1, Abs. 1, Satz 1: „Wer ein Verbrechen auszuführen versucht, wird milder bestraft (Art. 40, § 1); . . ."

Art. 17, § 1, Abs. 3: „Vorbereitungshandlungen bleiben straflos."

II. Das fehlgeschlagene Verbrechen.

E. 93, Juni und Aug.: — — — — —

E. 94, Aug. Art. 14, Abs. 2: „Führt der Täter das Verbrechen ohne Erfolg aus, so kann er milder bestraft werden (Art. 37)."

E. 95.: — — — — —

Amendement zu E. 95: als Art. 14, § 1, Abs. 1, Satz 2: „. . .;

er kann milder bestraft werden, wenn er den Versuch zu Ende führt, aber ohne Erfolg."

E. 96, März. Art. 17, § 1, Abs. 1, Satz 2: „......; er kann milder bestraft werden, wenn er den Versuch zu Ende führt, aber ohne Erfolg."

III. Der Rücktritt vom Versuch.

E. 93, Juni. Art. 16, Satz 2: „......; ist er aus eigenem Antrieb von dem Verbrechen abgestanden, so bleibt er straflos."

E. 93, Aug. Art. 15, Abs. 2: „Ist der Täter aus eigenem Antrieb von dem Verbrechen abgestanden, so wird er straflos."

E. 94, Aug. Art. 14, Abs. 3: „Steht der Täter aus eigenem Antrieb von dem Verbrechen ab, so wird er von Strafe befreit."

E. 95. Art. 14, § 2: „Steht der Täter aus eigenem Antrieb von dem Verbrechen ab, so wird er von Strafe befreit."

E. 96, März. Art. 17, § 2: „Steht der Täter aus eigenem Antrieb von dem Verbrechen ab, so wird er von der Strafe, die auf dieses Verbrechen angedroht ist, befreit."

IV. Der untaugliche Versuch. (Irrtumsbestimmung.)

E. 93, Juni. Art. 14: „War der Täter, als er handelte, in einer irrigen Vorstellung über wesentliche Verumständungen befangen, so ist sein Handeln auf Grund dieser Vorstellung zu beurteilen."

E. 93, Aug. Art. 14: „War der Täter, als er handelte, in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt befangen, so ist sein widerrechtliches Handeln auf Grund dieser Vorstellung zu beurteilen."

E. 94, Aug. Art. 12, Abs. 1: „Irrt der Täter über eine Tatsache so wird sie ihm nicht zum Vorsatz zugerechnet."

Art. 12, Abs. 2: „Handelt der Täter in dem Glauben er mache sich keines Verbrechens schuldig, so kann er milder bestraft werden. (Art. 37)."

Art. 14, Abs. 5: „Versucht jemand ein Verbrechen aus Versehen mit einem Mittel oder an einem Gegenstande auszuführen, mit dem oder an dem es unmöglich begangen werden kann, so mildert der Richter die Strafe unbeschränkt (Art. 37 a. E.)."

E. 95. Art. 12, Abs. 1: „Begeht jemand eine als Verbrechen bedrohte Tat in einer irrigen Vorstellung über tatsächliche Verhältnisse, so ist die Tat zu Gunsten des Täters auf Grund dieser Vorstellung zu beurteilen.“

Art. 12, Abs. 2: „Wer eine als Verbrechen bedrohte Tat in dem Glauben begeht, er sei dazu befugt, kann milder bestraft werden (Art. 38, § 1).“

Art. 14, § 1, Abs. 2: „Die Strafe kann unbeschränkt gemildert werden, wenn der Täter ein Verbrechen mit einem Mittel oder an einem Gegenstande auszuführen versucht, mit dem oder an dem es den Umständen nach unmöglich ausgeführt werden kann.“

E. 96, März. Art. 15, Abs. 1: „Begeht jemand eine als Verbrechen bedrohte Tat in einer irrigen Vorstellung über tatsächliche Verhältnisse, so beurteilt der Richter die Tat auf Grund dieser Vorstellung. Zu Ungunsten des Täters findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Art. 15, Abs. 2: „Wer eine als Verbrechen bedrohte Tat in dem Glauben begeht, er sei dazu befugt, kann milder bestraft werden (Art. 40, § 1).“

Art. 17, § 1, Abs. 2: „Der Richter mildert die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 40, § 2), wenn der Täter ein Verbrechen mit einem Mittel oder an einem Gegenstande auszuführen versucht, mit dem oder an dem es den Umständen nach unmöglich ausgeführt werden kann.“

Literaturverzeichnis.

Alimena, Ricerche intorno alla nozione del tentativo. (Rivista penale, Bd. 43 1896 S. 529 ff.) Zitiert: Alimena, Ricerche.

Alimena, Il progetto di codice penale svizzero. (Rivista penale, Bd. 40 1894 S. 10 ff.)

Archiv für gemeines deutsches und für preußisches Strafrecht (Goltdammers Archiv); zitiert: G.A.

Archiv, Neues, des Kriminalrechts; zitiert: N.A.

v. Bar, Zur Lehre von Versuch und Teilnahme am Verbrechen. Hannover 1859.

v. Bar, Die Reform des Strafrechts. Berlin 1903. Zitiert: v. Bar, Reform.

Bauke, Rechtswissenschaftliche Untersuchungen. Berlin 1897. III. Bemerkungen zum Begriffe des Versuches: S. 211 ff.

Baumgarten, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Stuttgart 1888.

Beling, Grundzüge des Strafrechts. 2. Aufl. Jena 1902.

Benevolo, Il tentativo nella dottrina, nella legge et nella giurisprudenza. Torino 1887.

Bernard, Notes sur le crime impossible. (Revue pénitentiaire, 26ème année. Paris 1902 S. 1007 ff.)

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

Berner, Wie unterscheiden sich der beendigte und der unbeendigte Versuch, und ist auch bei dem beendigten Versuch noch ein Rücktritt möglich? (Der Gerichtssaal, 1865 Bd. 17 S. 81 ff.).

Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrechte. München 1903.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. II Leipzig 1877.

Blanche, Études pratiques sur le code pénal. tom. I 2e édit. Paris 1888.

Böhmer, Elementa jurisprudentiae criminalis in usum auditorii commoda methodo adornata. Editio quarta. Halae 1757. Zitiert: Böhmer J.S.F., Elementa.

Böhmer, Meditationes in constitutionem criminalem Carolinam. Halae, Magdeburgicae 1770. Zitiert: Böhmer J.S.F., Meditationes.

Böhmer, Observationes selectae ad Bened. Carpzovii J.C. practicam novam rerum criminalium etc. Francofurti ad Moenum 1759.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit (vom 28. November 1896).

v. Bülow, Schweizerisches und deutsches Strafrecht. (Deutsche Juristen-Zeitung, 7. Jahrg. 1902 S. 4ff.)

Bünger, Über Vorstellung und Wille, als Elemente der subjektiven Verschuldung. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. VI 1886 S. 291 ff.)

v. Buri, Zur Lehre vom Versuche. (Der Gerichtssaal, 19. Jahrg. 1867 S. 60ff.)

v. Buri, Der Versuch des Verbrechens mit untauglichen Mitteln oder an einem untauglichen Objekt. (Der Gerichtssaal, 20. Jahrg. 1868 S. 325ff.)

v. Buri, Über den Versuch mit untauglichen Mitteln von Dr. Hertz. (Der Gerichtssaal, Bd. 27 1875 S. 153ff.)

v. Buri, Versuch und Kausalität. (Der Gerichtssaal, Bd. 32 1880 S. 321ff.)

v. Buri, Über den Begriff der Gefahr und seine Anwendung auf den Versuch. (Der Gerichtssaal, Bd. 40 1888 S. 503ff.)

v. Buri, Über die sogenannten untauglichen Versuchshandlungen. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. I 1881 S. 185ff.). Dasselbe in: v. Buri, Beiträge.

v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuche. Gesammelte Abhandlungen. Leipzig 1894. S. 187ff.: Die sogenannten untauglichen Versuchshandlungen. Zitiert: v. Buri, Beiträge. Dasselbe in: Z. I 1881 S. 185ff.

Carrara, Opuscoli di diritto criminale. 3a ed. vol. VII. Prato 1887. S. 111ff.: Un pensiero sul tentativo. Zitiert: Carrara, Opuscoli.

Carrara, Programma del corso di diritto criminale. Parte generale. vol. I. 6a ed. S. 319ff. Prato 1886.

Chauveau et Hélie, Théorie du code pénal. tom. I 6ème édit. par Edmond Villey. Paris 1887.

Cohn, Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen, Bd. I Breslau 1880.

Cohn, Die den untauglichen Versuch betreffende Plenarentscheidung des Reichsgerichts. (Archiv für Strafrecht, Bd. XXVIII 1880 S. 361ff.)

Cohn, Der untaugliche Versuch. (Juristische Wochenschrift, Jahrg. XXXI 1902 S. 462ff.)

Cohn, Die Haftung für den Erfolg im Strafrecht. (Juristische Wochenschrift, Jahrg. XXXII 1903 S. 287ff.)

Cook, The code of criminal law of the State of New York. Albany N.Y. 1900.

Crivellari, Il codice penale per il Regno d' Italia. vol. IV. (art. 61—103). Torino 1892.

Crivellari, Introduzione all commento del nuovo codice penale italiano. Torino 1889.

Cropp, Commentatio de praeceptis juris Romani circa puniendum conatum delinquendi. Heidelbergae 1822.

Deutsche Juristenzeitung; zitiert: D.J.Z.

Eisenmann, Die Grenze des strafbaren Versuchs. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 13 1893 S. 454ff.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; zitiert: E.R.

Ferri, Il progetto di codice penale svizzero. (La scuola positiva nella giurisprudenza penale, Anno III 1893 S. 701 ff.); zitiert: Ferri, Il progetto.

Ferri, Sociologia criminale. 4a ed. Torino 1900. S. 702 ff.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 11. Aufl. Gießen 1832.

Feuerbach, dasselbe. 1. Aufl. Gießen 1801.

Feuerbach, dasselbe; herausgegeben von Mittermaier. 14. Aufl. Gießen 1847.

Finger, Der Begriff der Gefahr und seine Anwendung im Strafrecht. (Separatabdruck aus der juristischen Vierteljahrsschrift, Organ des deutschen Juristenvereins in Prag, 1889.)

Fioretti, Note critiche sul tentativo. (Archivio di psichiatria, scienze penali ed antropologia criminale, vol. XI. Torino 1890. S. 469 ff.)

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Leipzig 1901.

Gallet, La notion de la tentative punissable. Paris 1899.

Garçon, Code pénal annoté. Premier fascicule (Art. 1 à 165). Paris 1901.

Garofalo, La criminologie. 2ème édit. Paris 1890.

Garofolo, Il tentativo criminoso con mezzi inidonei. Torino 1881. Zitiert: Garofalo, Il tentativo.

Garraud, Traité théorique et pratique du droit pénal français. tom. 1er 2ème édit. Paris 1898.

Garraud, Dans quelle mesure faut-il attacher plus d'importance aux facteurs psychiques qu'aux effets matériels? (M.J.K.V. Bd. X (1902) S. 100 ff.)

Gauckler, De l'importance à attribuer dans la loi criminelle aux éléments psychiques du crime par comparaison avec ses conséquences matérielles. (M.J.K.V. X (1902) S. 428 ff.)

Gautier, Deux projets. La réforme pénale en France et en Suisse. (Zeitschrift für schweizer Strafrecht, Bd. 7 Bern 1894 S. 44 ff.)

Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. II Leipzig 1862.

Gerichtssaal, Der; zitiert: G.S.

Gerichtssaal, Bd. 27 1875 S. 313 ff: Über den Versuch mit untauglichen Mitteln.

Geyer, Erörterungen über den allgemeinen Tatbestand der Verbrechen nach österreichischem Recht. Drittes Kapitel: Vom Versuch. S. 47 ff. — Innsbruck 1862. Zitiert: Geyer, Erörterungen.

Geyer, Über die sogen. untauglichen Versuchshandlungen. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. I 1881 S. 30 ff.)

Geyer, Del tentativo. (Estratto dalla Rivista penale, vol. XIV. 1881.)

Goldfeld, Über den Versuch mit untauglichen Mitteln und an untauglichen Objekten. Berlin 1882.

Goldschmidt, Die Lehre vom unbeendigten und beendigten Versuch (Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Bennecke). Breslau 1897.

Goltdammers Archiv (siehe unter A); zitiert: G.A.

Gretener, Strafgesetzbuch für Rußland. Allgemeiner Teil. Erläuterungen zum Entwurf der Redaktionskommission. Petersburg 1882. Zitiert: Gretener, russ. Entwurf.

Gretener, Zur Beurteilung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Kanton Aargau. (Zeitschrift für schweizer Strafrecht, Bd. 6 1893 S. 221 ff.) Zitiert: Gretener, Aarg. Entwurf.

Gretener, Der schweizerische Strafgesetzentwurf. Beratungen der eidgenössischen Expertenkommission. (Gerichtssaal, Bd. 51 1895 S. 458 ff.)

Gretener, Bemerkungen und Anträge zum revidierten Vorentwurf (August 1894) dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu Handen der Expertenkommission eingereicht; gedruckt als Anhang zu: Verhandlungen der vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Zitiert: Gretener, Bemerkungen und Anträge.

Gretener, Zu den Verhandlungen der Expertenkommission für Strafrecht. Begriffsjurisprudenz und Kriminalpolitik. (Neue Zürcher Zeitung, 1895 No. 248, 250 vom 7. und 9. September.)

Gretener, Zur Geschichte des schweiz. Strafgesetzentwurfs. (Gerichtssaal, Bd. 54 1897 S. 314 ff.)

Groß, Undecima hora. Zum Stooßschen Vorentwurf für ein schweiz. Strafgesetzbuch. (Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, Jahrg. 45 1894 No. 39 vom 22. September.)

Haelschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. I Bonn 1881. Zitiert: Haelschner, Lehrbuch.

Haelschner, System des preußischen Strafrechts. Erster oder allgemeiner Teil des Systems. Bonn 1858. §§ 46—53.

Hagemann, Der Versuch bei Mangel des Objekts. (Archiv für Strafrecht, Bd. XXXII. Berlin 1884.

Harris, Principles of criminal law. With additions and notes, adapting it to the American law by M. F. Force. Cincinnati 1880.

Hatzig, Über den Rücktritt vom Versuch und die sogenannte tätige Reue. Nach dem gemeinen Strafrecht und dem Reichsstrafgesetzbuch. Berliner Dissertation 1897.

Havenstein, Zur Lehre vom untauglichen Versuch. (Goltdammers Archiv, Bd. XXXVI S. 33 ff.); zitiert: Havenstein oder: Havenstein, G.A. XXXVI.

Havenstein, Zu Prof. Zuckers Aufsatz: „Noch ein Wort zur Lehre vom untauglichen Versuche“. (Archiv für Strafrecht, Bd. XXXVII S. 130 ff.); zitiert: Havenstein, G.A. XXXVII.

Hertz, Über den Versuch mit untauglichen Mitteln. Hamburg 1874.

Herzog, Rücktritt vom Versuch und tätige Reue. Würzburg 1889. (Daraus: III. dogmatisch-kriminalpolitischer Teil. S. 146—192).

Heuberger, Strafgesetzbuch für den Kanton Aargau. Entwurf. Brugg 1892.

v. Hippel, Die Vorstellungstheorie. Ein kritischer Beitrag zur Vorsatzlehre. Göttinger Festschrift für Regelsberger. 1901.

Hoegel, Die Strafrechtsreform. (Juristische Blätter, 25. Jahrg. Wien 1896 S. 613, 614.)

Hoegel, Straffälligkeit und Strafzumessung. Wien 1897. S. 211, 212.

Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. II Berlin 1874 S. 269ff., 290ff. (Artikel von Schwarze).

Holtzendorff, Rechtslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1881.

Horn, Der Versuch. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 20 1900 S. 309ff.)

Huther, Tauglicher und untauglicher Versuch. (Archiv für Strafrecht, Bd. XXXVI S. 433ff.)

Jenull, Das österreichische Kriminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste. I. Teil. Graz 1808.

Kenny, C. St., Outlines of criminal law. Cambridge 1902. Zitiert: Kenny, Outlines.

Kenny, C. St., A selection of cases illustrative of English criminal law. Cambridge 1901. Zitiert: Kenny, Cases.

Klee, Wille und Erfolg in der Versuchslehre. (Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Bennecke, Heft 14.) Breslau 1898.

Köhler, Reformfragen des Strafrechts. München 1903.

Kohler, Der strafbare Versuch, insbesondere der sogen. untaugliche Versuch. (Studien aus dem Strafrecht. Bd. I S. 7ff.) Mannheim 1890.

Kohler und Scheel, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Ausgabe für Studierende. Halle a. S. 1900.

Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht. I. Teil. Berlin 1903.

v. Kries, Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben. (Zweiter Artikel.) III. Über den Begriff der Gefahr. (aus: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie, XII, 2 1888 S. 287ff.). Zitiert: v. Kries, Möglichkeit.

v. Kries, Über den Begriff der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit und ihre Bedeutung im Strafrechte. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 9 1889 S. 528ff.)

Lammasch, Das Moment objektiver Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensversuchs. Wien 1879. Zitiert: Lammasch, Moment obj. Gef.

Lammasch, Der norwegische Strafgesetzentwurf. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 14 1894 S. 505ff.)

Lammasch, Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. (Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 8. Jahrg. 1895 S. 121ff.) Zitiert: Lammasch, Entwurf.

Lammmasch, Die Aufgaben der Strafrechtspflege. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 15 1895 S. 633.)

Langenbach, Der Versuch am untauglichen Objekt und der Mangel am Tatbestand. Dissertation. Rostock 1901.

Liepmann, Die Reue vom kriminalistischen Standpunkt. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 22 S. 72ff.)

v. Lilienthal, Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. 2. Aufl. Marburg 1900.

v. Lilienthal, Der Stooßsche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 15 1895 S. 97ff. u. 260ff.)

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 11. Aufl. Berlin 1902.

v. Liszt, Das fehlgeschlagene Delikt und die Cohnsche Versuchstheorie. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 1 1881 S. 93 ff.)

v. Liszt, Die Forderungen der Kriminalpolitik und der Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuchs. (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 6 1893 S. 394 ff.) Zitiert: v. Liszt im Archiv.

v. Liszt, Der italienische Strafgesetzentwurf von 1887 (Entwurf Zanardelli). Freiburg i. B. 1888. S. 35.

v. Liszt, Der Entwurf eines eidgenössischen Strafgesetzbuches. (Die Zukunft, Heft 54 Bd. 5 1893 S. 14 ff.)

v. Liszt, Gutachten über die Frage: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht zu nehmen? (Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Bd. I S. 259 ff. Berlin 1902.) Zitiert: v. Liszt, Gutachten.

Loening, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Frankfurt a. M. 1885.

Lucchini, Il progetto di codice penale svizzero. (Rivista penale, Bd. 45 Torino 1897 S. 5 ff.)

Majno, Commento al codice penale italiano. Verona 1890. S. 153 ff.

Mayer, M. E., Die letzte Reichsgerichtsentscheidung über den untauglichen Versuch. I. (Deutsche Juristenzeitung, Bd. 7 1902 S. 330 ff.)

Mercier, De la tentative et spécialement du délit impossible. Histoire. Législations. Jurisprudence. Lausanne 1901.

Merkel, A., Randbemerkungen zum Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (Juni 1893). (Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiet der allgem. Rechtslehre und des Strafrechts. 2. Hälfte. Straßburg 1899 S. 802 ff.)

Merkel, A., dasselbe. (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 14 1901 S. 240 ff.) Zitiert wird nur nach der Zeitschrift als: Randbemerkungen.

Merkel, A., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Meyer, H., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895.

Meyer, H., Der Anfang der Ausführung. Aus der Festschrift der Juristenfakultät in Tübingen zu Berners 50jährigem Doktorjubiläum. Tübingen 1892. Zitiert: Meyer, Anfang der Ausführung.

Meyer v. Schauensee, Zur Geschichte und Kritik des Stooßschen Entwurfes für ein schweizerisches Strafgesetz. Luzern 1897.

Meyer v. Schauensee, Der Strafgesetzentwurf und die Rechtspflege. (Basler Nachrichten, 1895 No. 258 vom 23. September.)

Meyer v. Schauensee, Die Strafrechtsreform in Deutschland und der Schweiz. Berlin 1903.

Miler, Welche Konsequenzen ergeben sich in Rücksicht auf die zukünftige Strafgesetzgebung aus dem Prinzip der neuen Schule, daß den psychischen Faktoren mehr Bedeutung zuzumessen sei als dem materiellen Erfolge? (M.J.K.V. X (1902) S. 68 ff.)

Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung; zitiert: M.J.K.V.

Mittermaier, Beiträge zur Lehre vom Versuche der Verbrechen. (Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 1 Halle 1816 S. 163 ff.) Zitiert: Mittermaier, Beiträge.

Mittermaier, Über den Unterschied vollendeter und versuchter Verbrechen und über die Grade des Versuchs. (Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 4 Halle 1820 S. 1ff.)

Mittermaier, Über den neuesten Zustand der Kriminalrechtswissenschaft in Deutschland. (Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 4 Halle 1820 S. 76ff.)

Mittermaier, Der Versuch von Verbrechen, bei denen es an dem erforderlichen Gegenstande des Verbrechens mangelt, und der Versuch mit untauglichen Mitteln (Gerichtssaal, 1859 Bd. 11 S. 404.) Zitiert: Mittermaier in G.S. 1859.

Motive zu dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Im Auftrage des Bundesrats verfaßt von Carl Stooß. September 1893. Basel und Genf. gr. 8° (88 S.) und Folio (86 S.)

Motive zu dem Vorentwurf, im Auftrage des schweizerischen Bundesrats verfaßt von Carl Stooß. Amtliche Ausgabe. August 1894. Bern. (vgl. „Vorentwurf mit Motiven, 1894", nach welchem zitiert wird).

Nabokow, Rapport au congrès international des membres de l'Union internationale de droit pénal sur la pénalité de la tentative au point de vue du principe, affirmé par l'école nouvelle, qu'il faut attacher plus d'importance aux facteurs psychiques qu'aux effets matériels du crime. St. Petersbourg 1902.

Nelson, The Indian penal code. Third edition. Madras, London 1901.

Neues Archiv des Kriminalrechts; zitiert: N.A.

Oetker, Zur Lehre von den Pressvergehen. (Goltdammers Archiv, Bd. 26 Berlin 1878 S. 277, 278.)

Oetker, Der Versuch und die schweizerischen Strafgesetzentwürfe. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 17 Berlin 1897 S. 53ff.) Zitiert: Oetker, Der Versuch.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 6. Aufl. Bd. I Berlin 1900.

Orestano, Il conato. Catania 1888.

Ortolan, Éléments de droit pénal. 5ème édit. revue par Albert Desjardins. tom. I. Paris 1886.

Osenbrüggen, Abhandlungen aus dem Strafrecht. Bd. I Erlangen 1857.

Pessina, Elementi di diritto penale. vol. I. Napoli 1882.

Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz. Berlin 1890.

Picot, La tentative dans les codes pénaux suisses. (Zeitschrift für schweizer Strafrecht, Jahrg. 1 1888 S. 111ff.)

Pompei, Dell' inidoneità nel tentativo. (Rivista penale, vol. 56. Torino 1902.)

Prins, Science pénale et droit positif. Bruxelles, Paris 1899.

Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Rostock u. Leipzig 1789.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. Zitiert: R.R.

v. Rohland, Die Gefahr im Strafrecht. 2. Aufl. Dorpat, Leipzig 1888.

Rolin, Étude sur l'avant-projet du code pénal suisse. (Revue de droit international et de législation comparée, tom. 29 Bruxelles 1897 S. 26ff.)

Rosenberg, Über die Strafbarkeit des untauglichen Versuches. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 20 1900 S. 685ff.)

Rossi, Traité de droit pénal. Leiden 1878.

Roux, De la tentative. (Bulletin de l'Union internationale de droit pénal, vol. VI. Berlin 1897 S. 340ff.)

Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.

Rubo, Über den Versuch mit untauglichen Mitteln und an untauglichen Objekten. (Gerichtssaal, Bd. 17 1865 S. 1ff.)

Rümelin, Gustav, Werturteile u. Willensentscheid. i. Zivilrecht. (Rektoratsrede.)

Saleilles, Essai sur la tentative et plus particulièrement sur la tentative irréalisable. Extrait de la Révue pénitentiaire. Melun 1897.

Schlecht, Zur Lehre vom qualifizierten Versuch. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 19 1899 S. 829ff.)

Schneider, Zur Lehre vom Versuch. Mit Betrachtung unserer Rechtszustände. Breslau 1896.

Schweizerisches Strafrecht. (Mitgeteilt vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.) (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 10. Jahrg. Bern 1897 S. 98—100.) Zitiert: Schweizerisches Strafrecht, Mitgeteilt. (N.B.: dasselbe erschien auch als Flugblatt.)

Schweizerisches Strafrecht, Verhandlungen vgl. unter „V".

Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf usw. vgl. unter „V".

Schweizerisches Strafgesetzbuch, Motive usw. vgl. unter „M".

Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorschläge usw. vgl. unter „V".

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht; zitiert: S.Z.S.R. — früher: Zeitschrift für schweizer Strafrecht; zitiert: Z.S.S.R,

Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland. München 1902.

Shirley Shirley, W. und C. M. Atkinson, A sketch of the criminal law. London 1880. Zitiert: Shirley-Atkinson.

Sigwart, Kleine Schriften. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1889. S. 115ff.: Der Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache.

Stenglein, Die letzte Reichsgerichtsentscheidung über den untauglichen Versuch. II. (Deutsche Juristenzeitung, Bd. 7 1902 332ff.)

Stephen, A digest of the criminal law. Fifth edition. London and New York 1894.

v. Sterneck, Zur Lehre vom Versuche der Verbrechen. Wien 1901.

Stiegele, Über die Begriffe von tauglichem und untauglichem, beendigtem und nicht beendigtem Versuche der Verbrechen. Dissertation. Stuttgart 1861.

Stooß, Die schweizerischen Strafgesetzbücher. Zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrates herausgegeben. Basel und Genf 1890. Zitiert: Stooß, Strafgesetzbücher.

Stooß, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Im Auftrage des Bunderates vergleich. dargest. 2 Bde. Basel u. Genf. 1892, 1893. Zitiert: Stooß, Grundzüge.

Stooß, Bericht über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. 1. Teil. Dem hohen eidgenössischen Justizdepartement erstattet. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie, 1899. (Als Manuskript gedruckt und nicht im Buchhandel erschienen (umfaßt den allgemeinen Teil); zitiert: Stooß, Bericht.

Stooß, Abänderungsanträge; genauer: Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Abänderungsanträge von Prof. Stooß an die Expertenkommission. Wien 1901, 20. Dezember. gr. 8° (5 S.).

Stooß, Vorentwurf vgl. unter „V“.

Stooß, Motive vgl. unter „M“.

Stooß, Vorschläge vgl. unter „V“.

Stooß, Das schweizerische Strafgesetzbuch. (Gerichtssaal, Bd. 53 1897 S. 471 ff.).

Strafgesetzbuch für Rußland vom 22. März 1903. Auflage der Senatsdruckerei. Petersburg, Druckerei des Senats, 1903. (Nichtoffizielle Auflage); zitiert: neuestes russ. Str.G.B.

Teichmann, Bibliographie über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. (S.A. aus der schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 11. Jahrg. 1898. 3. u. 4. Heft.)

Temme, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Aarau 1855. Zitiert: Temme, schweiz. Strafrecht oder Temme a. a. O.

Temme, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Stuttgart 1876.

Thiry, De la tentative. (Bulletin de l'Union internationale de droit pénal, vol. VI. 1897 S. 305 ff.)

Tiffany, A treatise of the criminal law ot the State of Michigan. Fifth edition. Detroit 1900.

Tuozzi, Corso di diritto penale. vol. 1°, 2ª ed. Napoli 1899.

Verhandlungen (genauer: Schweizer. Strafrecht — Droit pénal suisse. Verhandlungen der vom eidgen. Justizdepartement einberufenen Expertenkommission. — Déliberations de la commission d'experts, convoquée par le Département fédéral de justice. 1. Teil — 1ère Partie. September und Oktober 1893 — Septembre et Octobre 1893. Anhang: Vom eidgenöss. statistischen Bureau angefertigte statistische Tabellen — Annexes: Tableaux statistiques, dressés par le bureau fédéral de statistique. Bern, Buchdruckerei J. Schmidt, 1894, gr. 8° (423 S.).

Verhandlungen (genauer: Schweizer. Strafr. Verhandlungen) der von dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. (6 Teile, IV Bücher) in 2 Bänden. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie. 1896. 1. Bd. gr. 8° (435 S.); 2. Bd. gr. 8° (806 S.). Zitiert wird lediglich nach den Verhandlungen dieser letzten Ausgabe unter dem Stichwort: Verhandlungen.

Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages. Bd. III; zitiert: V.D.J.T. Bd. III.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Juni 1893. Allgemeiner Teil. Vgl. unter: Merkel, Randbemerkungen.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil. Im Auftrage des Bundesrates ausgearbeitet von Carl Stooß. — Avant-projet de code pénal suisse. Partie générale. Traduit par mission du département fédéral de justice et police par Alfred Gautier. Basel und Genf 1893. Folio (35 S.). Zitiert als August-Entwurf von 1893.

Vorentwurf mit Motiven (genauer: Schweizer. Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven), im Auftrage des schweizerischen Bundesrates ausgearbeitet von Carl Stooß. — Code pénal suisse. Avant-projet de code pénal et motifs à l'appui de l'avant-projet. Traduits par mission du département fédéral de justice par Alfred Gautier. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie., 1894. gr. 8° (XI, 356 S.) N. B.: lediglich nach dieser Ausgabe zitiert.

Vorentwurf (genauer: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf im Auftrage des schweizerischen Bundesrates ausgearbeitet von Carl Stooß. Juli 1894 (!!). Berlin, Guttentag, 1894. gr. 8° (40 S.). In: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzuug. Herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Heft IX.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Avant-projet de code pénal suisse modifié d'après les décisions de la commission d'experts. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie., 1896. gr. 8° (IX, 181 S.)

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Beilage zu Band 6 der Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Berlin, J. Guttentag, 1896. gr. 8° (IX, 132 S.) N. B.: Nur nach dieser letzten Ausgabe zitiert.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission — Juni 1903. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie., 1903. Zitiert als Entwurf 1903.

Vorschläge (genauer: Schweiz. Strafgesetzbuch. Vorschläge) betreffend Abänderung des Kommissionalentwurfes. Januar 1899.[1])

Wach, Gutachten über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie., 1893.

Wachenfeld, Strafrecht. („Encyklopädie der Rechtswissenschaft" herausgegeben von Dr. Josef Kohler. Lieferung 10, 11, 12. Leipzig u. Berlin 1903.)

Wharton, A treatise on criminal law. vol. I. Tenth edition, revised . . . by Wm. Draper Lewis. Philadelphia 1896.

Wilhelm, Die allgemeinen Bestimmungen des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. (Deutsche Juristenzeitung, 2. Jahrg. 1897 S. 255 ff.).

Zachariae, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. I. und II. Teil. Göttingen 1836, 1839.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft; zitiert: Z.

Zeitschrift für schweizer Strafrecht; zitiert: Z.S.S.R. — später: Schweizerische Zeitschrift. für Strafrecht; zitiert: S.Z.S.R.

[1]) Diese Vorschläge sind von Stooß zum Zwecke der Beratung in der im Frühjahr 1901 ernannten „kleinen Expertenkommission" ausgearbeitet worden und dem Bundesrat und den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt worden (nicht im Buchhandel erschienen).

Zucker, Einige allgemeine Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzentwurfes und des deutschen Strafgesetzes. (Gerichtssaal, Bd. 51 1895 S. 424.)

Zucker, Noch ein Wort zur Lehre vom untauglichen Versuch. (Archiv für Strafrecht, Bd. XXXVI S. 370ff.); zitiert: Zucker oder Zucker, G.A., XXXVI.

Zucker, Ein Schlußwort zur Lehre vom untauglichen Versuch. (Archiv für Strafrecht, Bd. XXXVII S. 274ff.); zitiert: Zucker, G.A. XXXVII.

Zürcher, Die nationalen und kosmopolitischen Grundlagen des Strafrechts. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizer Strafrecht, 4. Jahrg. 1891)

Zürcher, Die wichtigsten Grundlagen eines einheitlichen Strafrechts. Aus den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. (Zeitschrift für schweizer Strafrecht, Bd. 5 1892 S. 406ff.); zitiert: Zürcher, Grundlagen.

Zürcher, Zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs. (in „Der Bund“, 1893 No. 255 vom 13./14. September, No. 256 1. Blatt vom 14./15. September, 2. Blatt vom 15. September, No. 257 1. Blatt vom 15./16. September, 2. Blatt vom 16. September).

Zürcher, Denkschrift an das hohe Justiz- und Polizeidepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Strafrechtseinheit. (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 14. Jahrg. Bern 1901 S. 217ff.) Auch erschienen als Sonderdruck und nur nach diesem letzteren zitiert.

Zitierweise: Ist von einem Autor nur ein Werk berücksichtigt, so ist dasselbe regelmäßig nur mit dem Namen des Autors (N. N. a. a. O.) zitiert. Sind von einem und demselben Autor mehrere Werke in Betracht gezogen, so ist eines von diesen regelmäßig nur mit dem Namen des Verfassers (N. N. a. a. O.) zitiert, während bei den anderen Schriften neben dem Autor auch das Werk selbst in der im Literaturverzeichnis gegebenen Abkürzung angeführt ist.

Aufsätze, die in Zeitschriften, Zeitungen und Sammelwerken erschienen sind, werden, soweit sie nicht die einzige berücksichtigte Arbeit des betreffenden Schriftstellers sind, durch Nennung des Autornamens unter Beifügung des Zeitschriftentitels (in der oben angegebenen Abkürzung) kenntlich gemacht.

Persönliche Bemerkungen innerhalb des Textes sind durch die Buchstaben D. V. (= Der Verfasser) als solche kenntlich gemacht.

Die im § 11 zumeist in Klammern ohne weiteren Zusatz innerhalb des Textes eingefügten Zahlen beziehen sich in der Regel auf die Arbeit des jeweils gerade besprochenen Autors.

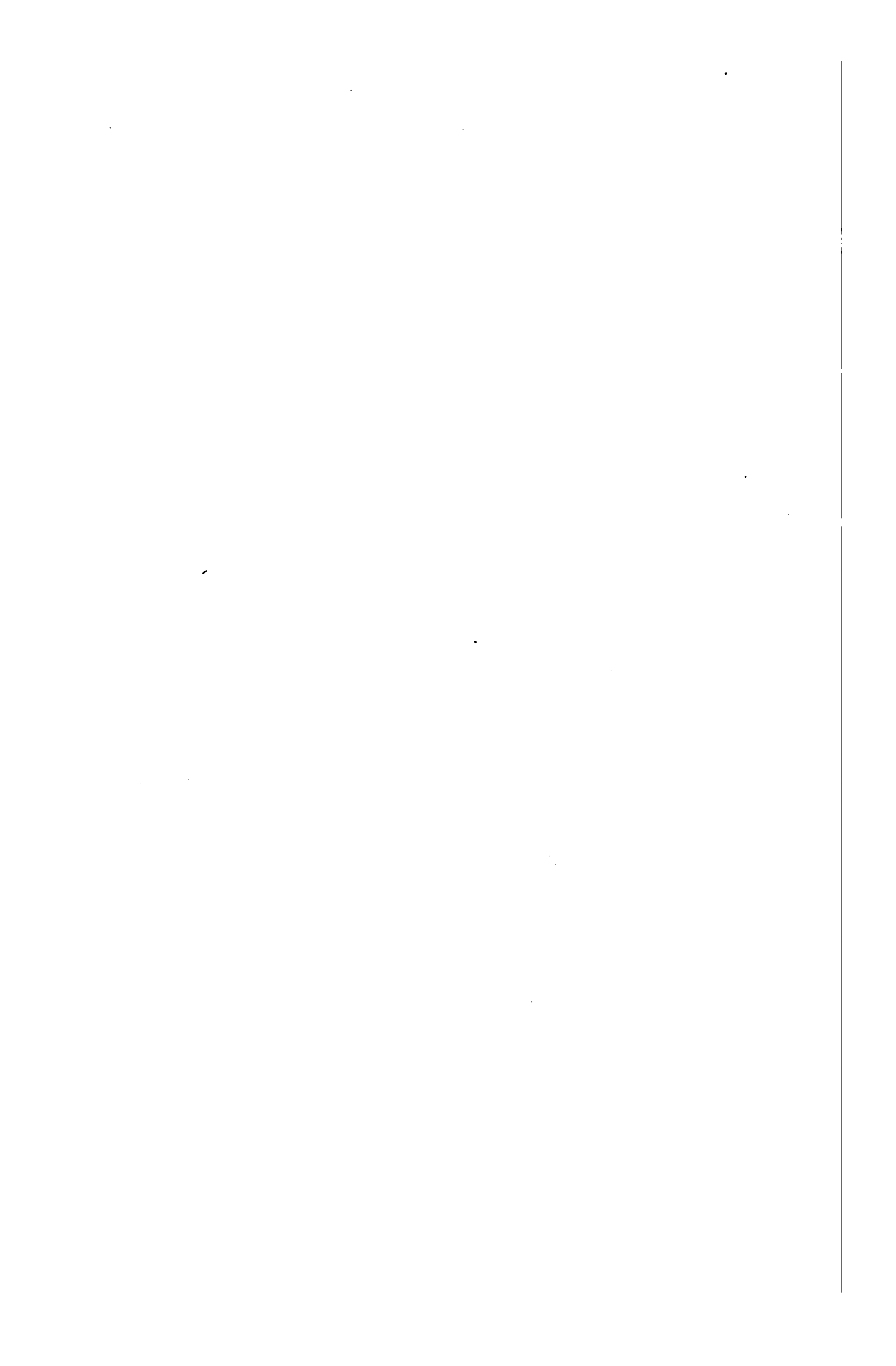
Druckfehlerberichtigungen.

S. XII Zeile 8 v. u. lies: 1894 statt: 1896.

S. 4 Anm. 1 a. E. lies: in Teil III (Anhang: A) statt: in Teil III (Anhang: § 3).

S. 8 Anm. 2 a. E. lies: bringt Anhang: A des III. Teiles statt: bringt § 3 (Anhang) des III. Teiles.

S. 8 Anm. 4 a. E. lies: im III. Teil Anhang: A statt: im III. Teil § 3 (Anhang).



Thesen.

1. Souveränität ist kein Essentiale des Staatsbegriffs.
2. Der operative Eingriff des Arztes ist keine Körperverletzung.
3. §§ 138 u. 817 B.G.B. stehen nicht in Widerspruch.
4. Die Worte »excessus subditorum« in c. 3 in VI^{to} 1,4 bedeuten: »Amtsverbrechen des niederen Diözesanklerus«.
5. Das Ehe-Nichtigkeitsurteil ist konstitutiv, nicht deklaratorisch.

Lebenslauf.

Ich — Ernst Delaquis — katholischer Konfession, bin geboren zu Alexandrien (Ägypten) am 13. November 1878 als Sohn des Kaufmanns Auguste Delaquis und seiner Ehefrau Marie geb. Rabeau. Ich besuchte von Oktober 1885 bis Ostern 1888 die deutsche Schule zu Alexandrien, von 1888—1898 Primarschule und Gymnasium zu St. Gallen, woselbst ich April 1898 die Reifeprüfung bestand.

Jurisprudenz studierte ich in Heidelberg, München und Berlin und besuchte die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten: Bekker, Birkmeyer, Brentano, Brunner, Dernburg, Eck †, Gierke, Grueber, Hellmann, Hellwig, Heymann, Hübler, Jastrow, Kahl, Kipp, Kohler, Kübler, Lass, Lasson, v. Liszt, v. Martitz, Neubecker, Neumann, Oertmann, Oncken, Perels †, Rehme, Schollmeyer, J. C. Schwartz, Seckel, v. Sicherer †, Strassmann, Ullmann, Wagner.

Im Juli 1902 konnte ich mich zur Doktorprüfung melden und bestand am 17. Mai 1904 das Rigorosum mit dem Prädikat »cum laude«.

Allen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich meinen ehrerbietigsten Dank aus. Ganz besonders fühle ich mich den Herren Professoren Hübler, Kahl, v. Liszt, J. C. Schwartz und Herrn Privatdozenten Dr. Neubecker für das unausgesetzt mir zuteil gewordene Wohlwollen herzlichst verpflichtet.



